RECHTSPROBLEME DES MITTELALTERLICHEN FEHDEWESENS

Dissertation

von

Herbert Asmus

Göttingen 1951

RECHTSPROBLEME DES MITTELALTERLICHEN FEHDEWESENS

DARGESTELLT AN HAND SÜDHANNOVERSCHER QUELLEN VORNEHMLICH DES ARCHIVS DER STADT GÖTTINGEN

Dissertation

zur Erlangung des rechtswissenschaftlichen Doktorgrades
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

Vorgelegt von

Herbert Asmus

aus Kassel

Göttingen 1951

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Berichterstatter: Professor Dr. Thieme.
Mitberichterstatter: Professor Dr. Bockelmann.
Tag der mündlichen Prüfung: 7. Februar 1951.
D 7

Meinem verehrten Lehrer und Freund

Dr. ERNST LEISS

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Verzeichnis der Literatur	VII
	Verzeichnis der Quellen	XI
	Verzeichnis der Abkürzungen	XIV
	EINLEITUNG	1
	1. Abschnitt. DER FEHDEBEGRIFF	3
	I. Abgrenzungen	4
§ 1	1. Zur Heerfahrt	4
§ 2	2. Zur Blutrache	8
§ 3	II. Grundbegriffe	11
	2. Abschnitt. DAS FEHDERECHT	16
§ 4	I. Die Rechtsgrundlagen	16
	II. Das Recht zur Fehdeführung	22
	1. Die Fehdeberechtigten	22
§ 5	a) Der Hauptfehdeführende	22
§ 6	b) Die Verbündeten	31
§ 7	2. Der Rechtsgrund. Recht und Pflicht zur Fehde	37
	III. Das Recht der Fehdeausübung	40
§ 8	1. Die Absage	40
§ 9	2. Mittel der Fehdeführung und deren Grenzen	45
§ 10	3. Waffenstillstands- und Sühnevertrag	52
	3. Abschnitt. BESONDERE RECHTSPROBLEME DES FEHDEWESENS	58
§ 11	I. Fehde und Landfriedensbewegung	58
§ 12	II. Fehde und Gerichtsverfahren	67
§ 13	III. Abgrenzung gerechter Fehde von Raub und Willkür, insbesondere zum Raubritterwesen	72
§ 14	IV. Das Fehdewesen im mittelalterlichen Staats- und Rechtssystem	79
	ANLAGE I. Zeittafel der Geschichte Südhannovers von 1227-1550	
	ANLAGE II. Die Herrscher Niedersachsens von 1227-1550	

Verzeichnis der Literatur.

Bader, Karl S.	Gesunkenes Rechtsgut in „Kunst und Recht", Festgabe für Hans Fehr, 1948.
Baetke	Der Begriff der „Unheiligkeit" im altnordischen Recht in „Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur", 66. Band, 1942.
v. Below	Der deutsche Staat des Mittelalters, Band I, 1914.
Beyerle	Der ‚Arme Heinrich' Hartmanns von der Au als Zeugnis mittelalterlichen Ständerechts in „Kunst und Recht", Festgabe für Hans Fehr, 1948.
Beyerle	Der Entwicklungsgedanke im Recht in „Festschrift für Alfred Schultze", 1938.
Brunner, Otto	Land und Herrschaft, 3. Auflage, 1943.
Cartellieri	Weltgeschichte als Machtgeschichte, 1927.
Ebel	Die Rostocker Urfehden, 1938.
Ehrenpfordt	Otto der Quade, Herzog von Braunschweig zu Göttingen, 1913.
Erben	Kriegsgeschichte des Mittelalters, Beiheft 16 der Historischen Zeitschrift, 1929.
Fehr	Das Recht im Iwein in „Festschrift Ernst Mayer (Würzburg) zum 70. Geburtstage", 1932.
Fehr	Das Recht in der Dichtung, 1931.
Fehr	Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter in ZRG 35, S.111 ff und ZRG 38, S.1 ff, 1914 und 1917.
Fehr	Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage, 1943.
Fehr	Die Tragik im Recht, 1945.
Gebauer	Geschichte der Stadt Hildesheim, 1950.
Genzmer	Rache, Wergeld und Klage im altgermanischen Rechtsleben, 1941.
v. Gierke, O.	Genossenschaftsrecht, Band 1, 1868.
Grönbech	Kultur und Religion der Germanen, Band 1 und 2 vereinende Ausgabe von Höfler und Hoffmeyer, 4. Auflage, 1937/42.
Gumbel	Deutsche Kultur vom Zeitalter der Mystik bis zur Gegenreformation in „Kindermanns Handbuch der deutschen Kulturgeschichte", 1. Abteilung, 1938.

H a n s e n	Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Band I (Soester Fehde), 1888, Band II (Münsterländer Stiftsfehde), 1890.
H e u s l e r	Germanentum. Vom Lebens- und Formgefühl der alten Germanen, 4. Auflage, 1949.
H i n t z e	Wesen und Verbreitung des Feudalismus in „Die Welt als Geschichte", Band 4, Heft 2/3, 1938.
H i r s c h	Eike von Repgow, Der Sachsenspiegel; Landrecht, 1936; Lehnrecht, 1939.
H i s	Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Band I, 1920.
H i s	Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter in ZRG 33, S.139 ff, 1912.
H ü b n e r	Besprechung zu „von Below, Der deutsche Staat des Mittelalters" in ZRG 35, S.484, 1914.
H ü b n e r	Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Auflage, 1930.
K e r n	Recht und Verfassung im Mittelalter in Hist. Z. 120, S.1 - 79, 1919.
K e u t g e n	Der deutsche Staat des Mittelalters, 1918.
v. K l o c k e	Beiträge zur Geschichte von Faustrecht und Fehdewesen in Westfalen in „Westfalen", 94. Band, 1938.
K l u c k h o h n	Geschichte des Gottesfriedens, 1857.
M a y e r , Th.	Die Grundlagen des modernen Staates in Hist. Z. 159, S.457 ff, 1938.
v. M i n n i g e r o d e	Ebenburt und Echtheit in „Deutschrechtliche Beiträge", Band VIII, Heft 1, 1912.
M i t t e i s	Deutsche Rechtsgeschichte, 1949.
M i t t e i s	Besprechung des Buches von Walter Kienast, „Deutsche Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich" in ZRG 52, S.520 ff, 1932.
M i t t e i s	Der Staat des hohen Mittelalters, 3. Aufl., 194
M i t t e i s	Land und Herrschaft. Bemerkungen zu dem gleichna migen Buch Otto Brunners in Hist.Z. 163, S. 255 ff und 471 ff, 1941.
M i t t e i s	Lehnrecht und Staatsgewalt, 1933.
M i t t e i s	Rechtsgeschichte und Machtgeschichte in „Wirtschaft und Kultur", Festschrift zum 70. Geburtstag von Alfred Dopsch, 1938.
M i t t e i s	Zum Mainzer Landfrieden von 1235 in ZRG 62, S.13 ff, 1942.
M u h l e r t	Chronologischer Abriß der Geschichte Göttingens, 1894.
N e u m a n n	Deutsche Kultur im Zeitalter des Rittertums in „Kindermanns Handbuch der deutschen Kulturgeschichte", 1. Abteilung, 1938.

Nottarp	Gottesurteile, 1949.
Oeynhausen, Graf von	Zur Geschichte des Fehdewesens in „Blätter. zur näheren Kunde Westfalens", Band VI, Heft 5, 1868.
Planitz	Deutsches Privatrecht, 3. Auflage, 1949.
Prausnitz	Feuda extra curtem, 1929.
Radbruch, Renate	Der deutsche Bauernstand zwischen Mittelalter und Neuzeit, 1941.
Rintelen	Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsver= fahren, 1908.
Rosendahl	Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte, 1927.
Rothert	Das mittelalterliche Fehdewesen in Westfalen in „Westfälische Forschungen", 3. Band, S.145, 1940.
Saethoff	Geschichte der Stadt Göttingen, Band I, 1937.
Schmidt, Ebh.	Die maximilianischen Halsgerichtsordnungen, 1949.
Schmidt, Ebh.	Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Auflage, 1951.
Schmitt, Carl	Der Nomos der Erde, 1950.
Schnellbögl	Die innere Entwicklung der bayrischen Land= frieden des 13. Jahrhunderts in „Deutsch= rechtliche Beiträge", Band XIII, Heft 2, S. 189, 1932.
v. Schwerin	Germanische Rechtsgeschichte, 2. Auflage, 1943.
v. Schwerin	Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschich= te. Zu Otto Brunners „Land und Herrschaft" in Jb.Na.St., Band 156, S.158 ff, 1942.
v. Schwerin-Thieme	Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Auflage, 1950.
Seibertz	Zur Geschichte des Fehderechts im Mittelalter in „Blätter zur näheren Kunde Westfalens", Band V, Heft 9, 1867.
Stammler	Deutsches Rechtsleben in alter Zeit, Band I, Im alten Reich, 1928.
Stolz	Besprechung „Otto Brunner, Land und Herrschaft" in ZRG 61, S.234 ff, 1941.
Tecklenburg	Göttingen, die Geschichte einer deutschen Stadt, 1929.
Thieme	Die Funktion der Regalien in ZRG 62, S.57 ff, 1942.
Thieme	Friede und Recht im mittelalterlichen Reich, 1945.
Weber, A.	Die Krise des modernen Staatsgedankens in Europa, 1925.

v. Winterfeld	„Ruten und roven" in „Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark", Band XLVI, S.69 ff, 1940.
Wohlhaupter	Studien zur Rechtsgeschichte der Gottes- und Landfrieden in Spanien in „Deutschrechtliche Beiträge", Band XIV, Heft 2, 1933.
v. Zallinger	Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, 1895.
v. Zallinger	Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters in „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", Band IV, S.443, 1893.
Zeumer	Das vermeintliche Widerstandsrecht gegen Unrecht des Königs und Richters im Sachsenspiegel in ZRG 35, S.68 ff, 1914.

Verzeichnis der Quellen.

A. Gedruckte Quellen.

Bartsch, K.	Der Ritter Spiegel in „Mitteldeutsche Gedichte", S.98 ff (Vers 1 - 4108), 1860.
Bünting und Letzner	Braunschweig - Lüneburgische Chronica, 1722.
Doebner	Urkundenbuch der Stadt Hildesheim; Band II, 1886; Band V, 1893.
Eberwein	Aus alten Urkunden in „Die Spinnstube", Jahrgang 1925, S.377.
Fiedeler und Grotefend	Urkundenbuch der Stadt Hannover, 1. Teil (vom Ursprung bis 1369), 1860.
Haenselmann	Urkundenbuch der Stadt Braunschweig; Band I, 1873; Band II, 1900.
Haenselmann und Mack	Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Band III, 1905.
Hasselblatt und Kästner	Urkunden der Stadt Göttingen aus dem 16. Jahrhundert, 1881. (Zitiert: Urkb.Gött.III)
Homeyer	Des Sachsenspiegels erster Theil, 1861; Des Sachsenspiegels zweiter Theil, Band I, 1842, Band II, 1844.
Jäger	Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500, 1885.
Kohler	Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, 1. Band, 1900.
Lassberg, Frh. von	Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehnrechtsbuch nach einer Handschrift vom Jahre 1287, 1840.
Leibniz	Scriptores rerum Brunsvicenhium; Band 1 , 1707; Band 2, 1710; Band 3, 1711.
Mack	Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Band IV, 1912.
Meyermann	Göttinger Hausmarken und Familienwappen, 1904.
Monumenta	Germ. histor., Legum Sectio IV und V, Constitutiones, 1893.
Ropp, Frh.v.d.	Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters, 1907.
Schmidt, A.	Urkundenbuch des Eichsfeldes, Teil 1, 1933.

S c h m i d t , G. Urkundenbuch der Stadt Göttingen; Band I (bis 1400), 1863; Band II (bis 1500), 1867. (Zitiert: Urkb. Gött. I bzw. II)

S u d e n d o r f Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Band IV und Band V, 1859 - 1883.

T r o ß Werner Rolevinck, Vom Lobe des alten Sachsens, 1865.

B. Handschriftliche Quellen.

Es wurden einschlägige Handschriften aus dem Archiv der Stadt Göttingen benutzt. Zu diesen Quellen ist zu bemerken:

Die wichtigsten Quellen des Göttinger Archivs für die vorliegende Arbeit bilden neben der Urkundensammlung die Fehdeakten und das Kopialbuch „Feyde unde verwarninge de 1387".

Aus der Urkundensammlung, deren Stücke nach einem Repertorium laufend numeriert, aber nicht zeitlich oder sachlich geordnet sind, beziehen sich etwa 330 Urkunden unmittelbar oder mittelbar auf Fehde, Landfrieden, Bündnisse, Sühneverträge und dergleichen, von denen jedoch im folgenden nur die wichtigsten zitiert sind. Die Fülle des zur Verfügung stehenden Materials machte bei der Zitierung aller Quellen eine Beschränkung auf typische Fälle notwendig.

Die Fehdeakten bestehen aus mehreren hundert Fehdebriefen an die Stadt, die zum größten Teil unnumeriert wahllos in Aktendeckeln, mit „1842 A - F" bezeichnet, eingelegt sind. Lediglich eine Aktensammlung enthält numerierte Blätter.

Das Kopialbuch „Feyde unde verwarninge de 1387" enthält Abschriften von Fehdebriefen, meist von der Stadt ausgehend, teilweise auch an sie gerichtet, aus dem 14. und 15. Jahrhundert.

Interessante Quellen bilden ferner die übrigen Kopialbücher: Der „Liber copiarum papyraceum I", der „Liber copiarum papyraceum II" und der „Liber copiarum A" enthalten eine Reihe auf die Fehde bezügliche Urkundenabschriften, der „Liber antiquorum gestorum" bringt interessante Aufzeichnungen einzelner Ratsmitglieder über stattgefundene Fehdezüge.

Im Gegensatz zu den meist kurzen Fehdebriefen, die naturgemäß nichts über den tatsächlichen Verlauf einer Fehde, aber auch meist nichts über den zur Fehde führenden Rechtsgrund bringen, lassen

sich aus diesen Aufzeichnungen wertvolle Hinweise über Fehdegrund und Mittel der Fehdeführung gewinnen. Zur Zitierung des Liber antiquorum gestorum ist zu bemerken, daß der liber ursprünglich völlig wahllos teils foliiert, teils paginiert ist, wobei mehrfach Seitenzahlen fehlen oder doppelt auftreten. Eine durchgehende neue Paginierung mit Bleistift ist daher zu begrüßen und auch für die vorliegenden Zitate verwendet worden.

Weiterhin konnte einiges Material aus den „Supplementa libr. cop.", 6 Kolektaneenmappen mit losen Blättern verschiedenen Inhalts, entnommen werden.

Wertvolle Hinweise historischer Art ergeben sich schließlich aus den „Chronica und Annales der loblichen .... Stadt Gottingen durch Franciscum Lubecum Gottingensem" bis 1588, besonders über die Göttinger Fehde von 1387 (Bl.90 - 92) und die Hildesheimer Stiftsfehde (Bl.221 - 230).

Dagegen ließen sich weder die 5 vorhandenen „Urphedebücher" (Mitte 16. bis Anfang 17. Jahrhundert) noch die verschiedenen Libri dampnorum nutzbringend verwenden.

Die Urfehdebücher beziehen sich auf echte Fehden überhaupt nicht, sondern enthalten Urfehden einzelner Bürger oder auch Fremder, die irgendwelches Unrecht begangen hatten, u.zw. bald in der Form eines Prozeßvergleiches, bald eines Schuldanerkenntnisses, stets mit dem Versprechen, für eine etwa verbüßte Strafe oder eine unschuldig erlittene Untersuchungshaft keine Rache zu nehmen und hinfort Frieden zu halten (über das Wesen der Urfehde vgl. auch Ebel, Die Rostocker Urfehden, 1938).

Die libri dampnorum, nämlich das „Sunebock" (1366 - 1391), das „Rode bock" (15. Jahrhundert) und der „Liber dampnorum civibus illatorum" (14. und 15. Jahrhundert), dienen der Aufzeichnung von Delikten, die von oder an Göttinger Bürgern begangen worden sind, wobei meist nicht ersichtlich ist, ob inner- oder außerhalb einer Fehde. Die Eintragung begnügt sich mit der Feststellung der Tat oder des erlittenen Schadens, ohne auf die Folgen, sei es eine Bestrafung, sei es eine Fehdeerklärung, einzugehen. Nur aus dem zuletzt genannten liber dampnorum, auch „Liber de dampnis et iniuriis factis civibus" genannt, wurden daher einige Fälle herangezogen.

Die drei oben unter A genannten Göttinger Urkundenbücher stellen einen wohlgelungenen Extrakt aus diesem und anderem Urkundenmaterial dar und haben die wichtigsten Handschriften in ihren Inhalt aufgenommen.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Arch.	Archiv der Stadt Göttingen
U.S. (Nr.)	Urkundensammlung mit Blatt
F.A. 1842/ (Buchstabe A - F)	Unnumerierte Fehdeakten
F. (Nr./ Zffr.)	Numerierte Fehdeakten
F.u.v. (Nr.)	Kopialbuch „Feyde unde verwarninge" mit Blatt
Lib.cop.pap. I (Nr.)	Liber copiarum papyraceum I mit Blatt
Lib.cop.pap. II (Nr.)	Liber copiarum papyraceum II mit Blatt
Lib.cop. A (Nr.)	Liber copiarum A mit Blatt
Lib.ant.gest. (Nr.)	Liber antiquorum gestorum mit Seite
Suppl. (Bezeichnung)	Supplementa libr. cop. mit näherer Bezeichnung
Lubecus (Nr.)	Chronica und Annales der loblichen .... Stadt Gottingen .... durch Franciscum Lubecum Got= tingensem mit Blatt
Lib. de damp. (Nr.)	Liber de dampnis et iniuriis factis civibus mit Blatt
Beitr.	Beiträge
Br.-Lü.	Braunschweig - Lüneburg
Hist.Z.	Historische Zeitschrift
Jb.Na.St.	Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik
Ldfr.	Landfriede
Ssp.La.	Sachsenspiegel - Landrecht
Ssp.Le.	Sachsenspiegel - Lehnrecht
Schwsp.	Schwabenspiegel
Urkb.	Urkundenbuch
ZRG	Zeitschrift der Savignystiftung für Rechts= geschichte, Germanistische Abteilung

E I N L E I T U N G

Das mittelalterliche Fehdewesen und seine Stellung zum damaligen Staats- und Rechtssystem ist durch einige bemerkenswerte Werke der neueren historischen und juristischen Literatur, insbesondere durch das Buch Otto Brunners „Land und Herrschaft" [1], in den Vordergrund des Interesses gerückt worden. Seine Kritiker und einige wohl durch ihn angeregte Autoren haben dabei eine Fülle von Rechtsproblemen aufgeworfen, die sich an das Fehderecht knüpfen und die näherer Untersuchung vor allem deshalb bedürfen, weil sich die erwähnten Werke in der Hauptsache auf die Verhältnisse in eng begrenzten Teilgebieten des mittelalterlichen Reiches beschränken [2].

Wenn man mit Brunner [3] annimmt, das Fehderecht sei ein im wesentlichen landesrechtliches Institut gewesen, dann wird man die Ergebnisse seiner in Österreich angestellten Untersuchungen keineswegs ohne genaueste Prüfung auf ein völlig andersartiges Stammesgebiet wie das niedersächsische übertragen können. Nun wird zwar im folgenden dargelegt werden, daß das Fehderecht seine Wurzel weniger im partikulären Land- als vielmehr im internationalen Lehnrecht hat (unten § 4). Trotzdem wiesen Sitten und Rechtsauffassungen Süd - und Norddeutschlands auch im Lehnrecht solche Unterschiede auf, daß eine besondere Untersuchung der mit dem Fehdewesen zusammenhängenden Rechtsfragen in Niedersachsen berechtigt erscheint.

---

1) Otto Brunner, Land und Herrschaft, 3. Aufl., 1943.
Dazu die Besprechungen von Mitteis in Hist.Z. 163, S.255 ff und 471 ff, von v.Schwerin in Jb.Na.St. 156, S.158 ff und von Stolz in ZRG 61, S.234 ff.
Ferner: v.Klocke, Beiträge zur Geschichte von Faustrecht und Fehdewesen in Westfalen in „Westfalen", Band 94, S.3ff, 1938; Luise v.Winterfeld, „Ruten und roven" in „Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark", Band XLVI, S.69 ff, 1940; H. Rothert, Das mittelalterliche Fehdewesen in Westfalen in „Westfälische Forschungen", Band 3, 1940.

2) Otto Brunner behandelt die südostdeutschen, v.Klocke und Luise v.Winterfeld die westfälischen Verhältnisse.

3) Brunner, a.a.O., S.57. Brunner ist der Ansicht, es habe kein allgemeines Fehderecht gegeben, sondern die Fehde sei durch die Rechte der einzelnen Länder geregelt gewesen.

Wenn sich die Bearbeitung mehr aus praktischen als aus grundsätzlichen Erwägungen auf den südhannoverschen Raum beschränkt, dann darf gleichwohl angenommen werden, daß die so gewonnenen Ergebnisse auf ganz Niedersachsen zutreffen, denn dies bildete eine durch Sprache, Abstammung, Recht und Herrscherhaus [1] zusammengehörige Einheit.

Es soll also im folgenden versucht werden, an Hand der im Göttinger Archiv und in Urkundenbüchern gesammelten Quellen eine Darstellung des mittelalterlichen Fehderechts in Südhannover zu geben und dabei zu prüfen, welche Bedeutung die von Otto Brunner und anderen in Verbindung mit dem Fehdewesen aufgeworfenen Rechtsprobleme im genannten Raum haben.

1) Wenn sich auch das Hzgt. Br.-Lü. seit 1252 in mehrere oft wechselnde Teilgebiete teilte, so betrachteten sich doch deren Herrscher alle als aus demselben Geschlecht stammend. Alle nannten sich „Herzog von Br.-Lü.", ihre gegenseitige Erbfolge war durch die Investiturordnung von 1235 festgelegt.

1. Abschnitt

DER FEHDEBEGRIFF

Die nachfolgende Abhandlung stellt einen Versuch dar, die Fehde in ihrer gesamten rechtlichen Problematik zu erfassen, sie begrifflich in das mittelalterliche Rechtssystem einzuordnen und die Rechtsnormen, die sich mit ihrer Regelung befassen, zu erörtern. Schon diese Problemstellung setzt voraus, daß es sich bei der Fehde um ein Institut des Rechtes handelt. Dies begegnet freilich vom heutigen Standpunkte aus erheblichen Zweifeln, denn schließlich lief ja jede Fehde auf eine Machtprobe hinaus. Sieger könnte nach unserem Empfinden nur der Stärkere sein; ob jedoch damit auch dem Rechte zum Siege verholfen wurde, steht dahin.

Ein ganz anderes Bild bietet sich aber, wenn man nicht vom heutigen Denken ausgeht, sondern von dem der damaligen Zeit. Nach den Vorstellungen des Germanentums und ebenso noch des frühen Mittelalters stellte das göttliche Element eine unerläßliche Hilfe bei jedem gerechten Kampfe dar. Das galt sowohl beim gerichtlichen und außergerichtlichen Zweikampf, bei den gerichtlichen Ordalen, als auch bei Krieg und Fehde. Nur der konnte Sieger sein, dem Gott in einem solchen Kampfe beistand. Und es wäre Vermessenheit gewesen, wollte man annehmen, daß Gott dem Ungerechten seine hilfreiche Hand lieh [1]. Für den Menschen der Frühzeit konnte die Frage nicht auftauchen, ob der Gerechte oder der Ungerechte gesiegt habe; der Sieger war eben der Gerechte, während der Unterlegene Unrecht hatte.

Allerdings war sicherlich der Frühzeit die spätere puritanische Vorstellung noch fremd, daß die Gottheit in jedem diesseitigen Erfolg, also auch in jedem kämpferischen Sieg über einen Gegner, ihrer Wertschätzung eines Individuums Ausdruck verlieh. Vielmehr bildete die unerläßliche Voraussetzung dafür, daß Gott in eine kämpferische

1) Vgl. für den Zweikampf Bader in Kunst und Recht, S.13, insbesondere die dortige Anm.12, wonach in den Quellen immer wieder Berichte vom Sieg des Schwächeren über den Stärkeren erscheinen. Vgl. ferner Nottarp, Gottesurteile, S.7 ff.

Auseinandersetzung eingriff und die gerechte Sache unterstützte, die Rechtmäßigkeit eines solchen Kampfes überhaupt. Daß aber die Fehde eine vom Recht geregelte Einrichtung gewesen ist, daß sie also, wenn alle ihre Regeln beachtet wurden, einen solchen rechtmäßigen Kampf darstellte, in den Gott nach den Anschauungen der Zeit zum Vorteil des um die gerechte Sache Kämpfenden eingriff, soll im folgenden dargelegt werden. Dies vorausgesetzt, beruhte der Ausgang einer Fehde also auf göttlichem Urteil und mußte daher gerechter sein als das des besten von Menschen besetzten Gerichts.

Es darf aber nicht verkannt werden, daß diese sittlich hohen und urtümlichen Anschauungen vom Wesen der Fehde bereits im hohen Mittelalter abzusinken begannen [1]. In dem Augenblick, wo Fehden nicht mehr ausschließlich zur Durchsetzung eines, wenn auch nur vermeintlichen, Rechts geführt wurden, konnte vom Vertrauen auf göttliche Hilfe keine Rede mehr sein. Je mehr sich politische Motive oder gar solche der reinen Habsucht und Machtgier in die Fehdeführung einschlichen, umso weniger läßt sich noch von ihr als einem Rechtsinstitut sprechen. So konnte bei Ausgang des Mittelalters auch nach den Zeitanschauungen niemand mehr glauben, daß durch eine Fehde dem Recht zum Siege verholfen werde, daß also die Fehde ihrem Wesen nach noch ein Rechtsinstitut sei [2].

I.

ABGRENZUNGEN

Der allgemeine Begriff der Fehde, des rechtlich erlaubten Privatkrieges zum Zwecke der Selbsthilfe, ist an sich unbestritten und bedarf keiner Erörterung. Überprüfungsbedürftig ist aber die Abgrenzung der eigentlichen Fehde zu zwei anderen Instituten, dem Krieg (Heerfahrt) und der Blutrache (Totschlagsfehde).

1. Zur Heerfahrt.

Es ist das Verdienst Otto Brunners, wohl zum erstenmal eindeutig festgestellt zu haben, daß es einen rechtlichen Unterschied zwischen

1) Vgl.darüber Nottarp, a.a.O., S.222 ff, der nachweist, daß die Kirche bereits um die Jahrtausendwende begann, die Gottesurteile, besonders den Zweikampf, zu bekämpfen, der aber den „Bruch" des Glaubens an die Richtigkeit des Gottesurteils erst ins 13. Jahrhundert setzt (S.292).

2) Ein treffendes Beispiel vom „Absinken eines Rechtsgutes" im Sinne Baders, a.a.O.

Fehde und Krieg nicht gibt [1]. Tatsächlich spielen sich nicht nur die den Kampfhandlungen vorangehenden Vorgänge, wie die Absage, sondern auch die Durchführung des Unternehmens in denselben Formen ab, mag es sich nun um ein solches zwischen Königen und Fürsten oder zwischen zwei kleinen Adeligen oder Bürgergemeinden handeln.

Eine Fehde zwischen Göttingen und Grubenhagen vom Jahre 1448 wird z.B. in einem Satz derselben Urkunde als Fehde, Krieg und Heerfahrt bezeichnet [2].

Die Grenzen zwischen Krieg und Fehde sind derartig fließend und sich überschneidend, daß der Schluß naheliegt, es habe einen rechtlichen Unterschied zwischen beiden nicht gegeben, sondern nur einen militärischen. Fehr [3] betont ebenfalls, daß die Grenzen zwischen Fehde und Krieg fließend sind, und gibt zu, daß es beim Aufgebot der Landwehr keinen Unterschied machte, ob zu Fehde oder Krieg, zu Angriffs- oder zu Verteidigungszwecken aufgerufen wurde.

Allein die Größe, der Umfang des Unternehmens, die Zahl der beteiligten Kriegsmannen entscheiden über die Bewertung als Krieg oder als Fehde. Es spielte dabei keine Rolle, wieviel Fürsten und Länder an dem Unternehmen beteiligt waren. Es war durchaus denkbar, daß der König, verbündet mit mehreren Großen des Reiches, gegen andere Große eine Fehde führte, während zwei kleine Städte miteinander einen Krieg austrugen. Es kam nicht auf das Gewicht der hinter dem Unternehmen stehenden Mächte an, um die Bezeichnung „Krieg" zu rechtfertigen, sondern lediglich auf den Umfang der tatsächlich im Felde stehenden Verbände, auf die Dauer von Belagerungen und auf die Heftigkeit und Größe der Schlachten.

So waren im Jahre 1387 gegen die Stadt Göttingen nicht weniger als 2 Herzöge, 2 Erzbischöfe, der Markgraf von Thüringen, fast sämtliche Städte Niedersachsens und etwa 170 Adlige mit all ihren Mannen

---

1) Brunner, a.a.O., S.44.
Andere Autoren berühren das Problem überhaupt nicht, z.B. His, (Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, I, 1920) der die Fehde nur in ihrem strafrechtlichen, nicht im politischen Zusammenhang sieht. Oder sie ringen sich zu keiner klaren Entscheidung durch. So Luise v.Winterfeld, die von einem dem Kriegsrecht „ähnlichen" Fehderecht spricht (a.a.O., S. 72).
Vgl. im übrigen über den Begriff des Krieges W. Erben, Kriegsgeschichte des Mittelalters, 1929, bes. S.21 ff, und R.Stammler, Deutsches Rechtsleben I, 1928, bes. S.62.

2) Arch., Lib.ant.gest. 349 und Urkb.Gött. II, Nr.228: „Des sulven iars alse vor (1448)...thoge we yn de h e r f a r d vor den Grubinhagen .... und des mandags ..., do ward de f e h i d e besonet und de k r i e c h gerichtet..." Auch der Prozeß wird Krieg genannt; litis contestatio = Kriegsbefestigung.

3) Fehr in ZRG 38, S.1 ff.

verbündet [1]. Trotzdem ist in keiner Quelle das Unternehmen als Krieg bezeichnet. Andererseits ging der sogenannte Lüneburger Erbfolgekrieg unter dieser Bezeichnung in die Geschichte - auch schon in die Quellen - ein, obwohl die Zahl und das Gewicht der Kriegführenden wesentlich geringer waren. Das Unternehmen zog sich aber über Jahre hin und sah oft große Truppenmassen im Felde [2]. Die Beispiele ließen sich gerade aus der Geschichte Niedersachsens vielfach vermehren.

Man könnte aber doch daran denken, daß Unternehmungen eines Landes oder gar des Reiches nach außen doch auch rechtlich von inneren Auseinandersetzungen unterschieden werden müssen, da es sich hier um einen Kampf zwischen souveränen Völkerrechtssubjekten [3] handelt. Aber auch das muß verneint werden, denn immer wieder kam es vor [4], daß kleine deutsche Adelige gegen solche außerhalb des Reiches oder gar gegen fremde Staatsoberhäupter kleine und kleinste Fehden führten, daß ausländische Adelige gegen den Kaiser oder die Fürsten Kämpfe unternahmen, denen weder je in den Quellen noch ob ihres Umfanges die Bezeichnung „Krieg" zukam. Auch sie spielten sich in denselben rechtlichen Formen ab wie innerdeutsche Fehden.

Luise v.Winterfeld [5] will einen Unterschied im Zweck des Unternehmens sehen. Während Kriege wirtschaftlich bedingt gewesen und aus Landnot entsprungen seien, hätten die Fehden Ehrverletzungen zur Ursache gehabt. Beiden gemeinsam sei aber die seelische Grundlage gewesen: der kriegerische oder reisige Charakter [6].

Dem kann nicht zugestimmt werden. Bei jeder Auseinandersetzung mit den Waffen ging es, wenigstens äußerlich, um die Durchsetzung eines Rechtes, um verletzte Ehre. Mögen die inneren Motive auch oft andere gewesen sein, Landhunger oder auch nur Freude am Kriegshandwerk, so dürfte doch kaum ein Fall bekannt sein, wo ein „Krieg" nur um solcher Zwecke willen geführt wurde. Wirtschaftliche Not war viel eher ein innerer Grund zur Fehde als ein solcher zum Krieg. Man denke nur an die zahlreichen Raubfehden verarmter Adeliger. Im übrigen weisen die verwerteten Quellen auch in der Motivierung keinen Unterschied zwi-

1) Das Göttinger Archiv bewahrt etwa 200 Absagebriefe aus dieser einen Fehde.

2) Sudendorf IV, Nr.134, 150, 167 u.a.m.

3) Die Begriffe „souverän" und „Völkerrechtssubjekt" sind freilich nur aus dem modernen Denken zu verstehen. Dem Mittelalter mußten solche Begriffe noch fremd sein.

4) Vgl. dazu Mitteis in ZRG 52, S.523.

5) a.a.O., S.72.

6) Luise v.Winterfeld macht diesen Unterschied zunächst freilich für die germanische Zeit. Da sie aber die mittelalterliche

schen Krieg und Fehde auf. Die Absagebriefe lauten stets gleich und geben, wenn überhaupt, verletzte Rechte und verletzte Ehre sowohl als Kriegs- wie als Fehdegrund an. Mögen die Argumente Luise von Winterfelds noch für die germanische Zeit zutreffen, so können sie doch keinesfalls zur Unterscheidung zwischen Krieg und Fehde im Mittelalter dienen [1].

Am 22. Dezember 1450 schlossen die südhannoverschen Städte einen Bund gegen Fehden und Räubereien. Darin wird festgelegt, wie hoch die einzelnen Kontingente an Mannschaften und Waffen sein sollen. Hierbei wird gesagt, daß sich die Kontingente in bestimmtem Maße erhöhen sollen, „wenn aus der Fehde ein Krieg entsteht" [2].

Eindeutiger kann wohl nicht ausgesprochen werden, daß man Krieg und Fehde nur militärisch, nicht rechtlich und auch nicht nach ihren Beweggründen unterschied.

Krieg und Fehde sind also tatsächlich als eine rechtlich völlig gleichwertige Erscheinung aufzufassen; allerdings mit e i n e r Grenze. Auch Brunner [3] sieht die Notwendigkeit einer Grenzziehung. Denn er hat richtig erkannt, daß beispielsweise ein Kreuzzug oder ein Türkenkrieg mit dem Rechtsinstitut der Fehde nichts mehr zu tun hat, daß hier auch rechtlich, nicht nur militärisch, etwas völlig anderes vorliegt. Aber er akzentuiert falsch, wenn er als Grenze die Christenheit bezeichnet. Das Fehderecht gilt primär nicht im Gebiete der Christenheit, sondern im Anwendungsgebiet des fränkisch - abendländischen Lehnrechts [4], da es in diesem seine Wurzel hat, wie an anderer Stelle zu zeigen sein wird [5]. Nun decken sich allerdings

---

Fehde auf die germanische Totschlagsfehde zurückführt, müssen die gleichen Unterschiedsmerkmale auch noch für Krieg und Fehde im Mittelalter zutreffen.

1) Von Klocke macht überhaupt keinen Unterschied zwischen den Rechtszuständen in germanischer und mittelalterlicher Zeit und kommt daher zu unzutreffenden Ergebnissen. Auch Mitteis in ‚Wirtschaft und Kultur', S.552, Anm.3, weist auf den Fehler allzustarker Systematisierung und des Nichtbeachtens der Zeitunterschiede hin.

2) Arch., Lib.cop.pap. I, fol.179.

3) a.a.O., S.47.

4) Über den Begriff des fränkisch-abendländischen Lehnrechts und seine Abgrenzungen vgl. Hintze in Die Welt als Geschichte, Band 19, Heft 2/3. Auf die Begriffsbestimmungen Hintzes und Mitteis' (Rechtsgeschichte, S.43) wird in anderem Zusammenhang noch einzugehen sein.
Vgl. dazu ferner Mitteis in ‚Wirtschaft und Kultur', S.565.

5) § 4.

die Gebiete des Christentums und des abendländischen Lehnrechts fast ausnahmslos, sodaß im wesentlichen mit Brunner Übereinstimmung besteht.

2. Zur Blutrache. § 2

Wir haben im Mittelalter streng zu unterscheiden zwischen „Rache" und „Fehde", genauer gesagt zwischen Blutrache oder Todfeindschaft und der Ritterfehde.

Erstere war ständisch unbeschränkt, konnte von jedem Einzelnen, Adligen, Bürger oder Bauern, geführt werden, letztere dagegen nur von gewissen Personen oder Personengemeinschaften wie Adligen, Städten, Prälaten usw. Erstere konnte aber nur um gewisser schwerster Verbrechen willen begonnen werden, stets wegen einer Tötung, teilweise auch wegen schwerer Körperverletzungen, tödlicher Beleidigung und Notzuchtsvergehen; letztere dagegen um jeder, auch der geringsten Rechtsverletzung willen. Eine treffende Definition gibt Fehr, wenn er sagt, daß die Fehde „die ständerechtlich beschränkte, dem Gegenstand nach unbeschränkte, in rechtliche Formen gegossene außergerichtliche Selbsthilfe", die Blutrache dagegen „die ständerechtlich unbeschränkte, dem Gegenstand nach beschränkte, formlose außergerichtliche Selbsthilfe" sei [1].

Diese so klare und eindeutige Unterscheidung ist nicht unbestritten. So macht v.Klocke [2] überhaupt keinen Unterschied zwischen Fehde und Blutrache, sondern redet schlechtweg von Faustrecht und Fehderecht, das alle Stände in Westfalen aktiv und passiv besessen und auch ausgeübt haben sollen. His [3] unterscheidet zwar Fehde und Blutrache, gesteht aber auch die Fehde nichtritterlichen Personen grundsätzlich zu. Er räumt aber dann ein, daß die nichtritterliche Fehde vorwiegend Blutrache gewesen sei und nähert sich auf diese Weise dem Standpunkt Fehrs, ohne aber eine so treffende und klare Unterscheidung zu finden.

Die Entscheidung der Frage, ob Blutrache und Ritterfehde zwei völlig getrennte Institute gewesen sind oder ob sie Berührungspunkte haben, sich vermischen oder gar nicht zu unterscheiden sind, läßt sich am sichersten dadurch finden, daß man ihren Entstehungsgrundlagen nachgeht und feststellt, ob sie sich auf eine gemeinsame germa-

1) Fehr in ZRG 35, S.145.

2) Von Klocke in ‚Westfalen', Band 94, S.9ff.

3) Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I, S.263 ff.

nische oder noch ältere Wurzel zurückführen lassen.

Einer solchen Feststellung hat Otto Brunner umfangreiche und gründliche Untersuchungen gewidmet [1]. Er führt beide Institute, die auch von ihm im Mittelalter streng geschieden werden, auf die gemeinsame germanische Wurzel der „Feindschaft" oder „Fehde i.w.S." zurück. Er stützt sich dabei insbesondere auf die etymologischen Grundlagen der für Fehde und Blutrache maßgebenden Grundbegriffe und weist nach, daß diese, Freundschaft, Feindschaft, Rache, Sühne und Friede, Hauptbegriffe sowohl der germanischen und mittelalterlichen Blutrache [2] als auch der mittelalterlichen Ritterfehde sind. Aus dieser Übereinstimmung der Grundbegriffe hat His [3] den sicherlich unrichtigen Schluß gezogen, daß Fehde und Blutrache ihrem Wesen nach nicht verschieden sind. Wenn auch Otto Brunner dieser Folgerung ablehnend gegenübersteht, so doch ohne jede nähere Begründung. Er beschränkt sich auf die bloße Feststellung, daß Blutrache und Ritterfehde im Mittelalter streng zu unterscheiden sind, führt dann aber beide Institute auf die gemeinsame germanische Quelle der Feindschaft zurück. Die Ritterfehde hat sich nach ihm offenbar im frühen Mittelalter als selbständiger Rechtsbehelf von der Totschlagsfehde abgespalten.

Diese Überlegung erscheint zunächst erklärlich und logisch. Die Abspaltung einer besonderen Ritterfehde von der allgemeinen Rache könnte gefördert sein durch das Erstarken des Adels, das Zurückdrängen des Bauernstandes in die Abhängigkeit von Grundherren und den Zerfall der alten Sippenverbände. Die sprachliche Übereinstimmung von Grundbegriffen des Fehde- und des Blutracherechts läßt sich nicht leugnen.

Trotzdem sprechen einige von Otto Brunner und His nicht beachtete gewichtige Argumente gegen einen inneren Zusammenhang beider Institute. Die Blutrache konnte erwiesenermaßen sowohl zur germanischen als auch in mittelalterlicher Zeit nur wegen weniger schwerster Verbrechen geübt werden, die Ritterfehde um jeder, auch der geringsten Rechtsverletzung willen. Darin liegt doch wohl eine erhebliche Wesensverschiedenheit beider Rechtseinrichtungen. Die Blutrache stand jedermann, die Fehde nur einer zahlenmäßig geringen privilegierten

1) a.a.O., S.21 ff.

2) Das Wort ‚Blutrache' ist freilich erst eine spätmittelalterliche Prägung. Germanische Quellen sprechen von faida, veide, vede, vientschaft.
Vgl. dazu His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, S.265 ff.

3) His, a.a.O., S.264, Anm.6.

Schicht zu. Auch dies ein gewichtiger Wesensunterschied.

Eine Abspaltung scheint an sich unwahrscheinlich. Wäre das alte Blutracherecht mit der Entstehung der Ritterfehde untergegangen, dann könnte man von einer echten Rechtsfortbildung sprechen; hätte es sich seinerseits in anderer Richtung abgewandelt, dann läge eine Aufspaltung in zwei Richtungen vor. Aber die Blutrqche hat nicht nur in völlig unveränderter Form fortbestanden, sondern die Ritterfehde sogar zum Teil noch überlebt [1].

Fortentwicklung und Aufspaltung von Rechtseinrichtungen sind stete und immer wiederkehrende Erscheinungen des Rechtslebens [2]; eine reine Abspaltung von Sonderrechten von einem sonst unverändert bestehen bleibenden Institut gehört aber zu den seltensten Erscheinungen der Rechtsentwicklung, noch dazu, wenn es sich wie hier um eine Abspaltung handelt, die sich in zwei Richtungen vom Grundinstitut wesentlich entfernte.

Schließlich: Der Abspaltungsprozeß, hätte er wirklich stattgefunden, müßte sich in einem verhältnismäßig sehr kurzen Zeitraum, fast schlagartig vollzogen haben. Das erscheint bei der konservativen Kontinuität der damaligen Rechtsentwicklung völlig unwahrscheinlich.

Blutrache und Ritterfehde lassen sich also nicht auf die gemeinsame Wurzel der germanischen Totschlagsfehde zurückführen [3]. Dagegen sprechen auch nicht die etymologischen Untersuchungen Otto Brunners, denn nichts war natürlicher, als bekannte Begriffe auf ein der Blutrache doch ähnliches Institut, wie es die Ritterfehde darstellt, zu übertragen. Es erscheint aber doch notwendig, diese Begriffe einer genaueren Untersuchung zu unterwerfen. Die Klärung der Frage, welches denn nun Ursprung und Rechtsgrundlage des Ritterfehderechts sind, bleibt einer besonderen Darstellung (unten § 4) vorbehalten.

Hier gilt es zunächst eins festzuhalten: Blutrache und Ritterfehde sind auf keine gemeinsame Wurzel zurückzuführen; sie sind daher von Anfang an scharf zu scheiden und bestehen unabhängig voneinander.

---

1) Fehr, Rechtsgeschichte, S.103.

2) Vgl. hierzu Beyerle in Festschrift für Alfred Schultze, S.229.

3) So auch Mitteis, Hist.Z. 163, S.262.

II.

GRUNDBEGRIFFE

§ :

Die Rechtsgeschichte hat es selten vermocht, die Fehde in das mittelalterliche Rechtssystem in wirklich befriedigender Weise einzuordnen. Man ging von einem allgemeinen Volks- und Landfrieden aus, in dem jedermann grundsätzlich stehe, und setzte dabei diesen gemeinen Frieden dem Zustand ungekränkten Rechts gleich. Wer dieses Recht und damit den Frieden gebrochen hatte, wurde selbst rechtlos und damit je nach der Schwere der Missetat allgemein oder relativ friedlos. Der allgemein Friedlose war der Verfolgung durch das ganze Volk ausgesetzt, er wurde zum Volksfeind, zum Geächteten; der relativ Friedlose wurde nur Feind des Verletzten und seiner Sippe, er befand sich mit dieser in Fehde [1].

Besondere Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang die Arbeiten Grönbechs und Baetkes [2]. Grönbech betont die sehr enge Verbundenheit der Sippenverbände und will sie geradezu als Individuen, als untrennbare Organismen angesehen wissen. Wer daher irgendeinem Glied einer anderen Sippe eine Verletzung beigebracht hatte, war nun nicht etwa nur persönlich der Rache des Verletzten ausgesetzt, sondern seine ganze Sippe befand sich in Feindschaft mit der Sippe des Verletzten.

Baetke differenziert, jedenfalls für das altnordische Recht, zwischen „Unheiligkeit" und „Friedlosigkeit" [3] und versteht unter Unheiligkeit die relative Friedlosigkeit. Sie bedeutet nichts anderes als der Rache des Verletzten und seiner Sippe ausgesetzt zu sein, ohne daß deren Rachetat wieder gerächt werden dürfte. Wer also einen „Unheiligen" getötet hatte, war selbst von Rache frei. Er konnte die Unheiligkeit des Getöteten durch Gerichtsurteil feststellen lassen. Während danach der „Unheilige" nur der Rache der verletzten Sippe ausgesetzt war, war der Friedlose vogelfrei, konnte von jedermann

---

1) Vgl. Otto Brunner, a.a.O., S.34 und die dort angeführte Literatur, ferner Mitteis in ‚Wirtschaft und Kultur', S.554, Anm.2.

2) Grönbech, Kultur und Religion der Germanen, Ausgabe des 1. und 2. Bandes von Höfler und Hoffmeyer, 4.Aufl., S.30 ff und 218 ff; Baetke, Der Begriff der ‚Unheiligkeit' im altnordischen Recht in ‚Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur', 66.Band, S.1 - 54.

3) Baetke, a.a.O., S.7ff und S.31 ff.

verletzt und getötet werden. Aber, so erklärt Baetke, die Friedlosigkeit trat bei keiner noch so schweren Missetat von selbst ein, sondern bedurfte stets einer ausdrücklichen Achterklärung durch Gerichtsurteil.

Damit nähert sich Baetke der Auffassung Mitteis' [1], der jedenfalls für die germanische Zeit das Bestehen eines gemeinen Volksfriedens verneint und die sogenannte allgemeine Friedlosigkeit als die Ausstoßung aus dem Sippenfrieden, dem einzig wirklichen Friedensverband, auffaßt, die auf Anordnung der übergeordneten Gewalt, etwa der Stammesversammlung, erfolgt sei. Eine besondere relative Friedlosigkeit habe es daneben nicht gegeben, habe es auch nicht geben können, weil eben ein gemeiner Volksfriede nicht bestanden habe.

Richtig an dieser Auffassung Mitteis' erscheint, daß die allgemeine Friedlosigkeit zugleich die Ausstoßung aus dem Sippenfrieden bedeutete, denn anderenfalls hätte ja nicht nur der Verletzer, sondern dessen ganze Sippe der Friedlosigkeit verfallen müssen. Aber unzutreffend dürfte wohl die Ansicht sein, daß ein gemeiner Volks- oder Landfriede nicht bestanden habe. Denn die Konsequenz einer solchen Auffassung wäre doch, daß Verletzungen von Mitgliedern anderer Sippen nicht unrechtmäßig waren, eben nur die Rache dieser Sippen hervorriefen. Man wird aber nicht ernstlich annehmen können, daß die Germanen über diesen Zustand des bellum omnium contra omnes zwischen den Sippenverbänden noch nicht hinausgewachsen waren [2].

Mitteis und Otto Brunner [3] stimmen darin überein, daß sie die Gleichsetzung von Friede und Recht verneinen. Das scheint nur insoweit berechtigt, als unter „Recht" die positive Rechtsordnung eines dem modernen Staat analog gedachten politischen Verbandes verstanden wird. Faßt man aber „Recht" als den Inbegriff einer überkommenen sakralen Sittenordnung auf, dann wird man nicht umhinkönnen, die Achtung der Unverletzbarkeit und der sittlichen Autonomie des Mitmenschen, welche die Grundregel jeder Sittlichkeits- und Rechtsordnung ist, mit anderen Worten also den Frieden, dem Rechte gleichzusetzen.

---

1) Hist.Z. 163, S.263 und Rechtsgeschichte, S.20.

2) Gleicher Ansicht ist Eberhard Schmidt, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Auflage, S.21 - 23 und 28 - 30, der ausdrücklich die Eigenschaft auch der „Völkerschaft" als Friedensverband betont und die Eigenschaft beider Friedensverbände, Sippe und Völkerschaft, als kultische Verbände überzeugend darstellt.

3) a.a.O., S.35 .

Wer diesen Frieden gebrochen hatte, war Rechtsbrecher, war der Friedlosigkeit unterworfen. Dabei war das Ursprüngliche wohl die sogenannte relative Friedlosigkeit, die nur dem Verletzten und seiner Sippe gegenüber eintrat. Erst die Zusammenfassung der Sippen zu höheren Verbänden, zum Stamm, zum Staat, ermöglichte es, zusätzlich zu dieser relativen Friedlosigkeit eine absolute treten zu lassen. Gerade in dieser Macht, eine Sippe zu veranlassen, einen Rechtsbrecher aus ihrem Friedensverband auszustoßen, repräsentiert sich der germanische Staat.

Entgegen der älteren Lehre ist also im Ergebnis, freilich nicht in der Begründung, übereinstimmend mit Otto Brunner und Mitteis die germanische Fehde nicht als Abspaltung von der allgemeinen Friedlosigkeit aufzufassen. Vielmehr ist umgekehrt die absolute Friedlosigkeit als ein die ursprüngliche relative Friedlosigkeit krönendes staatliches Machtfaktum anzusehen.

Verfehlt ist es aber, diese Verhältnisse der germanischen Zeit auf das Mittelalter ohne weiteres anzuwenden. Erhalten hatte sich die Ächtung als Grundlage der absoluten Friedlosigkeit, erhalten hatte sich die Blutrache als letzter Zweig der relativen Friedlosigkeit, wenn sich auch beide Institute, zwar nicht in ihrem Wesen, so doch in ihrem Inhalt, geändert hatten. Denn während die germanische Fehde, die Rache, die relative Friedlosigkeit noch um mancherlei mehr Rechtsverletzungen willen eintrat [1], konnte die mittelalterliche Blutrache nur noch wegen weniger schwerster Delikte ausgeübt werden. Die allgemeine Friedlosigkeit, das heißt die Acht, wurde selbstverständlich nicht mehr von der Volksversammlung, sondern vom König ausgesprochen und diente allmählich mehr politischen Zwecken als der Verfolgung von Rechtsbrechern. Immerhin lassen sich die Begriffe absolute und relative Friedlosigkeit noch unbedingt auf Acht und Blutrache anwenden.

Ganz anders aber steht es mit der Ritterfehde. Es wurde oben (§ 2) dargelegt, daß dieses Institut sich nicht auf germanische Quellen zurückführen läßt. Und es wird anschließend der Nachweis versucht werden (§ 4), daß die Ritterfehde eine Neuschöpfung des mittelalterlichen Lehnrechts ist. Die Ritterfehde zielte nicht auf die Bestrafung eines Rechtsbrechers, auf Rache, hin - dazu diente eben die

1) Neben den allgemein friedlos machenden und den zur Fehde führenden Rechtsverletzungen gab es aber schon gewisse ganz leichte Delikte, wegen derer nur Klage, keine Fehde geführt werden durfte.

auch in Ritterkreisen geübte Blutrache -, sondern auf die Durchsetzung eines Anspruches. Wenn ein Vergleich mit modernen Begriffen überhaupt erlaubt ist, dann kann formuliert werden: Acht und Blutrache waren strafrechtlich, die Ritterfehde zivilrechtlich orientiert.

Das beweisen nicht nur die aus unzähligen Absagebriefen und ähnlichen Quellen ersichtlichen Fehdegründe [1], sondern auch die Bestimmungen vieler Landfrieden, nach denen zur Fehde erst nach vergeblichem Versuch des gerichtlichen Austrags gegriffen werden durfte. Und in diesen Gerichtsverhandlungen wurde nicht etwa über die Bestrafung des Fehdegegners verhandelt, sondern lediglich über die Wiedergutmachung des Unrechts, über die Schadlosstellung des Verletzten.

Freilich werden zivil- und strafrechtliche Tendenz oft dort nicht scharf zu trennen sein, wo der Landes- oder Lehnsherr seine Untertanen mit Fehde überzieht. Dem Herrn wird es oft ebenso um Bestrafung von Unbotmäßigkeiten wie um Durchsetzung ziviler Ansprüche gegenüber dem Untertanen gehen. Aber das ist nicht die Regel. Schon der Umstand, daß recht häufig der Untertan eine Fehde gegen seinen oder einen fremden Herrn begann, macht die vorwiegend zivilrechtliche Orientierung deutlich. Denn in solchen Fällen kann von „Bestrafung" keine Rede sein.

Haben wir somit dargelegt, daß sich die Ritterfehde in Ursprung, Wesen und Ziel von Acht und Blutrache unterschied, so dürfte ersichtlich sein, daß sich der Begriff der relativen Friedlosigkeit nicht ohne weiteres auf diese Ritterfehde übertragen läßt. Es muß der Darstellung in dem Kapitel über die Rechtsgrundlagen der Ritterfehde (§ 4) vorbehalten bleiben, den lehnrechtlichen Ursprung des Fehderechts darzulegen. Diesen Beweis vorausgesetzt, ergibt sich, daß der Ritterstand neben dem gemeinen Volks- oder Landfrieden einem besonderen Friedens- oder besser Treueverband angehörte, eben dem Lehnsverband [2]. Sagte jemand nun einem anderen Mitglied dieser

---

1) Fehdegründe ergeben sich z.B. aus Verpfändungen (Arch.,U.S. 1877), aus Berechtigungen und Privilegien (Arch.,U.S. 1389, 1518, 1547; Lubecus Bl.90; Lib.ant.gest. 105 ff), aus Schadenersatzansprüchen wegen unerlaubter Handlungen (Arch.,U.S. 172, 173, 382, 1555, 1564, 1583, 1602, 1626), aus Bündnispflichten (Arch.,U.S. 215, 1577), aus Vermögensansprüchen (Arch.,U.S. 1035) und aus familienrechtlichen Ansprüchen (Arch.,U.S. 1501).

2) Wenn auch fides unmittelbar nur im Rahmen e i n e s Lehnsverbandes geschuldet wird, so übertragen sich diese Vorstellungen doch auf den beim deutschen König zusammenlaufenden Gesamtlehnsverband und auch auf andere abendländische Verbände.

Vereinigung ab, dann hob er das besondere Treuverhältnis, welches den Lehnsverband umschloß, auf[1]. Das gilt in besonderem Maße bei den Fehden zwischen Vasall und Herrn und umgekehrt, ähnlich aber auch unter Mitvasallen.

Zwischen den Fehdeführenden des Mittelalters bestand also keine relative Friedlosigkeit wie zwischen Bluträcher und Verletzer in dem Sinne, daß der allumspannende gemeine Volksfriede gerade zwischen diesen Parteien aufgehoben war, sondern der den Lahnsverband umfassende Sonderfriede war dadurch zwischen den Fehdeführenden aufgehoben, daß der Absagende aus den Treu- und Friedensbeziehungen austrat.

---

1) Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S.90: Es ist die „fides" die durch die „diffidatio" aufgehoben wird.

2. Abschnitt

DAS FEHDERECHT

I.

DIE RECHTSGRUNDLAGEN

§ 4

Wir haben die Auffassung dargelegt [1], daß das Recht der Ritterfehde seinem Wesen und seiner Herkunft nach mit dem altgermanischen Recht der Blutrache nichts gemein hat. Zur Ergänzung dieser negativen Abgrenzung gilt es nun positiv zu untersuchen, aus welcher Rechtsgrundlage das mittelalterliche Fehderecht schöpft.

Otto Brunner bezeichnet in Fortsetzung seines Gedankengangs, daß die Wurzel des Fehderechts im germanischen Blutracherecht zu suchen sei, das Landrecht als unmittelbare Rechtsquelle [2]. Nun ist zuzugeben, daß mancherlei landrechtliche Rechtssätze, insbesondere die Landfrieden, sich mit Regeln des Fehderechts befassen. Da finden sich Bestimmungen über die Form der Absage, über Fristen, über Befriedung bestimmter Bevölkerungsschichten wie Juden, Geistliche, Kaufleute und andere mehr. Aber einmal ist einzuwenden, daß diese Landfrieden ihrer Bestimmung nach gerade die Fehde einschränken und unterdrücken wollen, also doch schon das Bestehen eines Fehderechtes voraussetzen, daß sie also nicht selbst erste Quelle eines solchen sind. Zum anderen muß bezweifelt werden, ob es sich bei den meisten Landfrieden um echte Gesetze des Landrechts handelt [3].

Dazu zwei Beispiele:

Am 16. September 1336 errichtet Herzog Otto der Milde einen Landfrieden für seine Lande zwischen Harz und Weser. Diesem Landfrieden unterliegt nur der, der ihn beschwört. Es bleibt jedem Adligen und jeder Bürgergemeinde freigestellt, ob sie ihm beitreten wollen oder

1) oben § 2.

2) Otto Brunner, a.a.O., S.35 ff, S.57.

3) Vgl. unten § 11.

nicht, obwohl allerdings durch Achtandrohung ein gewisser Druck ausgeübt wird. Im übrigen gilt der Friede nur für die genannten Lande; außerhalb liegende Enklaven bleiben frei davon. Er ist auf ein Jahr beschränkt [1].

Im Jahre 1371 wurde vom Kaiser dem Erzbischof von Köln und einigen westfälischen Herren ein Landfriede verliehen, dem ab 1382 eine Reihe von nicht westfälischen Fürsten, Adligen und Städten auf völlig freiwilliger Basis beitraten, so unter anderem der Erzbischof von Mainz, die Herzöge von Braunschweig - Lüneburg, der Landgraf von Hessen, die südhannoverschen Städte und zahlreiche Adelige. Im Jahre 1383 gelang es dem Erzbischof von Mainz, den Landgrafen Hermann von Hessen aus dem ursprünglich doch vom Kaiser verliehenen Landfrieden durch Mitgliederbeschluß ohne Mitwirkung des Kaisers auszustoßen, weil er wegen persönlicher Streitigkeiten gegen ihn eine Fehde führen wollte [2].

Diese beiden Beispiele beweisen deutlich, daß es sich bei vielen Landfrieden viel weniger um echte Gesetze des Landrechts als um Bündnisse verschiedener staatlicher oder lokaler Gewalten gehandelt hat. Geht die Initiative zwar meist vom Landesherrn oder vom Reiche aus, so wurde doch nur der Untertan gebunden, der dem Landfrieden freiwillig durch Eidesleistung beitrat.

Der Landfriede braucht keineswegs das ganze Gebiet des erlassenden Landesherrn zu umfassen. Späterer Beitritt, Austritt oder gar Ausschluß einzelner Mitglieder waren ohne Mitwirkung des Verleihenden möglich.

Ganz eindeutig spricht dies alles Otto von Gierke [3] aus. Er ist der Ansicht, daß ursprünglich wohl wie der gemeine Landfriede selbst eine Erhöhung desselben durch ein Landfriedensgesetz vom König ausging. Schon früh hätten aber die Großen des Reiches bei der Errichtung, Verkündung und Beschwörung solcher Friedensgesetze mitgewirkt; gleichwohl seien sie Reichskonstitutionen geblieben, deren letzte Quelle der König war. Etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts seien aber die vom Reich ergangenen Friedensgebote machtlos geworden. Friede habe nunmehr nur der gehabt, der ihn sich selbst geschaffen habe. Dadurch hätten die vertragsmäßigen Friedenseinungen an Bedeu-

---

1) Arch., U.S. 167; Lib.cop.A, Bl.346a - 348b; Urkb.Göttingen I, Nr.140.

2) Ehrenpfordt, Otto Quadt, S.80 ff.

3) Genossenschaftsrecht, Band 1, S.501 - 503.

tung gewonnen, die zuletzt ausschließlich gegolten hätten, auch wenn sie in Form eines Reichsgesetzes gekleidet worden seien. Gierke datiert den Beginn dieser Erscheinung auf das Jahr 1254 mit der Errichtung des rheinischen Städtebundes. Sämtliche Landfrieden etwa von 1282 ab seien solche Einungen gewesen, der ewige Landfriede von 1495 nicht ausgenommen. Wenn manche dieser Landfrieden auch die Form von Gesetzen angenommen hätten, welche vom König in eigener Machtvollkommenheit erlassen worden seien, zeigten sie doch bei näherer Betrachtung sofort, daß sie in Wahrheit nichts anderes als Einungen, die vom König promulgiert wurden, waren.

Die häufige Mitwirkung des Königs erklärt v.Gierke damit [1], daß das mannigfache, sich vielfach überschneidende Bündniswesen oft zu Konflikten zwischen Bündnispflichten einerseits und höheren Pflichten aus anderen Einungen, Lehnrecht oder Landrecht andererseits, geführt habe [2]. Um nun die abzuschließende Landfriedenseinung über alle jene anderen Pflichten zu stellen, habe man sie gern vom König bestätigen lassen, denn eine solche Bestätigung räumte der Einung den Vorrang vor allen anderen Verpflichtungen ein.

Jedenfalls spricht von Gierke allen Landfrieden seit Mitte des 13. Jahrhunderts den Charakter eines Gesetzes ab.

Gleicher Ansicht ist His [3], der bei seiner differenzierten Aufgliederung der Frieden den Landfrieden als gelobten Frieden in eine Gruppe einreiht mit Gottesfrieden und Friedenseinungen, z.B. Städtebündnissen.

Betrachten wir nun die einzelnen Landfrieden auf ihre Form, so müssen wir feststellen, daß nur wenige Landfrieden überhaupt die eines Gesetzes angenommen haben. Nur selten sollen sie nach ihrem Inhalt bereits durch Verkündung Gesetzeskraft erlangen; meist bedarf es zu ihrer Wirksamkeit einer Beschwörung durch diejenigen, an die sie sich wenden. Müssen somit starke Zweifel auftreten, ob es sich bei dem größten Teil der Landfrieden überhaupt um echtes Landrecht handelt, oder ob nicht vielmehr partikuläre Bündnisse, eine Art von Nichtangriffspakten, vorliegen, so regeln diese Landfrieden zwar das Fehderecht in einzelnen Beziehungen, setzen doch aber stets das Be-

1) a.a.O., S.459 - 463.

2) Über solche Konflikte berichtet recht anschaulich Fehr, Die Tragik im Recht, besonders S.23 ff, 28 ff, 81 ff.

3) His, Gelobter und gebotener Friede, ZRG 33, S.139 ff.

stehen eines Fehderechts an sich schon voraus. Sie sind niemals ursprüngliche Quelle des Fehderechts.

Soweit die ganz frühen fränkischen Landfrieden, die vor das Lehnrecht zurückgreifen, Bestimmungen über die Fehde enthalten, bekämpfen sie nicht die mittelalterliche Ritterfehde, sondern die germanische Sippenfehde und haben dadurch diese auf ihr mittelalterliches Überbleibsel, die Blutrache, beschränkt.

Daß die Landfrieden Rechtsnormen über die Fehde enthalten, kann also nicht dartun, selbst wenn man die Landfrieden trotz allem als echtes Landrecht ansehen will, daß die Fehde ein landrechtliches Institut gewesen ist.

Prüfen wir nun die übrigen Quellen des Landrechts, insbesondere also den für unser Gebiet maßgeblichen Sachsenspiegel (Landrecht), dann müssen wir feststellen, daß dieser überhaupt keine Normen über das Fehderecht enthält. Da ist nichts gesagt von Absage, von der Verpflichtung, eine bestimmte Frist bis zum Beginn der Kampfhandlungen verstreichen zu lassen oder vor Beginn der Fehde das Recht vor dem Landgericht zu suchen. Alle Handlungen, die in rechter Fehde erlaubt sind, Tötung, Körperverletzung, Gefangennahme, Raub und Brand, sind als Friedensbruch unter Strafe gestellt [1]. Die Fälle erlaubter Selbsthilfe sind genauestens aufgezählt; eine Generalnorm läßt den straflos, der einen Friedensbrecher nach handhafter Tat tötet oder verletzt [2]. Ganz im Gegensatz zum geltenden, insbesondere bald danach im Mainzer Landfrieden von 1235 festgelegten Fehderecht gibt der Sachsenspiegel dem Verletzten auch dann kein Recht zur Fehde, wenn er ein gerichtliches Urteil nicht erlangen kann. Vielmehr hat er beim nächsten Besuch des Königs in Sachsen vor dessen Gericht seine Klage anzubringen [3].

Ebenso wie im Landrecht des Sachsenspiegels fehlt es auch in dem anderer Rechtsbücher, insbesondere des Schwabenspiegels, an Bestimmungen über das Fehderecht [4]. Immerhin weisen beide Spiegel Normen auf, die auf ein geltendes, offenbar an anderer Stelle geregeltes Fehderecht hinweisen. So kennen sie gelobte und gebotene Sonderfrieden [5], Sühnevertrag und Urfehde [6].

---

1) Ssp.La. II, 13, §4.

2) Ssp.La. II, 69.

3) Ssp.La. II, 25, §2.

4) Fehr, ZRG 35, S.168.

5) Ssp.La. II, 66, §1; II, 71, §2.
Fehr, ZRG 35, S.168 - 169. His, ZRG 33, S.142 ff.

6) Ssp.La. I, 8, §3; Schwabsp.La. § 266.

Die Lösung dieses scheinbaren Widerspruchs - das Landrecht regelt das Fehderecht nicht, erkennt es aber doch als bestehendes Rechtsinstitut an - findet sich im Lehnrecht sowohl des Sachsen- als des Schwabenspiegels [1]. Hier finden sich nun tatsächlich die gesuchten Normen über das Fehderecht. Hier sind Bestimmungen getroffen über Form und Ort der Absage, über die Fristen, über Helfer und Diener und über die Rechtmäßigkeit von Schadenszufügungen.

Das Lehnrecht anerkennt also ausdrücklich das Fehderecht und regelt es in allen Einzelheiten. Mit Recht zieht Fehr [2] daraus den Schluß, daß das Fehderecht nicht ein Gegenstand des Landrechts gewesen sei, sondern seinen Ursprung im Lehnrecht hatte. In gleicher Weise spricht sich Mitteis [3] aus, bewußt im Gegensatz zu Otto Brunner. Zur Stützung dieser Auffassung mögen noch einige Gesichtspunkte erwähnt werden, die von den genannten Verfassern vielleicht noch nicht deutlich genug hervorgehoben worden sind.

Das Fehdewesen ist zur gleichen Zeit wie das Lehnswesen ins Abendland eingedrungen. Es ist von Anfang an und während des ganzen Mittelalters auf genau die Personen und Personenverbände beschränkt gewesen, die auch aktiv und passiv lehnsfähig waren, also Lehen vergeben oder erhalten konnten. Es ist so eng mit dem Lehnswesen verbunden gewesen, daß es auch schließlich mit diesem zusammen untergegangen ist.

Und schließlich: Fast alle von Otto Brunner aufgeworfenen Rechtsprobleme, die sich an das Fehdewesen knüpfen, verlieren den größten Teil ihrer Problematik, wenn man den entscheidenden Schritt unternimmt, die Wurzel des Fehderechts nicht in germanischer Überlieferung und dem Landrecht, sondern in der Neuschöpfung des Mittelalters, dem Lehnrecht zu sehen. Unsere Abhandlung wird im folgenden vielfach auf solche Punkte zurückkommen. Als markantestes Beispiel sei hier nur die für Otto Brunner so sehr problematische Tatsache erwähnt, daß sich die Fehden nicht nur über die Landes- oder gar Reichsgrenzen hinaus erstreckten, sondern daß auch Fehden gegen den Landesherrn, ja gegen den König möglich waren, ohne daß solches je als Hochverrat oder Rechtsbruch angesehen wurde.

Für Otto Brunner liegt die Problematik darin, daß das Landrecht,

---

1) Ssp.Le. 76, §§ 5-7; Schwabsp.Le. § 153.

2) ZRG 35, S.171.

3) Hist.Z. 165, S.262, 265; Lehnrecht und Staatsgewalt, S.534 ff.

das ja für ihn Quelle des Fehderechts ist, Fehden über die Landesgrenzen hinaus gar nicht regeln kann [1], daß es auch Gliedern des Landes zur Fehde gegen den Landesherrn in den seltensten Fällen ein Recht gegeben haben wird. Seine Lösung, daß es sich bei den Fehden lokaler Gewalten gegen den Landesherrn und fremdländische Gewalten um Politik gehandelt habe, die für die lokalen Gewalten infolge des Fehlens einer starken Zentralgewalt lebensnotwendig gewesen sei, mag machtpolitisch gesehen zutreffen, befriedigt aber den Rechtshistoriker nicht.

Wieviel klarer und einfacher erscheint die Antwort, wenn man die Fehde als ein Institut des Lehnrechtes ansieht. Das Lehnrecht war international. Von kleinen örtlichen Abweichungen abgesehen [2] galt es im ganzen Abendland, in Frankreich sowohl wie in Ungarn, in Italien wie im Reich. Was war selbstverständlicher, als daß alle Lehn- und Fehdefähigen, gleich welchem Staatsverband sie im einzelnen angehörten, sich gegenseitig befehden konnten, ohne gegen irgendeine Rechtsnorm zu verstoßen.

Dem Lehnrecht ist auch seit jeher der Widerstand des Vasallen gegen Treupflichtverletzungen des Lehnsherrn bekannt. Der Lehnsmann ist nicht nur berechtigt, sondern sogar der gesamten Lehnsgemeinschaft gegenüber verpflichtet, den Herrn bei Rechtsbrüchen mit allen Mitteln auf den Weg des Rechts zurückzuführen [3]. So scheint es also keineswegs absonderlich, wenn man immer wieder Fehden gegen Landesherrn und König begegnet. Grund ist meist die Rechtsverweigerung durch den Herrn, wenn er ein aufgenommenes Darlehen nicht zurückzahlt, wenn er die Privilegien verletzt, wenn er sich auf die gütliche Beilegung eines Streites nicht einläßt u.a.m.

Immerhin mag das Fehderecht eine Reihe von Begriffen und Einrich-

---

1) Brunner, a.a.O., S.57: „Ein allgemeines Fehderecht gibt es so wenig wie ein allgemeines Recht überhaupt. Es gibt nur das Recht bestimmter Rechtskreise. Das Fehderecht regeln aber vor allem Landrecht und Landfriede. So kann immer nur vom Fehderecht innerhalb eines bestimmten Landes gesprochen werden." Otto Brunner kann nicht beigestimmt werden, wenn er ein allgemeines Recht verneint. Ein solches war sicherlich das Lehnrecht, was im ganzen Abendland überstaatliche Bedeutung hatte.

2) Wenn auch in späterer Zeit das Lehnrecht erhebliche Unterschiede in den einzelnen Staaten zeigt, wenn besonders das französische Lehnrecht vom deutschen wesentlich abweicht, so ist es doch ursprünglich im gesamten Abendlande einheitlich entstanden (vgl. unten § 14) und ist in seinen Grundideen auch stets gleich geblieben.

3) Vgl. dazu die ausführlichen Bemerkungen Mitteis' in Hist.Z. 165, S.265.

tungen des altgermanischen Blutracherechts und damit des Landrechts in sich aufgenommen haben, denn nichts ist natürlicher, als daß Begriffe einer durchaus ähnlichen Institution, wie es die Blutrache gewesen ist, auf eine andere übertragen werden. Die langsam einsetzende Vermischung und gegenseitige Durchdringung von Lehn- und Landrecht [1] mögen weiter dazu beigetragen haben, daß selbst manchem Zeitgenossen und Quellenschreiber die Herkunft des Fehderechts dunkel blieb. Eines aber ist als Ergebnis unserer Untersuchungen festzuhalten: Ursprung und Rechtsgrundlage des mittelalterlichen Ritterfehderechts sind nicht germanische Tradition und Landrecht, sondern das im frühen Mittelalter neu geschaffene Lehnrecht, das durch das ganze Mittelalter im gesamten Abendland gleichmäßig Geltung behielt.

II.

DAS RECHT ZUR FEHDEFÜHRUNG

1. Die Fehdeberechtigten.

a) Der Hauptfehdeführende. § 5

Nachdem im vorangehenden Abschnitt dargelegt worden ist, daß als Rechtsgrundlage des Fehderechtes das Lehnrecht anzusehen ist, wird man als ursprünglich fehdeberechtigt den Kreis der Lehnsberechtigten anzunehmen haben. Wer Lehnsherr oder Vasall war, durfte auch, wenn er in seinen Rechten verletzt wurde, zur Fehde schreiten. Es waren dies also im allgemeinen die abendländischen Herrscher, Fürsten, Ritter und die geistlichen Grundherren.

Schon bald erweiterte sich dieser Kreis durch die Ministerialen, Grundherren mit ausschließlichem Allodialbesitz, größere Abteien und die Bürgergemeinden. Dies beruht auf dem schon im 12. Jahrhundert einsetzenden langsamen Verfall des Lehnrechtes, wodurch die genannten Gruppen eine Art Lehnsfähigkeit i.w.S. erlangten.

Für die Ministerialen spricht dies Mitteis [2] ausdrücklich aus; vor allem aber sind sie auch in die Heerschildordnungen des Sachsen- (5. Schild) und des Schwabenspiegels (6. Schild) aufgenommen worden.

---

1) Schon der Sachsenspiegel unterscheidet nicht mehr ganz streng zwischen beiden Rechtsgebieten, wenn er die Heerschildordnung in das Land- statt in das Lehnrecht aufnimmt.

2) Rechtsgeschichte, S.89, 99 - 100.

Grundherren mit ausschließlichem Allodialbesitz hat es zur Blütezeit des Lehnrechtes kaum gegeben. Wo in späterer Zeit solche auftauchen, handelt es sich also meist entweder um reich gewordene Ministeriale oder um ursprünglichen Lehnsadel, der sein Lehen irgendwie eingebüßt hatte. Markantestes Beispiel hierfür sind ja die Herzöge von Braunschweig - Lüneburg von Heinrich dem Löwen bis zum Jahre 1235, deren Gebiet damals des Lehnsstatus entbehren mußte. Selbstverständlich verzichteten solche Herren, die einmal das Lehns- und damit das Fehderecht besessen hatten, nach Verlust des ersteren nicht auf das letztere. Sie fühlten sich nach wie vor als Ritter, der seine Ehre nicht anders als mit der Waffe verteidigen konnte.

Bürgergemeinden und Abteien, soweit sie nicht Reichsfürstenrang haben, erscheinen zwar niemals in einer Heerschildordnung und lassen sich auch gar nicht in das auf ein persönliches Treuverhältnis abgestimmte Lehnssystem einbauen. Gleichwohl ist es an der Tagesordnung, daß sie Güter, Dörfer, Burgen und ganze Landschaften von Adligen und Fürsten zu „Lehen" nehmen und sich dafür wie jeder andere Lehnsmann ihrem Lehnsherrn gegenüber zu Treue und Waffenhilfe verpflichten. Als Beispiele unter vielen seien einige der zahlreichen Lehnsnahmen der Stadt Duderstadt angeführt:

Im Jahre 1369 belehnt Gottschalk von Plesse zwei Bürger der Stadt mit dem Dorfe Werxhausen. Nach ihrem Tode soll die Stadt das Recht haben, aus den Reihen ihrer Bürger Nachfolger zu bestimmen [1]. Wenn hier auch noch das persönliche Moment dadurch hervortritt, daß jedenfalls unmittelbar nicht die Stadt selbst, sondern einzelne ihrer Bürger belehnt wurden, so empfängt die Stadt als solche doch im gleichen Jahre zwei weitere Lehen, nämlich die Burg Sonnenstein vom Kloster Gerode [2] und das Dorf Bredenberg von der Äbtissin von Quedlinburg [3]. Letztere Belehnung wurde mehrfach wiederholt [4]. Im Jahre 1433 schließlich belehnt Erzbischof Konrad die Stadt mit drei Dörfern. Zwei Ratsherren leisten den Lehnseid [5] [6].

Man wird also die genannten Gruppen zumindest als lehnsfähig im

---

1) Urkb. Duderstadt, Nr.133.

2) Urkb. Duderstadt, Nr.135.

3) Urkb. Duderstadt, Nr.130.

4) Urkb. Duderstadt, Nr.165, 230.

5) Urkb. Duderstadt, Nr.277.

6) Das Göttinger Archiv enthält eine Vielzahl von Belegen über Lehnsnahmen der Stadt (U.S. 286, 314 a-d, 777, 778, 822) und einzelner Bürger (U.S. 352 a, 792, 793, 807, 808, 820, 843 und viele andere). Die Stadt tritt auch als Lehnsgeber auf (U.S. 796).

weiteren Sinne ansehen und ihnen damit das Recht zur Fehdeführung zugestehen müssen.

Auch Otto Brunner [1] bezeichnet diese Gruppen als die Fehdeberechtigten, führt jedoch ihr Recht entsprechend seiner Auffassung über die Rechtsgrundlage des Fehderechtes nicht auf ihre Eigenschaft als Lehnsträger, sondern als Reichs- oder Landstände zurück. Mitteis [2] geht nur indirekt auf diese Formulierung Otto Brunners ein, doch scheint auch er die Fehdefähigkeit mit der Lehnsfähigkeit zu identifizieren, wenn er sagt, daß sich von „der F e h d e fähigkeit wie auch von der L e h n s fähigkeit nur sagen läßt, daß sie ein schwankender und durchaus relativer Begriff gewesen ist".

Auch Fehr [3] und Luise von Winterfeld [4] umgrenzen den Kreis der Fehdeberechtigten in gleicher Weise, stützen sich dabei aber wiederum auf eine andere Grundlage. Luise von Winterfeld bemerkt nur kurz, daß die „reisigen Volksschichten" die Selbsthilfe mit Gewalt zum ritterlichen Fehdewesen ausbauten [5], während Fehr in umfangreicher Untersuchung nachzuweisen sucht, daß das Fehderecht ein Teil des ursprünglich jedem Freien zustehenden Waffenrechtes gewesen ist.

Dieses Waffenrecht, das im übrigen außer aus dem Recht zur Fehdeführung aus drei weiteren Elementen bestanden habe, nämlich dem Recht des Waffentragens, dem Recht der Heerfolge und dem zum Zweikampf, sei im Mittelalter dem Bauern verloren gegangen und auf den Adel beschränkt geblieben. Fehr anerkennt aber, daß in erster Linie das Aufkommen des Lehnwesens zu der Exklusivität des Adels auf dem Gebiete des Fehdewesens geführt habe [6].

His anerkennt, wie schon oben (§ 2) erwähnt, kein besonderes Fehderecht des Adels, sondern gesteht dies als „späten Schoß altgermanischen Fehderechts" jedermann zu, räumt aber ein, daß die Fehde „speziell in den Kreisen der Ritterschaft ganz allgemein im Schwunge war" [7], daß die nichtritterliche Fehde vorwiegend Blutrache ge-

1) a.a.O., S.59.
2) Hist.Z. 163, S.267.
3) ZRG 35, S.111 ff.
4) a.a.O., S.69 ff.
5) a.a.O., S.73.
6) ZRG 35, S.130.
7) Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Band I, S.2.

wesen sei [1]. Offenbar geht His dabei von einem völlig anderen Fehdebegriff aus als dies hier in Übereinstimmung mit der weitaus herrschenden Auffassung geschieht. Er bezeichnet zunächst einmal jede Auseinandersetzung mit Waffengewalt als Fehde, um dann unabhängig von den Personen der Fehdeführenden je nach dem Rechtsgrund der Fehde zu untersuchen, ob es sich um eine echte Fehde oder eine Blutrache gehandelt hat. Es wird dabei verkannt, daß sich das Recht zur Fehde auf bestimmte Personenkreise beschränkt, obwohl dieser Schluß nach His' eigenen Feststellungen doch nahe liegt.

Einen ähnlichen Standpunkt scheint H. Rothert einzunehmen [2], der darlegt, daß es zu einem allgemeinen Fehdeverbot der Bürger nicht gekommen sei, sondern daß nur die meisten Stadtgemeinden ihren Bürgern intern die direkte und selbständige Fehde verboten hätten, und daraus schließt, daß die Bürger wie auch die Bauern grundsätzlich ein Fehderecht gehabt hätten. Rothert verkennt dabei, daß die Fehde bereits nach ihrem Usprung (oben § 4) nur dem Adel zustand, daß es deshalb eines allgemeinen Fehdeverbotes für Bauern und Bürger gar nicht bedurfte. Soweit sich solche Verbote in Stadtstatuten und Landfrieden finden, richten sie sich nicht gegen ein Fehde r e c h t der Bauern und Bürger, sondern nur gegen die Missetat, die in der Anmaßung eines solchen vermeintlichen Rechts zu erblicken ist.

Der Ansicht v. Klockes schließlich [3], daß alle Stände in Westfalen fehdefähig gewesen seien, kann ebenfalls nicht beigetreten werden [4]. Selbst Otto Brunner, der die Rechtmäßigkeit bäuerlicher Fehden eingehend untersucht hat [5] und dabei immer wieder auf Fehden einzelner Bürger und Bauern gestoßen ist, die sich in Form und Durchführung voll und ganz an die Regeln der Ritterfehde hielten, kann nicht umhin, die bäuerliche Absage als unberechtigt, ja als schwerstes todeswürdiges Verbrechen zu bezeichnen.

Gegen wen sollten sich denn die umfangreichen strafrechtlichen Bestimmungen in den Landrechtsbüchern, insbesondere im Sachsenspiegel - Landrecht, richten, die den Mord, die Körperverletzung, Gefan-

1) a.a.O., S.264 ff.

2) Das mittelalterliche Fehdewesen in Westfalen, S.149.

3) a.a.O., S.9 ff.

4) Ähnlich spricht Seibertz, Zur Geschichte des Fehderechts im Mittelalter in ‚Blätter zur näheren Kunde Westfalens', Band V, Heft 9, S.70, vom Fehderecht jedes „Freien", jedoch ohne jede Belegstelle und ohne nähere Begründung.

5) a.a.O., S.72 ff.

gennahme, Raub und Brand zu schweren Verbrechen erklären, wenn jedermann das Recht zur Fehde offen stand, in der doch die meisten dieser Taten [1] als rechtmäßig anerkannt waren? Etwa nur gegen den, der eine Fehde ohne Wahrung der Form, ohne Absage begann? Gerade die bereits oben (§ 4) dargelegte Stellung dieser Deliktstatbestände im Landrecht und der Regeln des Fehderechts im Lehnrecht beweist, daß den nur Landrechtsunterworfenen diese Taten als Verbrechen angerechnet wurden, selbst wenn sie sich im Kampf um ihr vermeintliches Recht der Formen der Fehde bedienten, und daß nur die Lehnrechtsunterworfenen [2] solche Taten [1] im Rahmen einer Fehde zu Recht ausführen konnten.

Steht somit für uns der Kreis der Fehdeberechtigten auch fest, so erscheinen die Untersuchungen Otto Brunners über die bäuerliche Absage doch zu bedeutungsvoll, als daß sie nicht einiger Würdigung bedürften. Es sollen hier nur die Fälle untersucht werden, wo sich der Bauer oder Bürger der Rechtsformen des Ritterfehderechts bediente, also ordnungsgemäß „absagte". Denn ohne solche läge ja überhaupt keine Fehde, sondern eine gewöhnliche Missetat vor. Otto Brunner weist nach, daß in einer Reihe von Weistümern, Dorfrechten und Landgerichtsordnungen das bäuerliche Absagen an sich, nicht erst die in unrechter Fehde ausgeführten Missetaten, als schwerstes Verbrechen bezeichnet wird. Dabei fällt auf, daß alle angeführten Quellen aus dem 16., teilweise gar erst aus dem 17. Jahrhundert datieren, aus einer Zeit also, als auch schon die echte Ritterfehde verboten und im Abklingen begriffen war. Es scheint also fast so, als wollten diese Bestimmungen einem erst sehr spät eingerissenen Mißbrauch des Fehderechtes durch den Bauern steuern. Eine ähnliche Bestimmung aus unserem Gebiet ist nicht bekannt.

Otto Brunner führt nun eine Reihe von Beispielen bäuerlicher Absagen an, die in den weitaus meisten Fällen mit der Achtaussprechung, Gefangennahme und Hinrichtung des Absagers geendet haben. Dabei weist auch Otto Brunner darauf hin, daß die Häufigkeit bäuerlicher Absagen landschaftlich außerordentlich verschieden war. Schon in dem von ihm

---

1) Unter „Taten" sind dabei nur die Handlungen in ihrem objektiven Gehalt zu verstehen, ohne ihnen eine rechtliche Qualifikation geben zu wollen. Es wird nicht verkannt, daß eine Fehdehandlung niemals Mord, Raub usw. im rechtlichen Sinne ist.

2) Unter „Lehnrechtsunterworfenen" ist hier der weitere Begriff (oben S.22) gemeint.

bearbeiteten österreichisch - bayrischen Raum gab es große Unterschiede. Wir werden also seine Darstellung nicht verallgemeinern dürfen.

Auch in unserem südhannoverschen Raum läßt sich eine Reihe von Fällen bürgerlicher und bäuerlicher Fehden feststellen. So berichtet Eberwein [1] von Fehden des städtischen Försters Claus Hofmeister [2], des Cunze Richling, des Hans Wegener, des Sneen und des Hans Uffeln gegen die Stadt Göttingen, sämtlich aus den Jahren 1521 - 1533. Meyermann [3] führt Fehdebriefe des von Geisslede (undatiert), des von Herlingishusen (Ende des 14. Jahrhunderts), Horlemann (Anfang des 14. Jahrhunderts) und des Albrecht Stern [4] (1427 und 1428) gegen die Stadt an. Auch die große Fehde Herzogs Otto Quadt gegen Göttingen von 1387 begann mit einem Streit des Herzogs mit den Bauern von Rosdorf. Eine Reihe von Fehdebriefen [5] und anderen Urkunden [6] berichten über weitere Fehden einzelner Bürger und Bauern.

Aus diesen Beispielen erhellt, daß die Absage einzelner Bürger nicht als Verbrechen angesehen wurde. Im Gegenteil: Die Städte und auch der Herzog befassen sich ernsthaft mit ihren Fehdegegnern, sehen sie als völlig gleichberechtigt an und schließen Frieden und Bündnisse mit innen, als ob sie durchaus fehdeberechtigt wären.

---

1) Aus alten Urkunden in ‚Die Spinnstube', 1925, S.377.

2) Vgl. auch Arch., U.S.1725 und Urkb. Göttingen III, Nr.238.

3) Göttinger Hausmarken und Familienwappen, S.28, 44, 46, 82.

4) Vgl. dazu Arch., U.S.1125 und F.A.1842 A.

5) Zum Beispiel Arch.,
F.A.1842 F: Hanß Grube gegen Göttingen und Herlingishusen gegen Göttingen (Ende des 14. Jahrhunderts):
U.S.1035 : Tile Segebode gegen die Stadt, weil Göttinger Hintersassen Wald, mit dem er belehnt sei, umgehauen hätten (1425);
U.S.1930 : Ritter H. v. Rüsteberg gegen die Bauern von Rosdorf (1377);
U.S.1125 : Die v. Rüsteberg erklären Albrecht Stern, Bürger zu Göttingen, Fehde, weil er während einer Fehde ihre Feinde, die v. Riedesel, auf der Brackenburg beschirmt habe (1411).

6) Zum Beispiel Arch.,
U.S.1386 : Sühnevertrag zwischen Göttingen und einem Bürger (1481);
U.S. 195 : Sühnevertrag zwischen der Stadt und einem Bürger unter Bürgengestellung durch Ritter (1397);
U.S. 384 : Der Frankfurter Bürger Martin Sachße söhnt sich nach einer Fehde mit der Stadt aus (1464).

Gleichwohl wird man diese Fälle unter der Fülle von wirklichen Ritterfehden nicht verallgemeinern und daraus ein Recht jedes Nichtadligen zur Fehde herleiten dürfen.

Immerhin könnten sich doch aus der Tatsache, daß eine nicht unerhebliche Anzahl auch nichtritterlicher und damit nicht lehnsfähiger Einzelpersonen Fehde geführt hat, berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der aufgestellten These ergeben, daß das Fehderecht seinen Ursprung im Lehnrecht hat, wenn nicht eine nähere Betrachtung dieser bürgerlichen und bäuerlichen Fehden deren Ausnahmecharakter darlegte.

Ein beträchtlicher Teil der angeführten Fälle spielt zu einer Zeit, als das Fehdewesen an sich schon im Untergang begriffen war, ja als jegliche Fehde durch den ewigen Landfrieden bereits seit Jahren verboten war [1]. Darüber hinaus scheint es sich besonders bei den späteren Absagen mehr um eine verstärkte Betonung des Rechtsstandpunktes, um die bloße Aufsage der Freundschaft und des guten Einvernehmens gehandelt zu haben, als um eine wirkliche Kampfansage, denn man hört nur selten von den üblichen Erscheinungen der Fehde, vom „Schadentrachten", Raub und Brand [2].

Eine besondere Gruppen bilden die Absagen, die von wirklich Fehdeberechtigten, das heißt Lehnsfähigen, gegenüber nicht zur Fehde Berechtigten erklärt wurden, insbesondere also die erwähnten Fehden des Herzogs und einzelner Adliger gegen die Bauern von Rosdorf. Gerade das über den Streit Herzog Otto des Quadten mit dem Dorf Rosdorf reichhaltig vorliegende Quellenmaterial [3] läßt darauf schließen, daß das Vorgehen des Herzogs gegen Rosdorf dem Wesen nach nicht eine echte Fehde war, sondern eine obrigkeitliche Zwangsmaßnahme. So wurde es von den Zeitgenossen jedenfalls angesehen, wenn auch die Göttinger in ihrem Schreiben an den Herzog aus dem Jahre 1386 (U.S. 1389) bitten, daß der Herzog seine „bewaringe" an den Rosdorfern

1) Sämtliche von Eberwein angeführten Fälle; darüber hinaus die Fehden des Hans Nyerodt (Urkb. Göttingen III, Nr.380/ Anm.1, 381, 383) von 1525 und des Henning Grothejans (Urkb. Göttingen III, Nr. 400, 401) von 1528 gegen die Stadt Göttingen.

2) Auch Hasselblatt und Kästner bestätigen in der Einleitung zu Urkb. Göttingen III/ Anm.3, daß viele Fehden des 16. Jahrhunderts nur auf dem Papier geführt wurden, das heißt nur in einem Wechsel von Fehdebriefen und Gegenerklärungen bestanden. In Urkb. Göttingen III, Nr. 340/ Anm.4 wird eine solche „papierene" Fehde angeführt, die 40 Jahre dauerte (1525 - 1565).

3) Lubecus 90 - 92; Arch. U.S.1389, 1269; Lib.ant.gest.105 ff.

zurücknehmen solle. Daß Dorf und Bauer jedenfalls als wirklich fehdefähig - auch nicht passiv - nicht angesehen wurden, beweist Arch., U.S.1733, wo Ritter von Hanstein der Stadt Göttingen mitteilt, daß er Herzog Otto Fehde erklärt habe, jedoch nicht, weil er von diesem selbst irgendwelches Unrecht erlitten habe, sondern von dessen Dörfern Rosdorf, Grone u.a. Er müsse aber dem Herzog selbst absagen, weil er „anders darinnen nicht bewaren" könne. Eine Absage gegenüber einem nicht fehdefähigen Dorf führte also offenbar grundsätzlich zur Fehde gegen dessen Herrn. Daß ein Dorf umgekehrt aktiv Fehde erklärt habe, ist m.W. für unseren Raum nicht überliefert.

Zu untersuchen bleibt schließlich die Gruppe von Fällen, in denen einzelne nicht adelige Personen Fehde erklärten. Und hier ist festzustellen, daß, ganz abgesehen von den Fällen, in denen ein absagender Bürger selbst ritterbürtig und damit ohne weiteres lehns- und fehdefähig war, nicht nur der Stadt als solcher, sondern auch einzelnen Bürgern ein Lehnrecht i.w.S. zugestanden hat. Die südhannoverschen Quellen enthalten eine Fülle von Belehnungen einzelner Bürger mit Landgütern, Zehnten [1] und ganzen Dörfern und Burgen, in denen Lehnsgeber entweder die Stadt oder aber auch unmittelbar ein adliger Herr war [2], und zwar schon aus verhältnismäßig früher Zeit (Mitte des 14. Jahrhunderts). Die Fehdeberechtigung solcher belehnter Bürger, selbstverständlich im Ausnahmefall auch nicht tatsächlich belehnter, aber doch lehnsfähiger Bürger und freier Bauern, steht also der engen Verbindung von Lehn- und Fehderecht nicht entgegen [3].

Viel mag zu einer solchen Erweiterung des Fehderechts auch beigetragen haben die immer wieder vorkommende Durchsetzung des niederen Adels mit bäuerlichen Elementen. Verarmte Adelige verbanden sich durch Heirat mit reichen Bauerngeschlechtern, die dadurch ein höheres Ansehen genossen und sich halb und halb zum Adel gehörig betrachteten.

Damit soll die grundsätzliche Exklusivität des Adels nicht ange-

---

1) Lehngut konnte eben nicht nur ein Gebiet, eine Burg oder dergleichen, sondern (vgl. Mitteis, Rechtsgeschichte, S.43) alles sein, was nachhaltigen Ertrag abwarf, Sachen, Rechte und Inbegriffe beider, z.B. auch Zölle, Ämter, Forderungen und Renten (a.a.O., S.89).

2) Zum Beispiel Arch., U.S.352 a, 792, 793, 796, 807, 808, 820, 843, 845, 935, 991, 974, 975, 990, 1427 u.v.a.m.

3) Auch Otto Brunner, a.a.O., S.108/ Anm.1, gesteht dem Bürger, wenn er Holden auf dem Lande besitzt, ein gewisses Fehderecht zu. Der Bürger verübe also wie der Edelmann „Gewalt", nicht wie der Bauer „Frevel".

zweifelt werden. Franz Beyerle [1] hat zutreffend die Mißheirat des Heinrich von Au als nicht mit den Anschauungen und Gepflogenheiten der Zeit übereinstimmend geschildert. Solche Mißheiraten waren wenigstens noch im 12. und 13. Jahrhundert eine Ausnahme und führten zur ständischen Verschlechterung des Eheschließenden und seiner Nachkommen. Aber gegen den Ausgang des Mittelalters nahmen solche Verbindungen doch wohl allmählich zu, wenn sie auch nach wie vor Ausnahmen bildeten. Auch Beyerle gibt zu, daß es bereits im 13. Jahrhundert vielfach zu Ehen zwischen Adligen und Ministerialinnen, also Unfreien, gekommen sei, und daß aus dem Jahre 1293 eine Ehe zwischen einem Adligen und einer Bürgerstochter nachweisbar sei [2].

Auf der anderen Seite gelang es angesehenen und reichen Bauernsöhnen, sich Eingang und Aufnahme in den Adelsstand zu verschaffen [3]. Diese werden sich oft schon durch die bloße Aufnahme einer ritterlichen Lebensführung auch als fehdeberechtigt betrachtet haben, während ihnen ihre altadligen Gegner ein solches Recht nicht zugestanden.

Wie sehr der Adel noch in später Zeit auf sein Fehderecht, auch in dessen Entartung als Straßenraub gegenüber dem nicht fehdeberechtigten Bauern pochte, mag ein Beispiel aus Hans Sachs' Satire „Vom frommen Adel" belegen [4].

In Frankfurt am Main wird ein „hurttiger Reutersmann" wegen Straßenraubs zum Tode verurteilt. Der Adel bittet den Rat der Stadt wegen seiner edlen Gestalt und seines jugendlichen Alters um Gnade, die ihm gewährt wird. Als sich aber erweist, daß der Junge nicht von adliger Herkunft war, wird das Gnadengesuch zurückgezogen. Es heißt:

Wollt der Bawrenknecht in den tagen
Sich mit Raub auff dem Spessart nehrn,

---

1) Armer Heinrich, S.27 ff.

2) Vgl. hierzu auch H. v. Minnigerode, Ebenburt und Echtheit, S.71 ff.

3) Auch der Ritterspiegel stellt sich in Vers 409 bis 456 auf den Standpunkt, daß Adel nicht angeboren sei, sondern daß es selbst der unfreie Bauer in einigen Generationen bis zu der höchsten Stufe der Lehnshierarchie bringen könne. Er könne von seinem Herrn freigesprochen werden oder die Freiheit durch Verziehen in die Stadt erlangen, dann bei einem Fürsten oder Ritter Dienste nehmen und bei tapferem und edlem Verhalten selbst zum Ritter geschlagen werden und ein Lehen erhalten.

4) Fehr, Das Recht in der Dichtung, S.349.

Welches doch zusteht mit ehrn
Dem frommen Adel aller massen,
Den Kaufleuten in Busen blassen,
Das jhn die Gülden herausz stieben?

Wenn Otto Brunner [1] unerklärlich findet, daß sich die verbotene Fehde des Nichtritters, also ein „Verbrechen", in den strengen Rechtsformen des wirklichen Fehderechts vollziehe, so ist mit von Schwerin [2] zu betonen, daß es doch nur natürlich erscheint, daß „der Nichtritter, der den Ritter in der Anwendung der Fehde nachahmt, dies auch in den gleichen Formen tut" [3].

Es ist dies ein typischer Anwendungsfall vom „gesunkenen Kulturgut" (H. Naumann) oder noch genauer vom „gesunkenen Rechtsgut", wie es Bader in seiner gleichlautenden Abhandlung zutreffend schildert [4]. Das Absinken ist hier im Sinne Baders doppelt bedingt, einmal durch einen Schichtwechsel vom Ritter- auf den Bauernstand [5], zum anderen durch eine Entrechtung. Aus Rechtsgut wird bloßes Brauchtum, bloße Gewohnheit [6].

b) Die Verbündeten. § 6

Haben wir somit den Kreis der Fehdeberechtigten als den der waffenfähigen Lehnsträger abgegrenzt, so werden wir uns nun noch mit den Personen zu befassen haben, die den Fehdeführenden als Verbündete beitraten und beitreten konnten. Otto Brunner [7] teilt diese ein in Freunde, Gönner, Helfer und Diener, wobei er unter Freunden die auch zur Blutrache berechtigten und verpflichteten Verwandten, unter Gönnern die im Range Vorstehenden, unter Helfern die Gleich-

1) a.a.O., S.58 und 82.

2) Jb.Na.St. 156, S.161.

3) Vgl. im übrigen die treffenden Bemerkungen von Schwerins a.a.O. über die petitio principii bezüglich des Ausdrucks „Rechtsform" bei nichtritterlicher Fehde.

4) Bader, Gesunkenes Rechtsgut in ‚Kunst und Recht, Festgabe für Hans Fehr', S.9 ff.

5) Bader, a.a.O., S.17 unter a).

6) Bader, a.a.O., S.12.

7) Brunner, a.a.O., S.64 ff.

stehenden und unter Dienern die Tieferstehenden versteht.

Diese Einteilung ist zutreffend, doch scheint eine andere berechtigter, weil es rechtlich keinen Unterschied macht, ob der Verbündete nun landständisch oder in der Lehnsfolge im Range vor-, gleich- oder nachstehend ist, ob er mit dem Fehdeführenden verwandt ist oder nicht. Ein rechtlicher Einschnitt liegt aber zwischen den Verbündeten, die selbst fehdefähig im oben dargelegten Sinne sind, und zwischen denen, die bloß als im Dienste des Fehdeführenden stehend mitwirken, ohne selbst fehdeberechtigt zu sein. Für diese Einteilung in „Helfer" und „Knechte" sprechen auch alle südhannoverschen Urkunden.

Diese enthalten in aller Regel die Bezeichnung Helfer und Knecht, doch kommen auch vielfache Synonyma dieser beiden Ausdrücke vor, zum Beispiel „Mederider", „Medekomer" für Helfer, „Denere" für Knecht [1]. Dagegen findet sich weder das Wort „Gönner" noch ein Synonym desselben [2]. Vielmehr werden auch im Range Vorstehende als Helfer bezeichnet.

Aber auch der im Range tiefer Stehende wird Helfer genannt, während man mit „Knecht" oder „Diener" allgemein den Hörigen oder Söldner bezeichnet, der selbst fehdeunfähig ist. Die Helfer werden stets namentlich aufgeführt, die Knechte nicht [3].

Untersuchen wir aber die Einteilung Otto Brunners, die auch die Zustimmung Mitteis' gefunden hat [4], im einzelnen:

Otto Brunner knüpft an die Eigenschaft als Gönner eine besondere

---

1) Alle diese Ausdrücke finden sich in wechselnder Zusammenstellung beispielsweise in Arch., F.u.v. 102 a - 102 z und 102 a' - 102 g'. Die Stadt Göttingen erwähnt in ihren Absagebriefen darüber hinaus oft auch ihren „Hovetman", z.B. F.u.v. 170.

2) Lediglich in Arch., U.S. 479 heißt es einmal in einem Sühnebrief von 1438, der übrigens nicht eine Fehde, sondern einen Prozeß beendet: „... erer vrunde, helpere unde g h u n e r ". Der Brief ist aber nicht in Südhannover, sondern vom Rat in Hamburg ausgestellt.

3) Zum Beispiel im Fehdebrief des Herzogs von Berg an die Stadt Göttingen vom 13. Mai 1387 (Arch., U.S. 1387 und Urkb. Göttingen I, Nr. 324 a) folgen nach der Absage des Herzogs selbst über 100 Namen der als Helfer bezeichneten Adligen seines Landes. Diese standen im Range unter dem des Herzogs, sind aber nicht Diener, sondern Helfer genannt.
Der Fehdebrief Gottschalks von Plesse an Göttingen vom Mai 1387 (Urkb. Göttingen I, Nr. 325) lautet: „... unde hans Pinnych (Helfer) ... unde unse knechte ..."
In Arch., F.u.v. 84 a werden ausnahmsweise einmal die Knechte namentlich genannt; doch scheint es sich nicht um wirkliche Knechte zu handeln, denn in 86 a sind dieselben Personen als Helfer und Mitreiter aufgeführt.

4) Hist.Z. 163, S.267.

Rechtsfolge [1], die sich in unserem Raume nicht nachweisen läßt. Solche Personen oder Körperschaften, die unter dem speziellen Schutz eines Vogtes standen, also insbesondere Kleriker, geistliche Grundherrschaften und Städte, seien nur beschränkt fehdefähig gewesen. Die Fehde hätte für sie der Vogt, also der „Gönner", geführt; nur wenn dieser versagte, hätte die geschützte Person oder Körperschaft selbst zur Fehde greifen können.

Eine solche beschränkte Fehdefähigkeit gab es in Südhannover nicht. Soweit ein Schutzunterworfener überhaupt wehr- und waffenfähig war, das heißt Prälaten und Städte, aber auch größere Abteien, soweit sie sich eine Söldnertruppe hielten, führte er unbeschränkt und selbständig Fehde, gleichgültig ob der Schutzherr für ihn eintrat oder nicht.

Das Schutzherrnwesen ist gerade im südhannoverschen Raume zu ziemlicher Blüte gelangt und hat zum Teil recht eigenartige Formen angenommen. Der natürliche Schutzherr war der Lehnsherr. Das war aber anders bei den Städten, die sich ja nicht unmittelbar in das Lehnssystem einbauen lassen [2]. So wählten sich die Städte nicht selten einen besonderen Schutzherrn, meist gegen Zahlung erheblicher Geldsummen. Und dieser Schutzherr war keineswegs immer der eigene Landesherr, sondern oft ein mächtiger Adeliger des Landes, ja sogar ein landesfremder Fürst [3]. Allerdings wird man oft im Zweifel sein, ob man in der Ausstellung eines Schutzbriefes durch einen Adligen nicht eher ein Bündnis, eine Einung unter Gleichberechtigten, sehen muß. Maßgebender Gesichtspunkt für die Abgrenzung von Bündnis und Schutzherrschaft dürfte wohl die Gegen- oder Einseitigkeit des Schutzversprechens sein.

Zahlreich sind die Schutzverhältnisse, die die Stadt Göttingen einging, und zwar sowohl mit dem Landesherrn [4], mit Adeligen des

---

1) a.a.O., S.58.

2) Nur mittelbar insofern, als auch die Städte, wie oben S.22 erwähnt, Lehen entgegennahmen.

3) Für die Überschneidung von Landeshoheit und Lehnsverband besonders charakteristisch sind die sogenannten „feuda extra curtem". Vgl. dazu Otto Prausnitz, Feuda extra curtem, 1929, S.1 - 6, 43 ff und 55 ff.

4) Z.B. im Jahre 1348 mit Herzog Ernst (Arch., Lib.cop.pap.I, fol.9 - Urkb.Göttingen I, Nr.172), im Jahre 1393 mit Herzog Friedrich (Arch., U.S. 1459) und im Jahre 1421 mit den Herzögen Bernhard, Otto und Wilhelm (Arch., U.S. 247).

Landes [1] als auch mit auswärtigen Fürsten [2].

Vom Jahre 1387 datiert sogar ein ausdrückliches kaiserliches Privileg für die Stadt, sich nach ihrem Belieben einen Schutzherrn zu wählen [3], worauf zunächst Erzbischof Adolf von Mainz gekürt wurde [4].

Das Schutzrecht konnte auch beschränkt sein, zum Beispiel auf Offenhaltung von Burgen [5], oder es konnte die Unterstützung gegenüber bestimmten dem Schutzversprechenden Befreundeten versagen.

Daß dieses Schutzherrnwesen dem Landesfürsten keineswegs angenehm war, weil es seine Landeshoheit zu unterhöhlen vermochte, beweist außer dem vorstehenden Fall auch eine Notiz im Lib.de damp., Bl.14, wo sich die Göttinger gegen den Vorwurf Herzog Wilhelms wehren, daß sie sich zu eifrig nach einem Schutzherrn umgesehen hätten. Diese Schutzherren, so argumentieren sie, seien ja seine, des Herzogs, Untertanen, und außerdem hätten sie von den Schutzherren mehr Schaden als Nutzen gehabt.

Dieses mannigfache sich vielfach überschneidende Schutz- und Bündniswesen brachte natürlich dann Schwierigkeiten mit sich, wenn Schutzherrn- und Landesinteressen kollidierten. So waren die Göttinger im Jahre 1499 in arger Verlegenheit, als ihr Landesherr, Herzog Erich der Ältere, gegen den Landgrafen von Hessen rüstete, der seit 1493 Schutzherr von Göttingen war [6]. Wenn auch das Schutzverhältnis keine aktive Unterstützung des Schutzherrn verlangte, so doch jedenfalls Neutralität. Andererseits bestand der Landesherr auf Unterstützung,

---

1) Z.B. im Jahre 1304 mit Graf Bertold von Henneberg (Arch., U.S., 1o4).

2) Z.B. in den Jahren 1334 und 1337 mit den Landgrafen Heinrich, Ludwig und Hermann von Hessen (Arch., U.S. 14 und 30), im Jahre 1416 mit dem Bischof von Hildesheim (Arch., U.S. 1393), im Jahre 1441 mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen (Arch., U.S. 451) und in den Jahren 1493 und 1500 mit Landgraf Wilhelm von Hessen (Arch., U.S. 235 und 88).

3) Arch., U.S. 251; Urkb. Göttingen I, Nr. 326.

4) Urkb. Göttingen I, S.180, Anm.

5) Schutzbrief des Otto von Rüsteberg für die Stadt Göttingen von 1389, wonach er ihr die Burg Bodenstein zu Schutz und Trutz offen halten will (Arch., U.S. 1354; Urkb. Göttingen I, Nr. 333).

6) Muhlert, Chronologischer Abriß der Geschichte Göttingens, 1894, S.19.

jedenfalls in Geld. Es bedurfte großen diplomatischen Geschicks, um die Neutralität zu wahren und die Subsidien zu sparen.

Die Göttinger zogen sich so aus der Affäre, daß sie dem Herzog Geschütze und Troßwagen zur Verfügung stellten, zugleich aber mit dem Landgrafen in Verbindung traten und das Schutzbündnis im Jahre 1500 erneuerten. Dadurch kamen sie in Streitigkeiten mit dem Herzog, die durch den Bischof von Hildesheim am 17. Dezember 1500 beigelegt wurden, wobei die Göttinger ihren Herzog wieder formell als Landesherrn anerkannten [1) 2)].

Mitteis [3)] gesteht in solchem Konfliktsfalle wie auch im Fall der Doppelvasallität zutreffend dem Schutzunterworfenen oder Verbündeten das Recht zu, seinem Lehns- oder Landesherrn die Hilfe zu versagen, wenn dessen Sache nicht gerecht ist. Das galt ebenso bei Konflikten zwischen dem unmittelbaren und dem oberen Lehnsherrn. Der Vasall hatte die Pflicht, die Rechtsstandpunkte beider Parteien zu prüfen und der beizutreten, deren Sache er für gerecht hielt.

Jedenfalls steht fest, daß alle diese Schutzherrschaften die Fehdefähigkeit des Schutzunterworfenen nicht beschränkten. Zahlreich sind die Beispiele, wo Schutzunterworfene kleine und größere Fehden aktiv und passiv selbständig führten, gleichgültig ob nun der Schutzherr zu ihrer Unterstützung eingriff oder nicht. Dazu ein Beispiel unter vielen.

Im Jahre 1460 erhalten die südhannoverschen Städte einen besonderen Schutzbrief ihres Herzogs Wilhelm des Jüngeren wegen der zahlreichen Fehden und Räubereien gegen Bezahlung von 200 Gulden - bezeichnenderweise ist dieser Betrag nicht fällig, wenn der Schutz versagt oder der Herzog außer Landes ist [4)]. Bereits zwei Jahre später wird Göttingen, und in der Folge auch andere Städte, in eine Fehde gegen räuberische Adelige verwickelt. Erst nach längerer Zeit greift der herzogliche Schutzherr ein [5)]. Die Stadt führt also zunächst ohne Rücksicht auf ihren Schutzherrn selbständig Fehde.

---

1) Arch., Suppl. VI, 8; U.S. 88, 291; Urkb. Göttingen II, Nr. 398 - 400.

2) Vgl. den ähnlich gelagerten Fall bei der Hildesheimer Stiftsfehde, Urkb. Göttingen III, Nr. 172, 184 (Regesten).

3) Lehnrecht und Staatsgewalt, S.549, desgl. ZRG 52, S.523.

4) Arch., U.S. 165; Urkb. Göttingen II, Nr. 283 (Regest).

5) Arch., Lib.ant.gest. 349; Urkb. Göttingen II, Nr. 285.

Haben wir somit festgestellt, daß dem von Otto Brunner geprägten Begriff des Gönners in Südhannover keine besondere rechtliche Bedeutung zukommt, so bedarf es nun noch einiger klärender Worte über die von ihm weiter gebrauchten Ausdrücke Freunde, Helfer und Diener. Wie schon erwähnt, tritt das Wort „Freunde" in den Urkunden nur vereinzelt in Erscheinung, jedenfalls scheint ihm eine besondere rechtliche Bedeutung nicht zuzukommen. Unter Freunden werden oft auch Nichtverwandte verstanden, sie sind rechtlich völlig identisch mit den Helfern. Daß Otto Brunner die Freunde von den Helfern trennen und unterscheiden will, mag damit zusammenhängen, daß er die Fehde auf die germanische Feindschaft und Blutrache zurückführt, bei der die Freunde als zur Mithilfe berechtigt und verpflichtet eine besondere Rolle spielten. Gewiß wird man sich auch in der Fehde der Verwandten [1] als der gegebenen Helfer oft bedient haben; aber die alten Sippenverbände waren doch auch im Adel schon soweit gesprengt, daß man dies nicht mehr als unbedingte Regel ansehen kann. Viel zu zahlreich sind dafür die Beispiele, wo man sich nahe und nächste Blutsverwandte sogar gegenseitig befehden sieht [2]. Man wird also dem Begriff „Freunde" eine besondere rechtliche Bedeutung nicht beimessen dürfen, sondern wird den Freund wie den Gönner in eine Gruppe mit dem Helfer bringen müssen.

Unter dem Begriff des Dieners faßt Otto Brunner alle im Range tiefer Stehenden zusammen, gleichgültig ob diese nun selbst fehdeberechtigt waren oder nicht. Es wurde bereits oben dargelegt, daß die Quellen unseres Raumes anders verfahren. Da ist jeder Helfer, der selbst fehdefähig ist, mag er nun auch im Range unter dem Hauptfehdeführenden stehen. Wer nicht fehdeberechtigt ist, heißt Knecht. Hierher gehören die Hörigen und Knappen des Ritters, die Vögte des Fürsten, die Söldner der Städte. Diese sandten keinen besonderen Absagebrief, sondern waren in dem ihres Herrn automatisch mit eingeschlossen, auch wenn darin die stereotype Wendung „unde myne knech-

1) Brunner setzt Verwandtschaft und Freundschaft gleich, was wohl für die germanische Zeit und das frühe Mittelalter voll zutrifft. Im späten Mittelalter haben sich aber die Begriffe etwas gewandelt.

2) Brunner selbst führt auf Seite 50 die Fehde zwischen Kaiser Friedrich III. und seinem Bruder Erzherzog Albrecht IV. an. Vgl. ferner für unseren Raum als besonders markantes Beispiel den Lüneburger Erbfolgekrieg von 1370 - 1375.

te" nicht enthalten war. Ihre Missetaten außerhalb und Exzesse innerhalb einer Fehde wurden ihrem Herrn zugerechnet, machten sie nicht persönlich zum Fehdegegner. Umgekehrt nahm auch der Herr all ihre Rechte und Forderungen wahr, vertrat sie vor Gericht oder führte auch deswegen Fehde [1].

Und diese Knechte und Söldner sind weit mehr als der verarmte Adel Ursache des spätmittelalterlichen Räuberunwesens geworden, insbesondere dann, wenn sie nach beendeter Fehde aus dem Dienst ihrer Herren, meist also der Städte, entlassen wurden und heimat- und arbeitslos durch das Land zogen, brennend und raubend, bis sie sich irgendwo wieder von einem Herrn zum Waffendienste anwerben lassen konnten. Diese Söldner hatten in der Zwischenzeit keinen Herrn, an den man sich wegen ihrer Missetaten halten konnte, und niemanden, der für ihren Unterhalt aufkam. Man war, wenn man ihrer nicht habhaft werden konnte, ihren Taten wehrlos ausgesetzt [2].

Nach rechtlichen Gesichtspunkten läßt sich, wenigstens für unseren Raum, Otto Brunners Einteilung also nicht halten; statt dessen haben wir die den Fehdeführenden Unterstützenden in Helfer und Knechte einzuteilen, wobei die ersteren diejenigen sind, die selbst zur Fehde berechtigt waren, die letzteren solche, die eigener Fehdeberechtigung ermangelten, deren Taten im Gegensatz zu denen des Helfers dem Herrn voll und ganz zugerechnet wurden.

2. Der Rechtsgrund. § 7

a) Recht zur Fehde.

„Erste und grundlegende Voraussetzung zur Führung einer rechten Fehde ist das Vorhandensein eines rechtlichen Grundes" [3]. Otto Brunner führt mit diesen treffenden Worten in seine Ausführungen über den Rechtsgrund zur Fehde ein. Fehde ohne Rechtsgrund war unrecht, mutwillig, galt als Raub. In der Beschreibung einer Fehde gegen die Herren von Asseburg und von Spiegel durch ein Göttinger

1) Z.B. Arch., U.S. 1061, 1283 und Urkb.Hildesheim II, Nr.542.

2) Vgl. die zutreffenden Ausführungen bei Otto Brunner, S.66 ff.

3) Brunner, a.a.O., S.47 ff. Das Kapitel „Der Rechtsgrund" hat dort eine eingehende und zutreffende Würdigung erfahren, sodaß sich die nachfolgenden Bemerkungen auf das notwendigste beschränken, zumal es besondere Probleme nicht aufweist.

Ratsmitglied vom Jahre 1462 [1] heißt es, daß die Herren zur Fehde geschritten seien „wider Gott und Recht und ohne alle Ansprüche", an anderer Stelle „wider Gott, Ehre und Recht". Es galt also als ehrlos, eine Fehde ohne Rechtsanspruch vom Zaune zu brechen. Solche Fehde war glatter Raub, denn es heißt weiter: „Um mancherlei Beschädigungen und R ä u b e r e i e n willen uns von denen von Asseburg geschehen..."

Es ist oft schwierig, dem Rechtsgrund der zahlreichen mittelalterlichen Fehden nachzuspüren, denn die meist einzigen Quellen sind die Absagebriefe, die in den weitaus häufigsten Fällen den rechtlichen Grund, warum zur Fehde gegriffen wurde, nicht enthalten. In anderen Fällen, wo der Fehde ein Schriftwechsel voraus- oder nachging, pochen natürlich beide Parteien auf ihren Rechtsstandpunkt und darauf, daß der andere im Unrecht sei, also die Fehde ohne ausreichenden Grund begonnen habe. Lediglich bei vorangehender oder nachfolgender Gerichtsverhandlung vor Lehns-, Land- oder privatem Schiedsgericht läßt sich aus den Gerichtsakten mit einiger Sicherheit schließen, ob die Fehde eine rechtmäßige war oder nicht.

Besonders schwierig war die Angelegenheit, wenn sich die Fehde gegen den Landesherrn richtete, der nur höchst selten sich zu einem Eingeständnis seines Unrechtes bequemte, oder gegen einen landesfremden Gegner, weil dieser den Angreifer oft bei seinem Landesfürsten ins Unrecht zu setzen vermochte, der dann behauptete, der Angreifer hätte Fehde auch gegen ihn ohne Rechtsgrund und ohne Absage geführt.

Eins jedenfalls läßt sich mit Sicherheit aus allen überkommenen Quellen feststellen: Rechtsgrund zu einer Fehde konnte jede Rechtsverletzung sein. Unter „Recht" ist dabei nicht nur die Norm im heutigen Sinne zu verstehen, also Gesetz und Gewohnheitsrecht, sondern auch die Verletzung von Bündnis- und Schutzpflichten, von schuldrechtlichen und anderen Verträgen und insbesondere auch von göttlichem Recht, denn immer kehrt die Wendung wieder, daß der angeblich zu Unrecht zur Fehde Greifende „wider Gott und Recht" handele [2]. Dabei ist unter göttlichem Recht wohl weniger das Ius Divinum im Sinne des Kirchenrechts als vielmehr das von Gott gewollte Natur-

1) Arch., Lib.ant.gest. 349; Urkb. Göttingen II, Nr. 285.

2) Vgl. auf dieser Seite oben.

recht zu verstehen. Es lag aber dem mittelalterlichen Laien fern, göttliches und weltliches Recht zu unterscheiden. Für ihn war alles, was der göttlichen Schöpfungsordnung zuwiderlief, Unrecht und damit Fehdegrund. Lediglich bei den Gebildeten, also insbesondere in den Städten, gab es schon differenziertere Anschauungen. Während sich der kleine Landadel zur Begründung seiner Fehden viel häufiger auf allgemeine Rechtsgrundsätze berief, begründeten die Städte ihre Fehden meist mit bestimmten Privilegien, Verträgen und Gesetzen unter genauer Angabe der Ansprüche, die ihnen aus solchen zustanden.

Eine besondere Rolle spielten Rechtsgründe aus dem Lehnrecht. Sie waren die häufigste Ursache der Fehden zwischen Vasall und Herrn. Brach der Herr die Lehnstreue (Felonie des Herrn), dann hatte der Vasall das Recht, wenn seine Klage beim Oberlehnsherrn wirkungslos blieb oder dieser selbst der Treubrecher war, gegen ihn im Wege der Fehde vorzugehen, nachdem er ihm die Treue formell aufgesagt hatte [1].

b) Pflicht zur Fehde.

Ein bestimmter Rechtsgrund kann nicht nur zur Fehde berechtigen, sondern geradezu dazu verpflichten. Der Grund kann allgemeiner oder besonderer Natur sein.

Allgemein würde der, der sein Recht nicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verfolgt, seine Ehre verlieren. Wer also vor Gericht oder Schiedsgericht sein Recht nicht findet, muß, um seine Ehre zu erhalten, zur Fehde greifen. Wie tief diese Anschauung in den ritterlichen Kreisen verwurzelt war, beweist uns Hartmann von Aues Iwein, wo selbst die Frau ihre Ehre zu verlieren droht, weil sich niemand an ihrer Statt zum gerichtlichen Zweikampf stellen will [2].

Eine besondere Pflicht zur Fehde erwächst aus Verpflichtungen Dritten gegenüber. Dies gilt namentlich für Pflichten aus Bündnissen, Schutzbriefen und dergleichen, oft aber auch wegen reiner Regreßansprüche aus Forderungen, wie es Otto Brunner [3] zutreffend beschreibt. Hatte zum Beispiel ein Söldnerführer Soldforderungen

1) Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S.534 ff.

2) Brunner, a.a.O., S.55.
Ferner Fehr, Das Recht im Iwein in „Festschrift für Ernst Mayer", S.96.

3) Brunner, a.a.O., S.55.

gegen einen Herrn, war er andererseits seinen Söldnern Löhne schuldig, so hatte er diesen gegenüber die Pflicht, seine Rechte gegen den Herrn, wenn anders nicht möglich, im Wege der Fehde durchzusetzen.

III.

DAS RECHT DER FEHDEAUSÜBUNG

Haben wir uns im vorigen Kapitel mit dem Recht zur Fehdeführung auseinandergesetzt, also mit den Normen, die bestimmten, wer eine Fehde beginnen durfte oder mußte und unter welchen Voraussetzungen, so gilt es nun, uns einen Überblick zu verschaffen über die Regeln, die im Verlauf einer begonnenen Fehde von den Fehdeführenden zu beachten waren, wollten sie sich nicht dem Vorwurf unrechten und räuberischen Tuns und der Gefahr von Acht und Friedlosigkeit aussetzen.

1. Die Absage. § 8

Am Beginn einer jeden rechten Fehde stand die Absage, die formelle Ankündigung der Feindschaft, die Entsagung oder Verwahrung. Sie „hebt alle Rechts- und Treuebeziehungen auf, der Absager tritt aus ihnen aus" [1]. Diese in den Kreisen der Fehdeführenden wohl am stärksten verwurzelte und am strengsten beachtete Institution des gesamten Fehderechtes dürfte ein weiterer Beweis dafür sein, daß das Fehderecht nicht auf die Blutrache, sondern unmittelbar auf das Lehnrecht zurückzuführen ist. Die Blutrache wie die altgermanische Totschlagsfehde kannten eine Absage nicht [2]. Die Tat war zu offenbar, als daß nicht die Rache der verletzten Sippe für den Täter ohne weiteres selbstverständlich gewesen wäre: einer besonderen Ankündigung der Feindschaft bedurfte es nicht.

Anders bei der Fehde, die ja um jeder Rechtsverletzung willen geführt werden konnte, wo es aber oft für den Verletzer keineswegs selbstverständlich war, daß er die Rechte eines anderen verletzt hatte. Die „Absage", der „Austritt" aus allen Rechts- und Treubeziehungen ist aber dem Lehnrecht ein durchaus bekannter Begriff. Jede Felonie, sei es des Vasallen oder des Herrn, konnte ein Auf-

1) Brunner, a.a.O., S.83.

2) Fehr, Rechtsgeschichte, S.102.

sagen des Treueverhältnisses, einen „Austritt" aus dem Lehnsverband zur Folge haben. Sagte der Lehnsherr zu Recht ab, dann verlor der Vasall sein Lehen; es fiel an den Herrn zurück. Sagte der Vasall mit Grund ab, dann verlor der Herr seine Lehnsherrschaft; das Lehen fiel an den Oberlehnsherrn zurück. Anders nur in Italien, wo das Lehen infolge berechtigter Absage des Vasallen dessen freies Eigentum wurde. [1] Meist werden diese Regeln freilich nur theoretisch gegolten haben. In den meisten Fällen werden die tatsächlichen Verhältnisse von Macht, politischen Gegebenheiten und diplomatischem Geschick abhängig gewesen sein.

Es ist also ersichtlich, daß die Absage eine typisch lehnrechtliche Erscheinung war, die mit der germanischen Totschlagsfehde offenbar nichts zu tun hat.

Wie sehr dieses Institut in den ritterlichen Kreisen und darüber hinaus im ganzen Volke verwurzelt war, beweist nicht nur die Tatsache, daß sich in aller Regel auch der nicht Fehdeberechtigte, also der einzelne Bauer oder Bürger, seiner Form bediente, wenn er zur Durchsetzung vermeintlicher Rechtsansprüche zu Feindseligkeiten griff, sondern auch die immer wiederkehrende Erwähnung, die es in den Dichtungen des Mittelalters genießt, oft sogar in übertragener Bedeutung, wie ein Beispiel aus den Liedern Heinrichs von Morungen verdeutlichen mag [2]. Dort macht der Dichter seiner Dame den Vorwurf, daß sie ihn ohne Widersage überfallen habe. Deshalb nennt er sie eine Räuberin. Es heißt:

„IX. Sîne hiez nur noch nie widersagen,
Unde warb jedoch
Unde wirbet hiute noch den schaden mîn.
Des enmac ich langer niht verdagen:
Wan si wil ie noch
Elliu lant beheren alse eine roubêrîn."

Die Anschauungen der Zeit sind getreulich widergespiegelt. Wer unabgesagt eine Fehde beginnt, ist ein „Räuber", handelt unrecht, ist ein Verbrecher. Gegen solche Friedensbrecher ging man mit den schärfsten Strafen vor. Handabhauen, Tod und Friedloserklärung werden oft als Sühne für Friedensbruch genannt [3].

---

1) Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S.534.

2) Abgedruckt bei Fehr, Das Recht in der Dichtung, S.152.

3) Fehr, Rechtsgeschichte, S.102 und His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Band I, S.276, 476, 510, 533.

Einschränkend ist allerdings zu bemerken, daß die Durchführung solcher in den Reichs- und auch in den niedersächsischen Landfrieden angedrohten Strafen oft eine Machtfrage blieb. So oft sich auch in den südhannoverschen Quellen Klagen über unabgesagte Fehden finden, so wenig ist von einer entsprechenden Bestrafung der Friedensbrecher die Rede; niemals natürlich dann, wenn derjenige, gegen den der Vorwurf erhoben wurde, der Landesherr oder sonst ein Mächtiger des Landes war.

So klagen die Göttinger in ihrer Fehde gegen Herzog Otto den Quaden von 1387, daß er sie angegriffen habe, ohne sich „an ihnen bewahrt" zu haben. Gleichwohl ist aber in den nachfolgenden Sühneverhandlungen, obwohl die Göttinger in der Fehde einen vollständigen Sieg errungen hatten, von diesem Treu- und Friedensbruch keine Rede mehr [1].

Ähnlich bei der Fehde der Herzöge von Braunschweig - Lüneburg und vieler südhannoverscher Städte gegen die im Gebiet des Paderborner Stiftes ansässigen Herren von Asseburg und von Spiegel von 1462. Auch ihnen wird vorgeworfen, daß sie Räubereien und Beschädigungen begonnen hätten, „alles ohne Fehde und Verwahrung" [2]. Nach ihrer Besiegung wird ihnen diese Tatsache vorgehalten; sie behaupten aber, nicht nur den Fürsten und Städten abgesagt, sondern sie sogar vor Gericht geladen zu haben. Darauf wird dieser Vorwurf gegen sie fallen gelassen; sie werden aber zu Landabgaben und anderen Sühnemaßnahmen gezwungen.

Als dagegen im Jahre 1256 der Erzbischof von Mainz und der Graf von Everstein unabgesagt in das Göttinger Stadtgebiet einfielen und von den Göttingern gefangen genommen wurden, bestimmte der Herzog, daß der Erzbischof ein Jahr in Haft bleiben und der Graf aufgehängt werden sollte [3].

Man sieht also, daß der unverwahrte Angriff auch in Südhannover durchaus als unehrenhaft, ja als verbrecherisch galt, daß aber entsprechende Sühnemaßnahmen weitgehend von der Macht und dem Ansehen des Angreifers und des Angegriffenen abhingen.

Die Absage konnte mündlich durch Boten oder, wie es wohl überwiegend geschah, schriftlich erfolgen. Solche Absagebriefe sind uns in den südhannoverschen Archiven in sehr großer Zahl erhalten [4]. Sie

1) Arch., Lib.ant.gest. 105 ff; U.S. 41; Urkb. Göttingen I, Nr.328.

2) Arch., Lib.ant.gest. 349; Urkb. Göttingen II, Nr. 285.

3) Muhlert, a.a.O., S.6.

4) Sowohl das Göttinger als das Duderstädter Archiv enthalten

sind meist kurz, zeigen lediglich an, daß der Absagende Feind des Adressaten sein will und seine Ehre bewahrt, das heißt, daß alle Räubereien, Brandschatzungen und sonstige Schädigungen während der Fehde seine Ehre nicht verletzen. Nur selten ist der Rechtsgrund angegeben, wegen dessen die Fehde geführt wird, zumindest nicht ausführlich. Das mag seinen Grund darin haben, daß vor der endgültigen Absage meist in längeren Verhandlungen eine gütliche Regelung versucht worden und daher dem Gegner der Streitstoff hinreichend bekannt war [1]. So heißt es in dem Fehdebrief des Herzogs von Berg an die Stadt Göttingen vom 13. Mai 1387, der ein Verbündeter des mit Göttingen bereits in Fehde liegenden Herzogs von Braunschweig, Otto, war, ganz lapidar: „..... wyssen, dat we liever haven den hoegeb. vursten oussen lieven sun heren Otten hertzougen zu Bruinsswygh dan uch ..... unde wir, ... (es folgen über 100 Namen von Helfern), weil wir liever haven den hertzoug von Berg dan uch..." [2]. Oder im Fehdebrief Gottschalks von Plesse anläßlich der gleichen Fehde: „... unde hans Pinnych ... unde unse knechte ... willen iuwe vygende syn umme willen unses gnedigen herren hertogen Otten ..." [3].

Irgendwelche Schliche beim Zugehenlassen der Absage waren nicht erlaubt und galten als unehrenhaft. So, wenn der Brief an einen Ort gesandt wurde, an dem sich der Gegner bekanntermaßen zur Zeit nicht aufhielt [4], oder wenn der Brief in fremder Sprache oder unleserlicher Schrift abgefaßt war [5].

So prangert auch der Ritterspiegel [6] die ungebührliche Praxis unedler Ritter an:

„Sulle si ouch imande enzegin
Und en di fehde vorhen meldin,
Wan dannoch er brif ist undirwegen
So rinnen sie gereite in den feldin

---

mehrere hundert Fehdebriefe, das erstere allein über eine Fehde von 1387 etwa 200.

1) Z.B. Arch., U.S. 1053, 1054, 1269, 1389,1518, 1547, 1607, 1613, 1615, 1616,1627,1630,1634,1635,1670, 1740, 1876, 1877.

2) Arch., U.S. 1387; Urkb. Göttingen I, Nr. 324 a.

3) Urkb. Göttingen I, Nr. 325.

4) Brunner, a.a.O., S.85.

5) So erklärte der Bischof von Hildesheim einen Absagebrief der Göttinger unter anderem deshalb für ungebührlich, weil er in ausländischer Sprache geschrieben sei. - 31. Mai 1519 - Der im Göttinger Archiv vorhandene Entwurf ist deutsch. Urkb. Göttingen III, Nr. 174.

6) Bartsch, Ritterspiegel, Vers 1017 - 1024.

Adir bewarin sich an einer stad
Und grifin andirswo di wile zu;
Er danne man den brif gelesin had,
So ist von en gezzin di ku."

Zwischen der Absage und der Eröffnung der Feindseligkeiten sollte eine bestimmte durch Landfrieden und Verträge festgelegte Frist liegen. Sie betrug meist drei Tage [1]; es kamen aber auch kürzere [2] und längere [3] Fristen vor. Daß diese Fristen besonders in späterer Zeit sehr oft nicht beachtet wurden, darüber klagen immer wieder die Befehdeten und auch die Dichtungen der Zeit. So heißt es im Ritterspiegel [4] in ernster Ermahnung:

„Wiltu dieme fiende schaden tu,
So saltu uf keine bosheit sinne,
Gang eme uffinberlichin zu,
Mit keime falsche en gewinne.
In nimandis schadin bis gekart
und tu also ich dir sage,
Du hast danne dine ere an eme bewart,
Vorhene dri ganzer tage."

Neben dem Hauptfehdeführenden mußten auch dessen sämtliche Helfer ihre Ehre selbständig bewahren. Ebenso genügte es nicht, etwa dem gegnerischen Fürsten allein einen Absagebrief zu schicken, sondern es war vielmehr nötig, besondere Briefe an dessen sämtliche Landstände und Städte zu senden, wollte man sich nicht dem Vorwurf unabgesagter Fehde aussetzen. In dieser Hinsicht bestätigen die südhannoverschen Urkunden die Feststellungen Otto Brunners [5] vollständig [6]. Es war allerdings üblich, daß dem Hauptfehdeführenden unterstehende oder befreundete Helfer keinen eigenen Brief schickten, sondern namentlich im Absagebrief des Hauptabsagers mitaufgeführt wurden.

Nicht immer brauchen solche Absagen der Helfer zur aktiven Teil-

---

1) So nach den meisten Landfrieden, zum Beispiel Mainzer Landfriede von 1235.

2) Nach Ssp.Le. 1 Tag.

3) In einem Sühnevertrag von 1462 vierzehn Tage (Arch., Lib.ant. gest. 349; Urkb. Göttingen II, Nr. 285); in einem Vertrage zwischen Hans von Rieder und der Stadt Duderstadt um 1400 wird für eventuelle zukünftige Fehden eine Absagefrist von vier Tagen vereinbart (Urkb. Duderstadt, Nr. 218).

4) Fehr, Das Recht in der Dichtung, S.271. Vgl. auch a.a.O., S.245, ein Gedicht aus der Sammlung des „König vom Odenwald".

5) a.a.O., S.85 ff.

6) Soweit an Hand der Quellen der Hergang von Fehden voll und ganz

nahme an der Fehde zu führen. Oft genügten die Helfer nur widerwillig einer Bündnis-, Schutz- oder Lehnsfolgepflicht [1] und beschränkten sich auf eine Art wohlwollender Neutralität, indem sie ihr Land zum Durchzug freigaben und allenfalls ihre Burgen zur Verfügung stellten. Teilweise beschränkte sich die Teilnahme auch auf das Verleihen von Geschützen und anderem Kriegsmaterial. In diesem Falle erfolgte allerdings überhaupt keine Absage. Solche Verleihungen betrachtete man nicht als Feindseligkeit [2].

2. Mittel der Fehdeführung und deren Grenzen. § 9

Die Fehde ist Kampf ums Recht, ihr Ziel die Anerkennung des eigenen Rechtsstandpunktes durch den Gegner oder dessen Zustimmung, sich dem Spruch eines ordentlichen oder eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen [3]. Um zu diesem Ziel zu gelangen, wollte man auf den Gegner einen möglichst starken Druck dadurch ausüben, daß man ihn schädigte, wo man nur konnte. Man überzog seine Lande mit Raub und Brand, zerstörte ihm seine Burgen und sonstigen festen Plätze, machte ihm seine Untertanen durch erzwungene Huldigung abspenstig und nahm ihm möglichst viele seiner Kriegsmannen oder gar ihn selbst gefangen. Grundsätzlich war jedes Mittel erlaubt, was zur völligen Unterwerfung des Gegners führen konnte. Die Regelung der Goldenen Bulle [4], daß wohl Brand, Beute und Wegnahme von Gut, nicht aber Tötung und Körperverletzung erlaubt seien, hat sich nicht durchgesetzt.

Gleichwohl finden sich für die Tötung des Gegners und seiner Leute in den südhannoverschen Urkunden auffallend wenig Beispiele. Es läßt sich immer wieder feststellen, daß man sich dort, wo man des Gegners habhaft geworden war, mit der Gefangennahme begnügte und ihn nicht selten auch ohne Lösegeld wieder freiließ. Selbst in offener

---

verfolgt werden konnte, ist kein Fall bekannt, wo etwa ein Helfer ohne besonderen Absagebrief in den Kampf eingegriffen hätte.

1) So z.B. Arch., F.u.v. 67 l und 67 m.

2) Z.B. Arch., Suppl. VI B; Urkb. Göttingen II, Nr. 398: Bei der Fehde Herzogs Erich gegen den Landgrafen von Hessen von 1498 stellte Göttingen dem Herzog Geschütze zur Verfügung, ohne dem Landgrafen abzusagen. Desgleichen Arch., U.S. 541 (Regest im Urkb. Göttingen II, Nr. 17), wo sich der Bischof von Paderborn die große Göttinger Büchse für eine Fehde gegen die von Lippe leiht, und Arch., Lib.de damp. 9, wo die Göttinger ihrem Herzog allerlei Kriegsmaterial zur Verfügung stellen.

3) Z.B. Urkb. Braunschweig III, S.478; Arch., U.S. 1012, 1219 - 1250, 1322 - 1341, 1768 - 1853, 1877.

4) Fehr, ZRG 35, S.198.

Schlacht kam es selten zu Tötungen. So begnügte sich in der Hildesheimer Stiftsfehde von 1516 der Bischof während einer siegreichen Schlacht bei Soltau, seine Hauptgegner, unter anderen den Herzog Heinrich von Lüneburg, gefangenzunehmen und sie alsbald wieder freizulassen [1]. Die Göttinger Fehde von 1387 führte zu einem Treffen bei Rosdorf, wo auf beiden Seiten 40 Gleven, also etwa 150 Mann standen. Man hört im Ergebnis nur von etwa 30 Verwundeten und 13 gefangenen Adligen mit ihren Knechten, die die Göttinger einbrachten, von Toten dagegen überhaupt nichts. Und sicherlich wurde doch auf beiden Seiten erbittert gekämpft.

Im Gegenteil: Die Tötung wurde jedenfalls dann als unehrenhaft, unchristlich und verbrecherisch angesehen, wenn sie nicht in offener Schlacht, sondern mittels Überfalls erfolgte. Im Jahre 1447 befand sich Herzog Wilhelm von Sachsen in einer großen Fehde mit der Stadt Soest [2] und führte auf dem Durchmarsch durch südhannoversches Gebiet eine Menge von böhmischen Knechten mit sich. Diese zogen raubend und plündernd durch das Land und wurden der Schrecken aller Bewohner. Ein Göttinger Ratsmann hat wohl zum Teil an diesem Zug teilgenommen und eine treffliche Schilderung der Fehde hinterlassen [3]. Dabei prangert er besonders die zahlreichen Totschläge an, die die Böhmen verübten, und nennt sie deshalb „unchristliche" Leute. Als umgekehrt einer der Böhmen erschlagen wurde und die Göttinger hiewegen verdächtigt wurden, - nach dem Berichte des Ratsmannes waren sie natürlich unschuldig - mußten sie nicht nur eine Sühne von 50 Gulden zahlen, sondern darüber hinaus noch einige Messen für den Erschlagenen lesen lassen.

Andererseits enthält die Beschreibung einer anderen Fehde (Göttingen und Stift Hildesheim gegen Grubenhagen von 1448) [4] die geradezu stolze Bemerkung, daß von den Feinden viele mit den neuen schweren Geschützen erschossen wurden.

Man gewinnt den Eindruck, als hätten sich feste Rechtsvorstellungen darüber, ob die Tötung in rechter Fehde erlaubt sei, nicht gebildet.

Der Ritterspiegel geht von einer sehr humanen Behandlung des Gegners aus und verlangt, daß man den gefangenen Feind nicht in Grund

---

1) Über Tötung und Gefangennahme vergleiche auch Erben, a.a.O., S.101 ff.

2) Vgl. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Band I, (Soester Fehde).

3) Arch., Lib.ant.gest. 317; Urkb. Göttingen II, Nr. 225.

4) Arch., Lib.ant.gest. 331; Urkb. Göttingen II, Nr. 228.

verderben, sondern ihm nur soviel Lösegeld abfordern soll, wie er leisten kann, ohne selbst betteln zu müssen. Von der Tötung des Gegners ist überhaupt keine Rede, sondern nur von der Gefangennahme und dem Verlangen von Lösegeld. Es heißt dort [1]:

„Besitzit her sines fiendis erbe
Und had heer en gefangin,
Her sal en nicht zu grunde vorterbe,
Sundirn waz her kan irlangen
Und waz daz erbe gegeldin mag,
Daz sal von rechte sin schatzunge sin.
Ist her erbar, er gebe em tag
Und mane en wanne her wolle in.
Nimandin sal her schatzin bloz,
Daz her muze betiln gehin.
Wer daz tud, der werdit erlos
Und eime struter glich geschin."

Man wird sich allerdings davor hüten müssen, diese Regeln als überall üblich anzusehen. Der Ritterspiegel will ein Idealbild aufstellen, welches wohl in der Praxis in den seltensten Fällen erreicht wurde.

Auch der Sachsenspiegel schweigt sich über die Tötung des Gegners aus; er spricht nur davon, daß „Schadenszufügung" in rechter Fehde nicht widerrechtlich sei [2]. Zur Erklärung der Frage mag auf den Ursprung des Fehderechtes aus dem Lehnrecht hingewiesen werden. Die Fehde diente ja im Gegensatz zur Blutrache ursprünglich nicht dazu, erlittenes Unrecht zu rächen, den Feind zu strafen, ihm möglichst die gleiche Verletzung beizubringen, die er selbst einem zugefügt hatte, sondern vielmehr der Durchsetzung eines Rechtes im Wege der Selbsthilfe. Der Gegner sollte gezwungen werden, den Rechtsstandpunkt des zur Fehde Greifenden anzuerkennen. Dazu war seine Tötung im allgemeinen weder erforderlich noch vorteilhaft. Berücksichtigt man dazu die zutreffenden Feststellungen Otto Brunners [3], daß auch die in der Fehde verübte Tötung eine Blutrache zur Entstehung kommen ließ [4], so wird völlig erklärlich, warum man auf die-

1) Bartsch, Ritterspiegel, Vers 2105 - 2116.

2) Fehr, ZRG 35, S.171.

3) Brunner, a.a.O., S.88.

4) Dies beweist z.B. die Sühneverpflichtung der Stadt Göttingen gegen einen böhmischen Reiter, oben S.46.

ses Kampfmittel lieber verzichtete, insbesondere gegenüber mächtigen Adligen mit großem Anhang. Dagegen wird man es mit der Tötung eines macht- und anhanglosen Bauern oder Söldners weniger genau genommen haben. Wenn es auch nur noch selten zu den endlosen Blutrachereihen früherer Zeiten kam, denn die Blutrache wurde meist im Fehdefrieden mitgesühnt, so berechtigte doch ein Totschlag die Partei des Getöteten zu erhöhten Forderungen in diesem Friedensvertrage.

Hauptmittel der Fehdeführung waren also nicht Tötung und auch nicht Körperverletzung des Gegners und seiner Helfer und Knechte, sondern Verwüstung seines Landes, Zerstörung seiner Burgen, Wegnahme seines Eigentums, eben das, was in den Quellen immer wiederkehrend als „Schaden-Trachten" bezeichnet wird. So heißt es in dem Absagebrief der Göttinger an Herzog Otto von 1387: „.... können wir uns nun der unrechten Gewalt und des Schadens an Euch, Eurem Land, Leuten und Gütern, sie seien geistlich oder weltlich, erholen und daran entschädigen, so wollen wir das tun; und welcherlei Schaden Ihr, Eure Mannen und Diener, Land und Leute davon habt von uns und den unseren, das wollen wir, der Rat, Gildemeister, Gilden und ganze Gemeinheit der Stadt zu Göttingen unsere Ehre wohl an Euch bewahrt haben...." [1].

Diesem „Schaden-Trachten" sind durch die Gottes- und Landfrieden immer wieder Grenzen gezogen worden. Wenn sich auch erstere nie recht durchzusetzen vermochten, letztere meist nur für begrenzte Landstriche und für kurze Zeiträume Geltung hatten, so haben sich doch einige in ihnen festgelegte Grundsätze gewohnheitsrechtlich fest verankert.

So sind in Südhannover wie anderswo Kleriker, Frauen und Juden von jeder Fehdeschädigung ausgenommen gewesen. Dies wurde ausdrücklich im Landfrieden Herzog Ottos von 1336 bestimmt [2] und hat sich, obwohl dieser Landfrieden auf nur ein Jahr befristet war, gewohnheitsrechtlich eingebürgert [3]. Ebenso gesteht schon früher der Sachsenspiegel Weibern, Pfaffen und Juden einen Sonderfrieden zu [4].

Dagegen ist eine besondere Befriedung von Bauern und Kaufleuten

---

1) Arch., Lib.ant.gest. 107 / Zeile 7; Urkb. Göttingen I, Nr. 323.

2) Arch., U.S. 167; Urkb. Göttingen I, Nr. 140.

3) Ähnliche Bestimmungen tauchen in verschiedenen landfriedensähnlichen Einungen auf, z.B. Arch., U.S. 380 und 1879 a (Kirchen, Kirchhöfe, Pfaffen, geistliche Leute und Holden, Pilgrims).

4) Ssp.La. II, 66, § 1; vgl. auch Fehr, ZRG 35, S.172 ff.

meist nicht erwähnt. Lediglich in einem auch für unseren Raum geltenden Landfrieden König Wenzels von 1389 sind Pflug und Pferd und was dazu gehört, Weingärten, Acker und Feld, und in einer landfriedensähnlichen Einung zwischen den Herzögen von Braunschweig - Lüneburg, dem Landgrafen von Hessen und dem Bischof von Hildesheim von 1391 Pflug und Egge mit Pferd und Ochse auf dem Acker und dem Wege dorthin, dazu Kaufleute, besonders auf der Straße, als befriedet erklärt [1]. Ob sich diese Bestimmungen jedoch dauernd durchgesetzt haben, ist zweifelhaft. Spätere Urkunden erwähnen nichts mehr davon. Aus dem Jahre 1464 datiert noch einmal eine Notiz, nach der ein Frankfurter Kaufmann dem Herzog und der Stadt deswegen Fehde erklärt hatte, weil ihm deren Leute auf offener Straße seine Güter weggenommen hätten [2].

Kirchen, Klöster und Kirchhöfe dagegen waren dauernd befriedet. Sie durften gegen den Widerspruch des zuständigen Priesters oder Abtes weder innerhalb noch außerhalb der Fehde betreten werden. Eine Übertretung dieser Bestimmung wurde stets, auch zu Zeiten, wo kein Landfrieden dies besonders erwähnte, als unrechtmäßig und unstatthaft empfunden. So klagt der Berichterstatter der schon erwähnten Fehde Herzog Wilhelms von Sachsen gegen die Stadt Soest besonders, daß die Mannen des Herzogs in Kirchen und Klöster eindrangen und das Kirchengut wegnahmen, welches ihre Feinde gestiftet hatten [3]. Scharf setzte sich auch die Kirche selbst gegen solche Exzesse durch. So wurde die Stadt Göttingen im Jahre 1339 vom Erzbischof von Mainz gebannt, weil sie bei der Zerstörung der Burg Grone in rechter Fehde auch eine Kapelle mitzerstört hatte, weil sie zwei Schüler mit niederer Weihe während einer Fehde gefangen gehalten hatte, und weil sie wider den Willen des Pfarrers in das Pfarrhaus von Geismar eingedrungen war, um zwei Mörder herauszuholen [4].

Besonders angeprangert wurde ferner stets das Abhacken von Obstbäumen [5], während das Abernten oder Vernichten von Früchten gestattet war. Es galt eben als unrecht, Schäden hervorzurufen, die sich noch lange Zeit nach Beendigung der Fehde auswirken mußten.

Otto Brunner führt noch einige andere Grenzen der Fehdeführung

---

1) Arch., U.S. 1879 b und 1879 a.

2) Arch., U.S. 384.

3) Urkb. Göttingen II, Nr. 225.

4) Urkb. Göttingen I, Nr. 143; Tecklenburg, Göttingen, die Geschichte einer deutschen Stadt, S.109.

5) Z.B. Urkb. Göttingen II, Nr. 225.

an, die seiner Meinung nach zu festem Gewohnheitsrecht geworden sind [1]. Er stützt sich dabei insbesondere auf das Fronbuch des Wiener Hofgerichts [2] und das Steyermärkische Landrecht [3] und will daraus folgern, daß dem Zugriff des Gegners d a s liegende Gut entzogen gewesen sei, das der Angegriffene in rechter Gewere hatte, daß es ferner, jedenfalls innerhalb des Geltungsbereiches des Landesrechtes, unzulässig gewesen sei, in die Burg oder das Haus des Gegners einzudringen, ja sie gar nur zu belagern. Anderes habe nur gegolten bei Fehden von Land zu Land und bei Strafaktionen des Fürsten gegen Raubhäuser [4].

Abgesehen davon, daß sich für den südhannoverschen Raum all diese Grenzen nicht nachweisen lassen, daß im Gegenteil Belagerungen auch unter Gegnern des gleichen Landesrechtsgebietes an der Tagesordnung sind [5] und das in eigener Gewere stehende Gut nicht minder dem „Schaden-Trachten" ausgesetzt ist als das verliehene Gut, muß sogar bezweifelt werden, ob sich die Folgerungen Otto Brunners für den südostdeutschen Raum halten lassen. Brunner führt selbst ein Beispiel an, das seinen eigenen Ansichten entgegenzustehen scheint [6].

Der Grund dieser Beurteilung ist offenbar darin zu sehen, daß Otto Brunner rein landrechtliche Bestimmungen auf das Fehderecht anwendet. Es sind Vorschriften des Landrechtes, die das gewaltsame Eindringen in Burgen und Häuser und das Verwüsten in eigener Gewere stehender Felder verbieten. Das Lehnrecht dagegen erklärt grundsätzlich jede Schädigung in rechter Fehde für erlaubt und rechtmäßig [7]. Das lehnrechtliche Fehderecht ging also insofern dem Landrecht

---

1) Brunner, a.a.O., S.107 ff.

2) Brunner, a.a.O., S.108, Anm. 3.

3) Brunner, a.a.O., S.109, Anm. 1.

4) Brunner, a.a.O., S.110.

5) Über Burgbelagerungen und -zerstörungen, meist zwischen Gegnern des gleichen Landes, berichten z.B. Sudendorf V, S.159 und 174, Anm. 3; Urkb. Hildesheim V; Hildesheimer Chronik bei Leibniz, Scriptores rerum Brunsvicenhium, Band I, S.762; Urkb. Eichsfeld, Nr. 397 und 398; Arch., U.S. 172, 173, 174 (Urkb. Gött. I, Nr. 39), 382 (Urkb. Gött. II, Nr. 306 und 307); Arch., Lib.ant.gest. 317 (Urkb. Gött. II, Nr. 225), 349 (Urkb. Gött. II, Nr. 285), 105 (Urkb. Gött. II - Nachtrag, Nr. 325 a); Arch., Lib.cop.pap. II, 407.

6) Brunner, a.a.O., S.110, Anm. 2.

7) Vgl. oben § 4.

vor. Sicherlich war es „Entwerung" oder „Heimsuchung", also schwere Missetat, wenn die genannten Taten außerhalb rechter Fehde verübt wurden, aber eine rechtmäßige Fehde bildete einen Rechtfertigungsgrund für solche Geschehnisse. So heißt es in dem von Otto Brunner zitierten Fronbuch des Wiener Hofgerichts selbst [1], daß der wegen „unrechter Gewalt" verklagte Huntzhaimer der Klage nicht antworten soll „von des wegen, das der vorgenannt Huntzhaimer und der Scharffenecker die Zeit offen veint gegen einander gewesen sein und hab auch einer dem anderen erberleich entsagt...". Rechte Fehde macht also Schädigungen dieser Art rechtmäßig. Belagerungen und Zerstörungen von Burgen sowie des auch in eigener Gewere stehenden Gutes des Gegners waren erlaubt und wurden fast in jeder Fehde geübt [2].

Neben Tötung, Körperverletzung, Gefangennahme und „Schaden-Trachten" ist schließlich noch als Mittel der Fehdeführung das Erzwingen von Huldigungen zu nennen. Lehnsherrn und Vasallen, Landesherrn und Landstände, Grundherren und Bauern band im Mittelalter ein eigenartiges und besonderes Treueverhältnis, das darauf fußte, daß beide Parteien einander zur Treue in ihren gegenseitigen Pflichten verpflichtet waren. Pflicht des Herrn war nun auf jeden Fall Schutz vor allen Feinden, vor Raub und Brand, vor Totschlag und jeder Schädigung. Ließ sich der Herr auf eine Fehde ein, in deren Verlauf er diesen Schutz nicht mehr wirksam auszuüben vermochte, sodaß der Feind in sein Land einbrach und seine Dörfer besetzte, so hatte er seine Schutzpflichten verletzt, die Treue gebrochen, gleichgültig ob die Aufgabe des Landes aus bösem Willen oder aus Schwäche erfolgte. Der Bauer oder die Stadt fühlten sich nun ihrerseits aller Treupflichten ledig und sahen es nicht als Unrecht und Treuebruch an, wenn sie dem Feinde als neuem Herrn huldigten. Oftmals allerdings geschah dies nur widerwillig und unter Zwang, denn die Verbundenheit mit dem angestammten Herrn war meist zu tief, als daß der Untertan sich wirklich völlig frei in seinen Entschlüssen fühlen konnte.

---

1) Vgl. oben S.50, Anm. 2).

2) Vgl. dazu z.B. die Göttinger Fehde von 1387 mit ihren zahlreichen Burgzerstörungen (Tecklenburg, Göttingen, die Geschichte einer deutschen Stadt, S.120 ff.), Eroberung des Schlosses Jühnde durch Göttingen in 1486 (Arch., Lib.ant. gest. 311; Urkb. Göttingen II, Nr. 351) und die zahlreichen Belagerungen und Eroberungen in der Hildesheimer Stiftsfehde von 1519 - 1523 (Arch., Lubecus, Bl. 221 R - 230 R).

Jedenfalls kamen solche Huldigungen im südhannoverschen Raume vielfach vor [1] und bestätigen voll und ganz die Untersuchungen Otto Brunners [2]. Die Huldigung bot dem Dorf oder der Stadt im allgemeinen Sicherheit vor weiteren Feindseligkeiten; umgekehrt verpflichteten sich die Huldigenden zumindest, in der Fehde neutral zu bleiben. Meist mußten erhebliche Geldabgaben bezahlt werden; dagegen wurde eine aktive Teilnahme an der Fehde gegen ihren früheren Herrn im allgemeinen nicht verlangt.

Otto Brunner [3] differenziert zwischen Huldigung und „Brandschatzung". Während letztere eine bloße Vermögensabgabe für das Unterlassen von Brand und Plünderung sein soll, habe die Huldigung darüber hinaus ein echtes Herren - Untertanenverhältnis geschaffen. Eine solche Unterscheidung, die für Otto Brunners Berichtsraum offenbar zutrifft, läßt sich in Südhannover nicht nachweisen. Im Laufe der Soester Fehde von 1447 hatten die Truppen des sächsischen Herzogs bereits Nörten ganz und Northeim zum Teil abgebrannt, als sie vor Einbeck erschienen. Die Stadt und der Adel der Umgebung huldigten den Sachsen und zahlten 8000 bzw. 2000 Gulden, worauf diese wieder abzogen [4]. Offenbar ein reiner Brandschatzungsakt, denn die Einbecker waren weit davon entfernt, sich nunmehr als Verbündete der Sachsen oder auch nur als neutral zu betrachten. Sie kamen vielmehr kurz darauf in einen neuen Konflikt mit dem Herzog. Gleichwohl ist der Vertrag zwischen Einbeck und den Sachsen als „Huldigung" bezeichnet, also mit demselben Ausdruck, der für den Treueid gegenüber dem rechtmäßigen Landesherrn gebraucht wurde. Mögen wir vom heutigen Standpunkt aus auch je nach dem inneren Zweck eines solchen Vertrages ihn als echte Huldigung oder als bloße Brandschatzung klassifizieren, so ist ein Unterschied doch den damaligen Zeitgenossen offenbar nicht bewußt gewesen.

3. Waffenstillstand und Sühne. §

Die Begriffe „Friede", „Sühne", „treuga", „pax" und andere werden in der Literatur in derartig unterschiedlicher Bedeutung ge-

1) Sudendorf IV, Nr. 42, 147; V, Nr. 8, 12, 26; Arch., Lib.ant. gest. 19 ff. Daselbst 54 (Urkb. Göttingen II, Nr. 316) wird auch eine Herzog Erich (1498) verweigerte Huldigung erwähnt.

2) Brunner, a.a.O., S. 98 ff.

3) Brunner, a.a.O., S.100 ff.

4) Arch., Lib.ant.gest. 317; Urkb. Göttingen II, Nr. 225.

braucht, daß der trefflichen Systematisierung His [1] eine grundlegende Bedeutung zukommt. Man wird sich dessen Gruppierung und Begriffsbestimmung umso eher anschließen dürfen, als er gerade den südhannoverschen Raum mit zum Hauptgegenstand seiner Untersuchungen gemacht hat.

His unterscheidet neben dem gemeinen Frieden, in dem grundsätzlich jedermann stand, eine Reihe von Sonderfrieden, die eine Verstärkung oder Erweiterung des gemeinen Friedens bedeuten. Diese Sonderfrieden können auf Gesetz, Gebot oder Gelöbnis beruhen.

Die gesetzlichen Frieden wie Burg-, Haus-, Kirchen-, Markt- und Stadtfrieden haben im Zusammenhang mit der Fehde nur die Bedeutung, daß innerhalb solcher Friedensbezirke eine rechte Fehde nicht möglich war [2]. Tatsächlich ist kein Fall bekannt, wo etwa verschiedene Bürger e i n e r Stadt oder verschiedene Ritter e i n e s gemeinsamen Burgsitzes eine Fehde miteinander austrugen.

Gebotener Friede beruht auf der Anordnung eines Fürsten oder einer sonst dazu ermächtigten Person. Dabei kann das Gebot jedermann binden, entweder dauernd [3] oder zeitweise, zum Beispiel als Geleitsfriede, oder aber es kann eine bestimmte Person binden, zum Beispiel wenn es durch den Richter oder den städtischen Magistrat erlassen ist, oder sich an 2 streitende Parteien, also insbesondere zwei Fehdeführende, richten.

Der gelobte Friede kann ebenfalls entweder von der Allgemeinheit gelobt werden - hierher gehören Gottes- und Landfrieden, aber auch Einungen und Bündnisse, wie sie in Südhannover besonders unter den Städten sehr häufig sind - oder aber der Friede kann von Einzelnen gelobt werden - dies ist der Fall der sogenannten Urfehde - oder aber der Friede wird von zwei streitenden, also in Fehde liegenden, Parteien gelobt, und zwar entweder zeitweilig (Waffenstillstand) oder dauernd (Sühne).

Die südhannoverschen Quellen unterscheiden im Gegensatz zu anderen Gebieten, insbesondere denen des westfälischen und des Magdeburger Rechtes, streng zwischen Waffenstillstand (treuga, Hantvrede) [4] und wirklichem dauernden Friedensvertrag (pax, Sühne).

---

1) His, ZRG 33, S.139 ff.

2) Vgl. auch Otto Brunner, a.a.O., S.107.

3) Z.B. Ssp.La. III, 56, § 3; III, 20, § 3.

4) Oftmals wird kein bestimmter Ausdruck für den Waffenstillstand gebraucht. So heißt es in einer Anzeige der Herzogin Katharina an die Landstände von 1519 über einen mit Hildes-

1) Sehr fraglich ist aber, ob es in unserem Berichtsraum einen echten gebotenen Frieden gegeben hat. Allerdings kommt es häufig vor, daß ein Übergeordneter, insbesondere also der Landesherzog, Fehdeführende seines Landes auffordert, Frieden zu schließen. Niemals aber hat ein solches Gebot unmittelbar den Friedenszustand zur Folge; vielmehr ist dazu erst ein wirkliches Übereinkommen zwischen den Parteien selbst notwendig, mag es sich nun um Handfriede oder Sühne handeln. His selbst muß zugeben, daß es nicht leicht ist, wirkliches Friedegebieten und bloße Aufforderung, Frieden zu geloben, zu unterscheiden, und daß es ein echtes Friedegebot teilweise nicht gegeben hat. Er glaubt eine solche Einrichtung aber offenbar doch für unseren Raum mit Rücksicht auf einige Bestimmungen der Göttinger Statuten annehmen zu müssen. Diese Statuten geben dem Rat im Ganzen das Recht, Frieden zu „gebieten", einzelne Ratmänner dürfen dagegen nur Frieden „heischen", worauf die Streitenden verpflichtet waren, wenn sie sich nicht gütlich einigten, alsbald den Rat zum Schiedsrichter anzurufen.

Abgesehen davon, daß man solche Stadt - Statuten nicht als Quelle für das Fehderecht heranziehen kann, denn ein „Friedegebot" des Rats konnte natürlich keine wirkliche Fehde schlichten, die es im Geltungsbereich des Statutes, nämlich innerhalb der Stadt, gar nicht gab [2], sprechen auch die Statuten selbst dagegen, daß das Friedegebot des Rats eine unmittelbare Wirkung gehabt hat. Denn derjenige, der den vom Rat gebotenen Frieden nicht hielt, verfiel nicht der Strafe für Friedensbruch, nämlich Leibesstrafe oder Verbannung, sondern lediglich der Zwangshaft (bis zum Friedegelöbnis, mindestens

---

heim abgeschlossenen Waffenstillstand einfach, man habe das gegenseitige Verhältnis „in gütlichen anstand pracht". - Urkb. Göttingen III, Nr. 189 .

1) Vgl. Urkb. Göttingen I, Nr. 345 und 347, wo Waffenstillstandsabkommen getroffen werden, die genau befristet sind, eines davon nur auf 1 Tag.
Arch., U.S. 123 (Urkb. Göttingen II, Nr. 330) schließt Ritter von Hanstein mit Göttingen im Jahre 1476 einen eigenartigen Waffenstillstand. Er soll so lange in Kraft bleiben, bis v. Hanstein der Stadt ein Darlehen von 200 fl. zurückzahlt. Die Rückzahlung muß 2 Monate vorher angekündigt werden.
Arch., U.S. 1283 a, 1283 b und 199 enthalten in der gleichen Streitsache zunächst 2 aufeinanderfolgende zeitlich begrenzte Waffenstillstandsabkommen, dann erst den eigentlichen Friedensvertrag. - Arch., U.S. 1516 enthält eine Anzeige Friedrichs von Brandenburg, daß er zwischen den kontrahierenden Herzögen von Braunschweig einen Waffenstillstand zustandegebracht habe und er die Stadt zur Teilnahme an den demnächstigen Friedensverhandlungen lade.

2) Es konnte sich allenfalls um kleine Streitigkeiten zwischen den Bürgern handeln.

4 Wochen) oder einem Zwangsgeld von 20 Mark, die den Friedensschwur erzwingen sollten. Es handelt sich also auch bei dem „Friedegebot" des Göttinger Rats nicht um einen echten gebotenen Frieden, der durch das Gebot an sich wirksam wurde, sondern lediglich um eine allerdings zwangsmäßig durchführbare Aufforderung, alsbald Frieden zu schwören. Erst durch diesen Schwur wurde der Friede wirklich hergestellt [1].

Einen echten gebotenen Frieden hat es danach in Südhannover nicht gegeben. Waffenstillstand und Sühne mußten vielmehr von den Parteien gelobt sein.

Dieses Gelöbnis vollzog sich in der Regel in feierlicher Form unter gegenseitiger Eidesleistung. In den allermeisten Fällen wurden Sühnebfiefe verfaßt, und zwar von jeder Partei für die andere. Knechte waren eingeschlossen, Helfer verfaßten oft eigene Sühnebriefe [2]. Eine andere von Otto Brunner [3] erwähnte Formalität, daß die Absagebriefe herauszugeben bzw. für nicht mehr vorhandene sogenannte Tötbriefe auszustellen waren, läßt sich für unseren Raum nicht nachweisen. Es sind weder solche Tötbriefe überkommen noch findet sich in den Sühneverträgen eine Bestimmung darüber. Die Absagebriefe lagern vielmehr durchweg noch in den Archiven der Stellen, an die sie ursprünglich gesandt waren.

Wenn der Fehdeführende gefallen oder anderweit verstorben war, wurde der Sühnevertrag mit seinen Nachkommen, in Ermangelung solcher auch mit seiner Witwe abgeschlossen [4].

---

1) Die entsprechenden Vorschriften finden sich bei v.d. Ropp, Göttinger Statuten, S.26 - 28 (Nr. 13/ Zffrn. 39 - 44) und S.43 (Nr. 30). Es heißt dort ausdrücklich, daß es sich bei den vom Rat zu schlichtenden Streitigkeiten - sie werden interessanterweise mit „krich" bezeichnet, selbst wenn sie nur zwischen Frauen bestehen oder wenn eine Frau ihren Mann schlägt - um solche unter den Bürgern handelt.

2) Als Beispiel sei der Brief Göttingens an Hans von Uslar vom 2. Februar 1431 oder 1432 (Arch., Lib.cop.pap. I, 144; Urkb. Göttingen II, Nr. 150) hier abgedruckt: „We, de rad to Gottingen, bekennen openbar in duosem breve und betugen vor uns und unse nakommen, in unsern rade, dat we uns mit dem strengen manne Hanse von Uszlar, hern Ernstes seligen sone und he mit uns umme alle schelinge, sake unde schulde, alse unser eyn to dem andern wente herto gehad hebbin oder hebbin mochten, vordragen und gutliken voreynet hebbin, alse dat unser eyn den andern darumme furder nicht anspreken sullen noch enwillen in neyne wys...."

3) Brunner, a.a.O., S.119.

4) Z.B. Arch., U.S. 398, 1162.

Inhaltlich schließlich konnten die Sühneverträge die Streitsache entweder vor ein ordentliches oder ein Schiedsgericht zur bindenden Entscheidung überweisen oder die Streitpunkte selbst regeln. Beides kommt gleich oft vor. Schiedsgerichte wurden entweder für den betreffenden Fall neu gebildet oder waren schon vorher durch langjährige Verträge für alle vorkommenden Streitigkeiten festgelegt. Letzteres war die Regel zwischen den Städten. All die zahlreichen Städtebündnisse verfügten stets über eine Schiedsklausel. Insbesondere die drei Städte Göttingen, Northeim und Einbeck hatten die jahrzehntelang in Kraft gebliebene Regelung getroffen, daß bei Streitigkeiten zwischen zweien von ihnen die dritte Stadt als Schiedsrichter entscheiden sollte [1].

Sehr häufig findet sich in Südhannover eine Bürgengestellung. Diese Bürgen hatten dafür einzustehen, daß die Bestimmungen des Sühnevertrages eingehalten wurden. Versagten sie, dann hatten sie entweder eine Buße zu zahlen oder aber dem Angegriffenen in der neu ausbrechenden Fehde beizustehen [2]. So verpflichteten sich im Sühnevertrag Herzog Ottos des Quadten mit Göttingen vom Jahre 1387 zwölf Ritter [3] „in guden truwen alse gute borgen vor unsen heren hertogen Otten". Wurde der Friede vom Herzog gebrochen und wurden die Bürgen deswegen gemahnt, so „scholde we unde wolden von stund riden in de stad to Gottingen unde dar nicht ut, de broke were denn genzlich irvullet unde gerichtet ...". Es handelt sich also um das sogenannte „Einlager", eine Art Geiselgestellung [4].

Der Fall wurde einige Jahre später tatsächlich praktisch, als der Herzog neuen Streit mit der Stadt suchte. Die zwölf Bürgen kamen dem Ansuchen der Stadt getreulich nach und konnten dadurch den Ausbruch einer neuen Fehde verhindern.

Wohl zu unterscheiden von dem Sühnevertrag ist die „Urfehde". Während ersterer in aller Regel eine Fehde beendete, handelt es sich bei letzterer um das Gelöbnis einzelner - nicht notwendig fehdebe-

---

1) Arch., U.S. 444 (Urkb. Göttingen II, Nr. 276), 441 (Urkb. Göttingen II, Nr. 297), 209 (Urkb. Göttingen II, Nr. 335); Lib.cop.pap. I 177 (Urkb. Göttingen II, Nr. 220); Lib.cop. pap. II 302 (Urkb. Göttingen II, Nr. 247), 304 (Urkb. Göttingen II, Nr. 291), - Einlage (Urkb. Göttingen II, Nr. 324).

2) Vgl. dazu Urkb. Braunschweig 3, S.479, wo an die Bürgschaft noch gewisse Bedingungen geknüpft sind, und Arch., U.S. 195.

3) Tecklenburg, a.a.O., S.134; Arch., U.S. 41; Urkb. Göttingen I, Nr. 328.

4) Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechtes, 5. Auflage, 1930, S.514. Vgl. auch Rintelen, Schuldhaft und Einlager, bes. S.132 ff, der das Einlager allerdings vorwiegend in der Form der Bürgschaft für Geldschuld untersucht.

rechtigter - Missetäter, für die empfangene Strafe oder auch die etwa unschuldig erlittene Untersuchungshaft keine Rache zu nehmen und hinfort Frieden zu halten [1].

Eine gewisse Verwirrung in der mittelalterlichen Terminologie mag auch hier dazu beigetragen haben, die Streitigkeiten solcher Missetäter mit ihren Richtern als „Fehde" zu bezeichnen und damit den Kreis der Fehdeberechtigten zu verwischen. Denn oftmals werden auch echte Sühneverträge als „Urfehden" [2], Urfehden als „Sühneverträge" [3] benannt.

Weiter ist zu beachten, daß der König die ihn Befehdenden nicht selten mit der Acht [4], die Kirche die gegen Bischöfe, Klöster und dergleichen Fehde Führenden mit dem Bann [5] belegten, sodaß eine solche Fehde nicht mit einem Sühnevertrag, sondern mit der Lösung von der Acht bzw. der Absolution endete.

---

1) Vgl. dazu W. Ebel, Die Rostocker Urfehden, S. 13 - 20.

2) Arch., U.S. 372, 1061, 1459.

3) Arch., U.S. 479, 480, 1386.

4) Arch., U.S. 259.

5) Arch., U.S. 98, 124, 175, 205, 206, 207, 220, 537, 632, 1317, 1487, 1503.

3. Abschnitt.

BESONDERE RECHTSPROBLEME DES FEHDEWESENS

Haben wir bei der Erläuterung des Begriffs der Fehde und des Fehderechts auch schon Gelegenheit gehabt, eine Fülle von Rechtsproblemen zu erörtern, so scheint es nun notwendig, einige dem heutigen Rechtsdenken und der heutigen Auffassung von Staat, Verfassung, Recht und Politik äußerst fremdartig anmutende Momente zum Gegenstand unserer Untersuchungen zu machen, die uns insbesondere der Beantwortung der viel umstrittenen Frage näher bringen sollen, inwieweit den mittelalterlichen Territorien die Bezeichnung „Staat" wirklich gebührt.

I.

FEHDE UND LANDFRIEDENSBEWEGUNG §

Die Folgen der unzähligen Fehden des Mittelalters waren erschütternd. Nun wurde zwar, insbesondere bei größeren Kriegszügen, nicht immer sinnlos geraubt und zerstört, schon aus dem Gesichtspunkt heraus, daß in einem völlig ausgeplünderten Land die Ernährung der eigenen Truppen gefährdet war. Man beschränkte sich also oftmals auf die Requisition der erforderlichen Nahrungsmittel, Spann- und Reitpferde und des sonst etwa notwendigen Kriegsmaterials. Die wirklichen Zerstörungen beschränkten sich meist auf die gegnerischen Festungswerke.

Aber wenn man sich erinnert, daß das Hauptmittel der Fehdeführung doch das „Schaden - Trachten" war, um auf diese Weise auf den Gegner einen Zwang zur Anerkennung des eigenen Rechtsstandpunktes auszuüben, dann wird verständlich, daß darüber hinaus auch manche sinnlose Verwüstung, Raub und Brand vorkamen. Das verschlimmerte sich umso mehr, als gegen Ende des Mittelalters das Söldnerwesen eine

immer größere Rolle spielte. Diese Söldner kämpften nicht für ihr Vaterland, aus Treue für ihren Herrn oder aus anderen idealen Gründen, sondern waren nur durch die Aussicht auf reiche Beute überhaupt bei der Stange zu halten. Dazu kam die Verarmung des Adels, die diesen immer mehr Fehden vom Zaune brechen ließ, die nicht um wirklicher Rechtsgründe, sondern bloß um des Raubes, um Beute willen, geführt wurden.

Die Fehdeführenden selbst gerieten durch die Kriegskosten in große Geldnöte, was oft zu riesiger Verschuldung und Verpfändung des Besitzes und der Gerechtsamen führte. So kam selbst die verhältnismäßig reiche Stadt Göttingen durch eine Fehde mit den Herren von Adelebsen und von Bovenden und den sogenannten Städtekrieg im Jahre 1486 in große Geldnot, sodaß sie Darlehen bei verschiedenen Nachbarstädten aufnehmen mußte [1].

Viel häufiger noch sind die Verschuldungen Adeliger und der Fürsten infolge der Fehde. Immer wieder treten sie an die Städte heran, um Darlehen zu erhalten oder Steuern zu erheben. Diese Geldgeber freilich ließen sich ihre Unterstützung teuer bezahlen. Durch Übereignung oder Verpfändung von Land, ganzen Dörfern und Burgen und durch die Einräumung immer neuer Privilegien wurde gerade im südhannoverschen Land die Macht des Landesherrn immer mehr ausgehöhlt. Manche noch heute bestehende Grenze wurde damals auf diese Weise festgelegt.

Darüber hinaus trugen all diese Verpfändungen und Darlehnsverträge den Keim zu neuen Fehden in sich. Denn oftmals zeigte sich der Schuldner zur Rückzahlung des Darlehns außerstande, sodaß der Gläubiger mit Gewalt zu Landpfändungen schritt, oder der Gläubiger war nicht willens, das ihm Verpfändete gutwillig wieder herauszugeben.

So kam es zur Hildesheimer Stiftsfehde, in die nachmals fast ganz Niedersachsen, Fürsten, Adel und Städte, verwickelt wurde, und die den Bischof beinahe sein gesamtes Land kostete, weil ein Pfandgläubiger des Stifts, der von Saldern, die ihm verpfändete Burg Lauenstein gegen Rückzahlung des Darlehens nicht wieder herausgeben wollte, vielmehr behauptete, sie sei ihm auf Lebenszeit überlassen [2].

---

1) Urkb. Göttingen II, Nr. 352, 353, 354 (Regeste). Auch nach der Hildesheimer Stiftsfehde herrschte in Göttingen große Not. Ein umfangreicher Schriftwechsel (Urkb. Göttingen III, Nr. 265 - 274) mit verschiedenen die Stadt hart bedrängenden Gläubigern ist überkommen.

2) Arch., Lubecus, Bl. 221 R - 223 R, 226 - 230 R.

Am schlimmsten freilich hatte der Bauer unter den Folgen der Fehde zu leiden. Immer wieder wurde ihm sein Acker verwüstet, seine Habe geraubt, sein Haus in Brand gesteckt. Oft wurde er auch von seinem Herrn persönlich zur Teilnahme an dem Kriegszug, zumindest zur Verteidigung seines Dorfes, aufgeboten und war dann fast wehrlos den ihm an Waffen und Ausbildung weit überlegenen Söldnern ausgeliefert. [1] Bedenkt man, daß all diese Folgen innerstaatlicher Fehden die Macht und das Ansehen des Landes und des Reiches nach außen aufs äußerste schädigen mußten, so werden die Bestrebungen der Landesfürsten und des Königs verständlich, die Fehden durch wirksame Anordnungen einzuschränken oder gar aufzuheben.

Dabei ist streng zu unterscheiden zwischen den Fehdeverboten der fränkischen Zeit und jenen des Hochmittelalters. Die ältere Geschichtsschreibung empfand es immer als eigenartig und sah es schließlich als einen Beweis größerer Macht der fränkischen Könige gegenüber den späteren deutschen Königen an, daß es den Merowingern und auch den Karolingern gelang, die Fehde [2] fast völlig zu beseitigen, während sie später in verstärktem Ausmaß wieder auflebte. Dabei wird übersehen, daß es die Franken noch kaum mit der lehnrechtlichen Ritterfehde zu tun hatten, sondern sich auf die Unterdrückung der germanischen Sippenfehde beschränken konnten. Das ist ihnen allerdings weitgehend gelungen, und zwar insbesondere durch eine Wandlung der Idee des germanischen Rachegedankens.

Während in germanischer Zeit die Allgemeinheit den Kämpfen der Sippen völlig tatenlos und uninteressiert zusah, baute der fränkische Staat die Totschlagsfehde in sein Strafrechtssystem ein. Die in solcher Fehde verübte Schädigung wird staatlich anerkannte Strafe. Im übrigen traf der fränkische Staat verschiedene Maßnahmen:

1. Erhöhung der Strafen für Friedensbruch,
2. Bessere Durchbildung des Gerichtswesens und Stärkung der richterlichen Gewalt,
3. Erweiterung des Kreises der Offizialdelikte, das heißt solcher, bei denen der Staat sich selbst als Verletzter erklärte und die Verfolgung aufnahm,
4. Einrichtung von gesetzlichen Sonderfrieden wie Markt- und Stra-

---

1) Brunner, a.a.O., S.116 ff., Seibertz in ‚Westfalen', Band V, S.69 ff., Arch., Lib.ant.gest. 317 und Urkb. Göttingen II, Nr. 225.

2) „Fehde" ist hier im weiteren Sinne gemeint, sowohl die germanische Totschlagsfehde (Rache) als die Ritterfehde umfassend.

Benfrieden,

5. Förderung des Abkaufs des Fehderechts durch Erhöhung der Bußgelder und
6. Scharfe Überwachung der noch zugelassenen Fehden durch geeignete Beamte [1].

All diese Maßnahmen haben es tatsächlich vermocht, die altgermanische Fehde weitgehend zurückzudrängen, sodaß sie uns im Hochmittelalter nur noch in einem geringfügigen Überbleibsel entgegentritt, im Institut der Blutrache. Und auch diese wurde bei weitem nicht bei jeder Bluttat wirklich durchgeführt, wohl in erster Linie nur noch bei der sogenannten handhaften Tat, das heißt, wenn der Täter unmittelbar bei frischer Tat betroffen wurde.

Auf ganz anderem Boden bewegten sich aber die Friedensbestrebungen des hohen Mittelalters. Sie hatten es nicht mehr mit germanischen Sippenkämpfen zu tun, die durch die Maßnahmen der fränkischen Könige tatsächlich weitgehend beseitigt und auch nicht wieder aufgelebt waren, sondern mit der Ritterfehde, dem erst um die Jahrtausendwende langsam aufkommenden Institut des Lehnrechts. Sie zu beseitigen war ungleich schwieriger als die Eindämmung der germanischen Fehde. Nicht nur, weil ihre Träger, Fürsten, Ritter und Städte, die Mächtigsten des Landes waren, nicht nur, weil die dazu Berufenen, der König und die Fürsten, selbst vielfach als Fehdeführende Partei waren, sondern auch, weil man einfach nicht in der Lage war, dem in seinen Rechten Verletzten auf andere Weise wirksam zu seinem Recht zu verhelfen.

Ein geordnetes Gerichtswesen im Reiche gab es nicht. Die vorhandenen Landgerichte waren von rechtsunkundigen und oft parteiischen oder gar korrupten Adligen besetzt. Die Fürsten und der höhere Adel weigerten sich, vor einem ständisch unter ihnen stehenden Richter ihr Recht zu suchen [2]. Darüber hinaus mangelte es an einem einheitlichen Recht überhaupt. Das alte Gewohnheitsrecht war den modernen Verkehrs- und Geldverhältnissen nicht mehr gewachsen; das Recht war landschaftsweise außerordentlich zersplittert, und den berufenen Gesetzgebern, König und Landesfürsten, fehlte die Autorität, ihren Gesetzen durch die Vielfalt von Privilegien und Immunitäten Geltung zu verschaffen.

---

1) Fehr, Rechtsgeschichte, S.60 ff.

2) Über die Mißstände im Gerichtswesen vgl. v. Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden, S.457.

Bei den Friedensbestrebungen des Mittelalters müssen wir wohl unterscheiden zwischen Gottes- und Landfrieden [1]. Mit Recht wird von den in Anmerkung 1) genannten Autoren festgestellt, daß der Unterschied zwischen beiden Institutionen nicht nur in der Macht, von der sie ihren Ausgang nahmen (Kirche oder Staat), liegt, sondern auch in der zeitlichen Geltungsdauer und, was vor allem im Zusammenhang mit der Fehde interessiert, in der Zweckbestimmung. Während der Gottesfriede vornehmlich oder gar ausschließlich der Bekämpfung der Fehde dient, setzt sich der Landfriede nicht nur die Unterdrückung der Fehde, sondern auch sonstiger Störungen der öffentlichen Ordnung, besonders der schweren Verbrechen, zum Ziele. Dabei ist die Einflußnahme beider Institute aufeinander wohl nur gering, denn Kluckhohn hat überzeugend nachgewiesen [2], daß die ersten Landfrieden gleichzeitig oder gar vor den ersten Gottesfrieden entstanden sind, und daß es deshalb fehl geht, die Landfrieden als eine Nachbildung der Gottesfrieden aufzufassen. Dazu kommt, daß beide Einrichtungen während des ganzen Mittelalters noch unabhängig voneinander bestanden, und daß die in ihnen enthaltenen Bestimmungen und Sanktionen gegen die Fehde sich wenig gleichen.

Während der Gottesfriede auf eine Befriedung von einzelnen heiligen Orten, Personen und Zeiten hinzielt, versucht der Landfriede die Fehde weniger in dieser Hinsicht einzuschränken oder ganz zu verbieten, als sie durch Aufstellung bestimmter Voraussetzungen und Kampfregeln in ihrer schädlichen Wirkung zu mildern und ihre Auswüchse zu beseitigen. Die Gottesfrieden wollten während bestimmter Zeiten Ruhe und Ordnung um jeden Preis schaffen - auch der für eine gerechte Sache Kämpfende sollte währenddessen um des Friedens willen von der Verfolgung seines Rechtes ablassen -, die Landfrieden dagegen hatten es mehr auf die Durchsetzung einer g e r e c h t e n Ordnung abgestellt. Wem Unrecht geschehen war, sollte und konnte sein Recht, wenn anders nicht möglich, auch mit der Waffe verfolgen; mit allen Mitteln unterdrückt werden sollte aber jeder unrechte Kampf, Verbrecher- und Raubritterunwesen.

Die Grundtendenz der Landfrieden ist also stets gleich: Befriedung des Landes, Herbeiführung rechtlicher, sicherer und geordneter

---

1) Vgl. hierüber Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens, S.74, Wohlhaupter, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottes- und Landfrieden in Spanien in ‚Deutschr. Beitr.' XIV/2, S.45 und Schnellbögl, Die innere Entwicklung der bayrischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts in ‚Deutschr. Beitr.' XIII/2, S.36.

2) Kluckhohn, a.a.O., S.74 ff, insbesondere S.85.

Zustände im ganzen Land. Die Mittel, diese Zwecke zu erreichen, aber sind äußerst mannigfaltig und bunt.

Die älteren Landfrieden bestrafen zum Beispiel Diebstahl, Totschlag, Verwundung [1], Notzucht und Mord [2], Ketzerei und Zauberei [3]. Daneben werden sogar reine Polizeidelikte wie unbefugter Weinausschank und nächtliches Ausgehen ohne Laterne [4] erwähnt. Seit 1235 mehren sich aber die sich mit der Ritterfehde beschäftigenden Bestimmungen. Immer wieder hat es dabei regelrechte Fehdeverbote gegeben, die sich aber nie durchzusetzen vermochten. Oft wird vom gleichen Gesetzgeber schon wenige Jahre nach Erlaß eines Fehdeverbotes das Fehderecht in einem neuen Landfrieden wieder anerkannt [5]. Im wesentlichen versucht man die Ritterfehde einzuschränken oder in festere rechtliche Bahnen zu lenken, wobei den Landfriedensbestrebungen mancher gute Teilerfolg beschieden war.

So gelang es, nicht nur für die meist kurze Geltungsdauer der Landfrieden, sondern oftmals für dauernd, gewisse Personen, Kleriker, Juden und Kaufleute zu befrieden und gewisse Stätten wie Klöster und Kirchen von der Befehdung freizuhalten.

Schließlich sind noch eine Reihe von teils verfassungsrechtlichen, teils verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu nennen, die in den Landfrieden immer wieder auftauchen, so zum Beispiel über das Gerichtswesen, über Münzwert und Metallgehalt der Münzen, über Zoll und Geleitsgebühren.

All diese Bestimmungen, die sich in den einzelnen Landfrieden bunt verstreut finden, gehören an sich den verschiedensten Rechtsmaterien an, sowohl dem Strafrecht und besonders dem Strafprozeßrecht, soweit es sich um die Bekämpfung von Verbrechertum handelt, als dem Verfassungsrecht, soweit es um Regelung und Verbot der Fehde geht, als schließlich dem Verwaltungsrecht, soweit Bestimmungen über Zölle, Steuern usw. getroffen sind. Daraus folgert die herrschende Lehre mit Recht [6], daß es wohl nicht angängig ist, die Landfrieden einem bestimmten Rechtskomplex ausschließlich zuzuordnen. Keiner der genannten verfassungs-, verwaltungs- und strafrecht-

1) Reichsldfr. von 1152, Mon.Germ. 1, Nr.140.

2) Sächs.Ldfr. von 1223, Mon.Germ. 2, Nr.280.

3) Reichsldfr. von 1224, Mon.Germ. 2, Nr.284.

4) Reichsldfr. von 1244, His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, S.19.

5) Z.B. die Ldfr. Friedrichs I. von 1152 (Fehdeverbot) und 1179 (Bestimmungen über den Fehdebrief enthaltend).

6) Schwerin - Thieme, a.a.O., S.134; Brunner, a.a.O., S.30;

lichen Züge hatte eine so übermäßige Bedeutung, daß er den Landfrieden das ausschließliche Gepräge gab. Wir werden also das Landfriedensrecht als ein Konglomerat verschiedenster rechtspolitischer Momente anzusehen haben, das auf unterschiedlichste Weise dem einen Ziel diente, dem Land Ordnung und Frieden zu verschaffen.

Diese Vielheit von Bestimmungen in den Landfrieden, die sich sowohl mit der rechten Fehde als mit der unrechten Gewalt, dem Raubritter- und Verbrechertum, beschäftigen und in ihrer Zweckbestimmung für den oberflächlichen Leser oft nicht leicht auseinander zu halten sind, mag viel zu der irrtümlichen Auffassung beigetragen haben, daß die gesamte Ritterschaft sich mit wenigen Ausnahmen dem Raub und der Wegelagerei hingegeben habe. Tatsächlich rekrutierte sich ja auch ein großer Teil der mittelalterlichen Verbrecherwelt aus adligen Kreisen [1]. Aber für die Beurteilung der rechten Fehde gilt es nur d i e Bestimmungen der Landfrieden herauszugreifen, die deren Regelung zum Gegenstand hatten. Der Kampf gegen Raubritter und Wegelagerer bleibt einer besonderen Darstellung (unten § 13) vorbehalten.

Und hier finden sich nun alle jene Bestimmungen, die oben im Kapitel über das Recht der Fehdeausübung (§§ 8 - 10) dargelegt worden sind, Bestimmungen über die Absage, über die Kampfregeln, über Befriedung einzelner Orte und Personen, über die Ausgestaltung von Waffenstillstands- und Friedensvertrag und andere mehr. Manche Bestimmungen haben nur ganz vorübergehend Geltung beanspruchen können oder sich auch überhaupt nicht durchgesetzt, während andere über die kurze Geltungsdauer der Landfrieden hinaus Bestandteil eines überall beachteten Gewohnheitsrechtes wurden.

Für den südhannoverschen Raum gilt dabei nichts besonderes. Der einzige das ganze Gebiet umfassende und auf den Landesherzog zurückgehende Landfrieden von 1336 [2] und die zahlreichen landfriedensähnlichen Einungen zwischen Fürst, Adel und Städten [3] enthalten keine Bestimmungen, die über die der Reichslandfrieden hinausgehen oder irgendwelche Neuerungen bringen. Ganz im Gegensatz zu anderen Territorien des Reiches wie zum Beispiel in Bayern, Österreich und dem

---

Mitteis in ZRG 62, S.13 ff. Anderer Ansicht ist wohl nur His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, § 2, der die Landfrieden als Ganzes dem Strafrecht einordnet.

1) Vgl.hierzu v. Zallinger, Landschädliche Leute, bes. S.7.

2) Arch., U.S.167, Lib.cop.A, Bl. 346 a - 348 b; Urkb. Göttingen I, Nr. 140.

3) Z.B. Arch., U.S.380, 408 und 1879a; Lib.cop.pap.II, fol.320;

Rheinland hat es in Südhannover demnach fast gar keine Territorial=landfrieden gegeben. Ursache ist wohl weniger mangelnde Macht oder mangelnder Wille des Landesfürsten als die Tatsache, daß die Macht der Vielzahl durch eine ununterbrochene Kette von Bündnissen und Verträgen verbundenen Städte derjenigen des in Südhannover verhältnismäßig kleinen Adels überlegen war, sodaß der Friede weit weniger als anderswo gefährdet war und sich ein besonderes Landfriedensgesetz erübrigte.

Zu erörtern bleibt schließlich die Frage nach dem rechtlichen Wesen dieser Landfrieden. Es ist bereits oben (§ 4) die Auffassung vertreten worden, daß den meisten Landfrieden viel eher der Charakter eines Bündnisses als eines wirklichen Gesetzes zukommt. Bestreben der mittelalterlichen Herrscher wird es sicher gewesen sein, einem von ihnen gewünschten Landfrieden durch einfache Verkündung, also als Gesetz, Wirksamkeit zu verleihen, ohne an die Zustimmung der Reichs- oder Landstände gebunden zu sein. Auf einen solchen Erlaß gehen aber in Wirklichkeit nur ganz wenige Landfrieden - seien es solche des Reichs oder der Territorien - zurück. In aller Regel stellt sich der Landfrieden vielmehr als eine besondere Vereinbarung des Königs mit einigen oder allen Fürsten des Reichs beziehungsweise des Landesherrn mit den Großen seines Landes dar [1]. Das mag seinen Grund in der mangelnden Autorität des deutschen Königs haben. Nur ein sehr starker Herrscher des Mittelalters konnte des Erfolgs eines einfachen ohne förmliche Zustimmung der Fürsten erlassenen Gesetzes sicher sein. Diese mangelnde Autorität mag wohl auch einer der Gründe sein, die den Herrscher bewogen, die Landfrieden meist auf sehr kurze Zeit (1 - 3 Jahre) zu befristen [2]. Das wesentliche für eine solche Vereinbarung und gegen den Gesetzescharakter sprechende Element liegt jedoch in der Beschwörung durch alle dem Landfrieden Unterworfenen.

Es stand schließlich jedem frei, ob er den Landfrieden beschwören wollte oder nicht, wenn auch auf jeden Einzelnen bisweilen ein

---

Sudendorf V, 29; Urkb. Göttingen I, Nr. 48, 49, 50, 131, 303, 317, 332, 333, 373, Band II, Nr. 254, Band III, Nr. 19 u.a.m.

1) Vgl. dazu Kluckhohn, a.a.O., S.85.

2) War ein Landfrieden einmal auf längere Zeit erlassen, dann gerieten dessen Bestimmungen nach wenigen Jahren bei den Verpflichteten unfehlbar in mehr oder weniger absichtliche Vergessenheit.

Druck mit schärfsten Mittel ausgeübt wurde. Daß erst diese Beschwörung für die Bindung an den Landfrieden maßgebend war, beweisen die Urkunden 29 und 229 des Göttinger Archivs (U.S., aus dem Jahre 1383), wonach der König als Appellationsgrund anerkannte, daß der Landfriedensrichter Hans von Gladebeck in einer Streitsache zwischen Göttingen und dem Herzog entschieden hatte, ehe Göttingen den Landfrieden beschworen hatte.

Man kann den Gesetzescharakter der Landfrieden auch nicht damit begründen, daß man in der Beschwörung eine verfassungsrechtlich erforderliche Zustimmung der Landstände erblickt. Denn entweder läßt man bei dieser Zustimmung Mehrheitsprinzip gelten, dann wäre infolge der Beschwörung durch die Mehrheit der Landfrieden allgemein, also auch für die nicht Zustimmenden bindend geworden, oder man verlangt Einstimmigkeit, dann wäre durch die Nichtbeschwörung auch nur eines Einzigen der Landfriede überhaupt nicht wirksam geworden. In Wirklichkeit war es nun aber doch so, daß der Landfrieden für die Zustimmenden Geltung hatte, für die sich der Beschwörung Entziehenden aber jedenfalls formell nicht. Diese wurden dann nicht wegen des Friedensbruches, sondern wegen der Nichtbeschwörung verfolgt und bestraft. Von einem echten Gesetz konnte danach keine Rede sein.

Was einen Teil der Landfrieden über das gewöhnliche Bündnis heraushob, war lediglich die Tatsache, daß die Initiative vom König oder vom Landesherrn ausging, und daß diese sich aller ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmittel bis zur Verhängung der Acht bedienten, um ihre Reichs- bzw. Landstände zur Beschwörung des Landfriedens, also zum Abschluß des Bündnisses zu veranlassen.

Nur wenige Reichslandfrieden enthalten keine Bestimmung über die Beschwörung [1]. Jedenfalls überwiegen die nicht durch einfache Verkündung, sondern erst durch Beschwörung wirksam werdenden Landfrieden bei weitem.

His [2] teilt die Landfrieden in Landfriedensgesetze und Landfriedenseinungen ein, je nachdem, ob die Initiative vom König oder Landesherrn ausging oder nicht und je nachdem, ob diese die Beschwörung zu erzwingen versuchten oder nicht. Er selbst muß aber zugeben, daß auch bei den „Gesetzen" durch die Beschwörung ein Vertragselement enthalten ist und bezeichnet solche Landfrieden als „Gesetze in Vertragsform".

---

1) Reichsldfr. von 1152, 1186 und 1235 und dann ab 1467, wobei aber für die drei ersteren zweifelhaft ist, ob nicht eine Beschwörung als selbstverständlich vorausgesetzt wurde.

2) Strafrecht des deutschen Mittelalters, S.8 ff.

Den Verhältnissen gerechter dürfte dagegen folgende Klassifizierung der Landfrieden werden:

1. Einige wenige Landfrieden stellen sich nach Form und Inhalt als echte Gesetze dar.
2. Andere Landfrieden sind Einungen zwischen König und Fürsten beziehungsweise zwischen Landesherrn, Landadel und Städten, die ein besonderes hoheitliches Element dadurch enthalten, daß König oder Landesherr eine Art Schirmherrschaft über den Landfrieden innehaben und die ihnen zu Gebote stehenden Machtmittel einsetzen, um alle ihnen Unterworfenen zum Abschluß und zur Anerkennung dieser Einung zu bewegen.
3. Ein weiterer Teil der Landfrieden bildet bloße Einungen ohne jedes hoheitliche Element, wobei es nicht ausgeschlossen ist, daß einer solchen Einung der König bzw. Landesherr als nicht bevorzugtes Vertragsmitglied zugehört.

Auch soweit die Landfrieden danach nicht als Gesetze anzusprechen sind, wird ihnen die Natur wirklich geltenden Rechts nicht abgesprochen. Auch heute anerkennen wir neben Gesetz und Gewohnheitsrecht andere echte Rechtsquellen, die diesem mittelalterlichen Einungsrecht ähneln. Erinnert sei dabei neben den Tarifverträgen besonders an die verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen, die Recht nicht nur zwischen den abschließenden öffentlichen Körperschaften, sondern auch für deren Angehörige schaffen. Auch der völkerrechtliche Vertrag mag vergleichsweise herangezogen werden.

Als Ergebnis unserer Untersuchungen dürfen wir festhalten: Die Landfrieden sind, ob in Gesetzes- oder Vertragsform, ob mit oder ohne obrigkeitliche Mitwirkung erlassen, der Ausdruck mittelalterlicher Rechtssetzung, um Friede und Ordnung zu schaffen, sei es durch Verfolgung von Räubern und anderen Verbrechern, sei es durch eine die allgemeine Ordnung am wenigsten gefährdende Regelung des ritterlichen Selbsthilferechtes, der Fehde.

II.

FEHDE UND GERICHTSVERFAHREN § 12

Der Mainzer Landfriede von 1235 machte die erfolglose Anrufung des Gerichts zur Vorbedingung rechter Fehde. Die Fehde wird zum subsidiären Rechtsmittel. Inwieweit diese Bestimmung in der Fehdepraxis tatsächlich beachtet wurde, ist äußerst zweifelhaft, jedenfalls land-

schaftlich verschieden, wie die Untersuchungen His' beweisen [1]. Die Bestimmung des Mainzer Landfriedens scheint sich demnach als einheitliches Reichsrecht niemals durchgesetzt zu haben. Grund war sicherlich die bereits oben (§ 11) dargelegte mißliche und uneinheitliche Lage des Gerichtswesens.

Es ist also notwendig, die Geltung einer solchen Norm in den einzelnen Territorien gesondert nachzuprüfen. Fehr und Schnellbögl [2] kommen für Bayern zu dem Ergebnis, daß es sich angesichts des völligen Schweigens der Quellen nicht feststellen lasse, ob gerichtliche Klage als selbstverständlich vorausgesetzt, oder ob sie niemals angewandt wurde. Otto Brunner [3] folgert für Österreich aus dem Schweigen der Quellen, daß gerichtliche Klage nicht zu den Rechtsvoraussetzungen der Fehde gehörte, denn anderenfalls hätten es sich die Schwächeren bei nachweisbar ohne Klage begonnener Fehde nicht entgehen lassen, die Fehde als rechtswidrig und mutwillig hinzustellen.

Zum gleichen Ergebnis wird man auch für den südhannoverschen Raum kommen müssen. Weder der Sachsenspiegel noch die verschiedenen niedersächsischen Landfrieden erwähnen je die gerichtliche Klage als Vorbedingung rechter Fehde. Lediglich der Landfriede Herzog Ottos von 1336 [4] macht für eine einzelne innerhalb und außerhalb der Fehde vorkommende Selbsthilfehandlung, die Pfändung, die gerichtliche Klage zur Vorbedingung.

In praxi ging zwar den Fehden hier und da eine gerichtliche Ladung voraus; niemals aber beruft sich ein Angegriffener darauf, daß der Angreifer Unrecht tue, weil er ohne Klage zur Fehde gegriffen habe. Dagegen findet sich oft ein Mißbrauch der gerichtlichen Klage, um dürftigen Rechtsgründen ein stärkeres Gewicht zu verleihen. Besonders Herzog Otto der Quade griff oftmals zu diesem Mittel [5]. So pflegte er unliebsame Gegner wegen schwacher oder gar nur fingierter Rechtsgründe vor den ihm hörigen Landrichter zu laden, um dann, entweder weil der Gegner der Ladung in Voraussicht ihres Er-

1) Strafrecht des deutschen Mittelalters, S.277 ff.

2) Fehr, ZRG 38, S.8; Schnellbögl, a.a.O., S.58.

3) a.a.O., S.56.

4) Arch., U.S. 167; Urkb. Göttingen I, Nr. 140; Tecklenburg, a. a.O., S.107.

5) Ehrenpford, a.a.O., S.82, 92, 99 u.a.

gebnisses gar nicht gefolgt, oder weil er verurteilt worden war, diesen aus scheinbar gutem Recht mit Fehde überziehen zu können. Im Fall der Fehde von 1387 gegen Göttingen leitete er aus solcher Praxis sogar das Recht her, die Stadt ohne Absagebrief zu überfallen, denn er handele in Vollziehung eines Urteils. Dagegen verwahrten sich aber die Göttinger energisch, indem sie immer wieder darauf hinwiesen, daß sie der Herzog „unverwahrt der Ehren" angegriffen habe.

Man wird sich also für Südhannover der Einsicht nicht verschließen können, daß die gerichtliche Klage nicht zu den rechtlichen Voraussetzungen rechter Fehde gehörte. Klage und Fehde standen sich vielmehr als gleichberechtigte Mittel zur Durchsetzung eines Rechtsanspruchs gegenüber.

Eine ganz andere Frage ist die, ob durch die Anrufung des Gerichts während einer bereits ausgebrochenen Fehde die Kampfhandlungen unterbrochen wurden. Otto Brunner [1] bejaht das für die ältere Zeit, glaubt aber für das spätere Mittelalter eine sichere Entscheidung nicht fällen zu können. Die niedersächsischen Quellen, die zur Beantwortung dieser Frage herangezogen werden können, sind spärlich, doch deuten sie eher umgekehrt darauf hin, daß sich im späten Mittelalter die Regel gefestigt hat, daß ein Gerichtsverfahren die Fehde auf jeden Fall ruhen läßt. Dafür sprechen eine Reihe von Akten des Göttinger Blutgerichts [2] aus dem ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, dafür spricht auch die Hildesheimer Stiftsfehde, die einmal durch ein Verfahren vor den Hildesheimer Landständen und ein zweites Mal durch ein solches vor dem Reichstag in Worms unterbrochen wurde.

Im Ritterspiegel, der um 1500 datiert, heißt es:

„Sin fede sal her nicht helin
Und andeliche sache darzu halbin.
Wer sich zu rechte kegin eme irbutit,
Daz sal her gerne von em nemen." [3]

Auch sonst sind Fehde und Gerichtsverfahren mannigfach miteinander verknüpft. So klagen im Jahre 1503 die Grafen von Rettberg gegen die Stadt Göttingen, weil diese ihnen während einer Fehde, an der sie nicht beteiligt waren, unrechtmäßig Schaden zugefügt hätte [4]. Am 16. April 1401 entscheiden die Landrichter von Hessen und Braun-

1) Brunner, a.a.O., S.57.
2) Arch., F 2/ 23, 24, 26; F 3/ 32.
3) Fehr, Das Recht in der Dichtung, S.272.
4) Arch., F 2/ 30.

schweig über einen Fehdeexzeß, nämlich über die Beraubung zweier Pilger, die, obwohl zu den Leuten des Fehdegegners gehörig, auch in rechter Fehde nicht angegriffen werden durften [1]. Es mögen vielfach auch gerade aus Gerichtsurteilen selbst Fehden entstanden sein, sei es, daß der Obsiegende die Vollstreckung mit Gewalt vornahm, sei es, daß sich der Verurteilte mit der Behauptung, das Urteil sei ungerecht und unrechtmäßig, nicht nur gegen die Gegenpartei, sondern auch gegen den Richter erhob [2].

Bestätigt doch der Sachsenspiegel [3] ausdrücklich ein Widerstandsrecht gegen den ungerecht urteilenden Richter: „Die man mut ok wol sime konige unde sime r i c h t e r e unrechtes wederstan, unde san helpen weren to aller wis, als si he sin mach oder sin herre, unde ne dut dar an weder sin truwe nicht." [4]

All diese Erscheinungen machen es schwer, das Verhältnis von gerichtlicher Klage und Fehde richtig zu erkennen. Gab der in seinem

---

1) Urkb. Göttingen II, Nr. 1.

2) So die Göttinger Fehde von 1387 (Lib.ant.gest. 105 ff.). Vgl. auch Arch., U.S. 29, wo es zum Streit zwischen Stadt und Landrichter wegen eines ungerechten Urteils kam, der dann vom König geschlichtet wurde.

3) Ssp.La. III, 78, § 2.

4) Die Auslegung Zeumers (ZRG 35, S.68 ff.), daß hierunter nicht ein Widerstandsrecht gegen den König zu verstehen sei, sondern das Recht, dem König auch gegen das Unrecht des eigenen Landes- oder Lehnsherrn beizustehen, kann nicht recht überzeugen, zumal dem Lehnrecht von je her ein Widerstandsrecht gegen den Herrn, auch gegen den König bekannt ist. (Vgl. Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter in Hist.Z. 120, bes. S.61 ff.) Das entspricht auch völlig dem germanischen und deutschen Charakter, dem jeder Byzantinismus und jede Anerkennung einer Art Gottstellung des Herrschers fremd ist. Der Herrscher ist genau so dem Recht unterworfen wie jeder andere auch; tut er Unrecht, dann kann man sich dagegen wehren und den König befehden. So wurde es auch stets gehandhabt.

Zeumer stellt einseitig auf den König ab und interpretiert den Sachsenspiegel so, daß die Unterstützung des Königs gegen das Unrecht anderer, auch des eigenen Herrn, keine Treulosigkeit gegen diesen Herrn sei. Wo liegt dann aber eine Treulosigkeit, wenn man nicht den König, sondern den Richter im Kampf gegen das Unrecht stützt ? Der Richter war doch entweder der Landesherr selbst oder handelte in dessen Namen, sodaß auch die Möglichkeit einer Treulosigkeit gegen den Herrn gar nicht bestand, wenn man diesen Richter gegen irgendwelches Unrecht unterstützte. Es bedarf deshalb auch keiner besonderen Rechtfertigungsvorschrift für solches Tun. Versteht man daher die Stelle im Sinne Zeumers, so ist die Erwähnung des Richters völlig unnötig und unsinnig.

Recht Gekränkte dem einen oder dem anderen Weg den Vorzug ? Galt es ähnlich wie in der germanischen Zeit [1] oder auch bei den Ehrenhändeln des 19. Jahrhunderts für ehrenhafter, sein Recht mit der Waffe als vor den Schranken des Gerichts zu suchen ?

Letzteres wird man kaum annehmen dürfen, denn die Anschauung, daß es schimpflich sei, statt Rache zu üben, ein Bußgeld anzunehmen, war für die Blutrache schon teilweise in germanischer Zeit, spätestens in der fränkischen Epoche überwunden. Im Gegenteil, die Häufigkeit der Fehden steigt gerade im späten Mittelalter stetig an, zu einer Zeit also, wo man erwarten muß, daß sich solche strengen Ehrauffassungen eher gemildert als verstärkt haben.

Ein direkter Hinweis auf dieses Verhältnis von Klage und Fehde findet sich in den Quellen nicht; doch läßt die Gesamttendenz der Quellen den Schluß zu, daß man das Gerichtsverfahren stets da bevorzugte, wo man annehmen durfte, schnell zu einem wirklich gerechten Urteil zu kommen. Wenn man aber voraussah, daß das Gericht die Sache verzögern oder, weil der Gegenpartei zugeneigt, ungerecht entscheiden würde, dann griff man lieber gleich zur Fehde, die sich infolge des mutmaßlichen Versagens des Gerichtes später doch nicht vermeiden ließ.

Selbstverständlich handelte es sich insoweit nur um solche Fehden, die sich überhaupt zur gerichtlichen Klage eigneten, also nicht um solche, die aus reiner Machtlust und Willkür begonnen worden waren (vgl. unten § 13), oder denen tiefere politische Motive zugrunde lagen (vgl. unten § 14).

Die hier gemeinten Fehden, die nichts anderes als die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs zum Ziele hatten und die zahlenmäßig die aus den anderen erwähnten Gründen geführten weit übertrafen, hingen jedenfalls eng mit den Mißständen auf dem Gebiete des Gerichtswesens zusammen. Daher mußte jegliches Fehdeverbot scheitern, solange den Rechtsgenossen nicht durch ein geordnetes und wirksames Gerichtswesen die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche gewährleistet war. Selbst der ewige Landfriede von 1495 hat es allein keineswegs vermocht, die Fehde zu beseitigen. Selten kehrte man sich an dieses Verbot. Gerade in Südhannover nahmen im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts die Fehden eher zu als ab [2].

1) Vgl. A. Heusler, Germanentum, S.39 ff, insbesondere S.45.

2) Dies ergibt ein Vergleich der einschlägigen Abschnitte der verwendeten Urkundenbücher.

Erst die grundlegende Neuordnung von Rechts- und Gerichtswesen, die Übernahme der beispielhaften Gerichtspraxis des Reichskammergerichtes durch die Landgerichte im Laufe des 16. Jahrhunderts, die Rezeption des römischen Rechts, der Erlaß der Carolina und die Besetzung der Richterstellen mit Berufsrichtern, die gegenüber den früheren adligen Landrichtern, die meist mit einer Partei befreundet oder sonst liiert waren, objektiver und unabhängiger urteilten, haben das Fehdewesen wirksam zu beseitigen vermocht.

Tatsächlich lassen die Quellen dann auch in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht nur einen erheblichen Rückgang, sondern geradezu ein Aussterben der Fehde erkennen. Ausgenommen bleiben auch hier wieder die größeren auf politischem Hintergrund spielenden Auseinandersetzungen, die dann besonders im 17. Jahrhundert in Form der Religionskriege einen erneuten Auftrieb erhalten. Die Fehde im eigentlichen Sinne aber bleibt verschwunden.

Nun zeigte sich, daß nicht reine Kampfes- und Raublust und auch nicht eine ungesunde Ehrauffassung die innere Triebfeder zu den Fehden der vergangenen Jahrhunderte gewesen war, sondern in erster Linie der starke Zerfall des Gerichtswesens. Seit ein jeder annehmen durfte, sein Recht wirklich vor Gericht zu finden, verzichtete man gern auf das gefährliche, kostspielige und unsichere Rechtsmittel der Fehde.

III.

ABGRENZUNG GERECHTER FEHDE ZU RAUB UND WILLKÜR, INSBESONDERE ZUM RAUBRITTERWESEN

§ 1

Raub und Brand, Habgier und Eigennutz sind Begriffe, die nicht nur in jedem Geschichtswerk über das Mittelalter, sondern auch in fast jeder Quelle in unterschiedlichster und eigentümlicher Beurteilung auftauchen. Otto Brunner hat es zutreffend unternommen, diese Uneinheitlichkeit und Widersprüchlichkeit sowohl in den zeitgenössischen als in den neuzeitlichen Darstellungen herauszustellen [1].

So zeigt er in mannigfachen Beispielen, daß unter Raub bald die rechtmäßige Wegnahme gegnerischen Eigentums in rechter Fehde, bald

1) Brunner, a.a.O., S.5 ff.

das willkürliche und gewaltsame Wegnehmen durch gewöhnliche Busch=klepper verstanden wird.

Diese Erscheinung läßt sich auf zweierlei Weise erklären. Entweder nimmt man an, daß dem Worte „Raub" im Mittelalter eine völlig andere Bedeutung als heutzutage zukommt, daß Raub nichts anderes als die Wegnahme fremden Eigentums bedeutet, ohne daß damit irgendeine ethische Wertung dieses Handelns verbunden ist [1]. Oder man entschließt sich, dem Begriff „Raub" auch im Mittelalter die heutige, sittlich verurteilende Bedeutung zu geben und die Bezeichnung des in rechter Fehde Handelnden als „Räuber" der Inobjektivität der Quellen zuzuschreiben, die ja tatsächlich zum größten Teil auf den Gegner zurückgehen, der niemals neutral und objektiv gewertet haben wird [2].

Otto Brunner [3] erklärt sich für die zweite Alternative. Er weist nach, daß dort, wo die Quellen von Raub und Räubern, von latrones und spoliatores, von incendia und rapinae sprechen, nicht dem Täter die Gewalt an sich zum Vorwurf gemacht wird, sondern, daß er diese Gewalt nicht in rechtmäßiger Fehde, sondern zu Unrecht verübe, sei es, daß er die Fehde ohne Rechtsgrund oder ohne gültige Absage begonnen habe, sei es, daß er überhaupt nicht fehdeberechtigt sei, sei es schließlich, daß er die durch Landfrieden, Lehnrecht und Gewohnheitsrecht gezogenen Grenzen in der Wahl seiner Mittel überschritten habe. Dabei liegt es schon in der Natur der Sache, daß der Vorwurf unrechter Gewalt, des Raubs, nicht dem Freund und Verbündeten, sondern nur dem Gegner oder doch Mißliebigen gemacht wurde. Bot sich nur der kleinste Anhaltspunkt dafür, dem Gegner einen Verstoß gegen die Regeln des Fehderechts nachzuweisen, so wird man diese Gelegenheit gern benutzt haben, um ihn zum Räuber, zum Rechtsbrecher zu stempeln, sei es, um sich selbst weitere Verbündete zu gewinnen, sei es auch nur, um des Gegners Ansehen zu schmälern.

All diese Beobachtungen und Folgerungen Brunners decken sich voll und ganz mit unseren Untersuchungen im südhannoverschen Raum. Dabei haben sich diese Untersuchungen mit zwei verschiedenen Fragen zu befassen:

1. Welcher Sinn kommt dem in den Quellen immer wieder erscheinenden Wort „Raub" zu ? Ist darunter lediglich die offene Wegnahme eines

---

1) Dieser Ansicht ist v. Klocke, a.a.O., S.4.

2) Vgl. hierüber Mitteis in „Wirtschaft und Kultur", S.553.

3) Brunner, a.a.O., S.5 ff.

Gutes zu verstehen, die in rechter Fehde erlaubt war, oder verbindet sich damit wie heute eine sittlich negative Bewertung ?

2. Warum bezeichnen die Quellen so häufig die Handlungen der Fehdeführenden als Raub ?

1. Zur Beantwortung der ersten Frage hat Luise von Winterfeld [1] einen äußerst wertvollen und anerkennenswerten Beitrag geleistet. Die Verfasserin untersucht an Hand einer zeitgenössischen Darstellung des Raubritterwesens in Westfalen, des Traktates des Münsterländer Mönches Werner Rolevinck, „De Laude Veteris Saxoniae" [2], welche Bedeutung den von Rolevinck gebrauchten Worten „ruten und roven" zukommt. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, „daß die Worte ‚ruten und roven', ‚raptores et ruteri', ‚roverie und ruterie' nicht als bloße Fachausdrücke des üblichen und rechtlich erlaubten Selbsthilfesystems zu verstehen sind, sondern daß sie auf soziale und rechtliche Mißstände des Fehdewesens hinweisen". Wenn auch das Wort „Raub" hier und da nur den Sinn der moralisch farblosen Kriegsbeute habe, so weise doch der weit überwiegende Teil der Quellen mit Einschluß zeitgenössischer etymologischer Werke auf eine abschätzige Wertung des Raubes hin.

Betrachten wir den Raub im Zusammenhang mit der Fehde, so dürfen wir noch etwas exakter formulieren: Räuber ist jeder, der einem anderen sein Gut mit Gewalt wegnimmt, ohne sich mit diesem in rechtmäßiger Fehde zu befinden. Dabei ist es gleichgültig, aus welchem Grunde eine rechte Fehde nicht besteht. Es kann sein, daß der „Räuber" zwar in Durchsetzung eines wirklichen Rechtsanspruchs handelt und alle Formen der Fehdeführung wahrt, aber als einzelner Bürger oder Bauer nicht fehdeberechtigt ist; es kann sein, daß der „Räuber" ohne Rechtsgrund abgesagt hat; es kann sein, daß er bestimmte Formen, insbesondere die Absage, nicht eingehalten hat, obwohl er sonst mit seinen Forderungen durchaus im Recht ist. Jede Verletzung der Fehderegeln stempelt die Wegnahme fremden Eigentums zum Raub [3].

Dies alles läßt sich durchwegs aus allen Quellen, die dem Fehdeführenden „Räubereien" nachsagen, belegen. Denn stets wird die Bezeichnung einer Tat als Raub damit begründet, daß irgendwelche Re-

1) Luise v. Winterfeld, a.a.O., S.72 - 81.

2) Herausgegeben von Ludwig Troß, Köln 1865.

3) So auch v. Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters, S.454, der als „Räuber" jeden ansieht, der ‚unerlaubte Gewalttat in der Fehde' oder ‚Gewalttat in unerlaubter Fehde' begeht.

geln des Fehderechtes nicht eingehalten sind [1].

2. Haben wir somit festgestellt, daß dem Worte „Raub" die gleiche abschätzige Wertung zukommt wie heutzutage, so fragt es sich nun, warum in den mittelalterlichen Quellen die Klagen über Räuber und Buschklepper, rover und latrones nicht abreißen. Sollte das Fehdewesen tatsächlich solche Auswüchse gezeitigt haben, daß sich der größte Teil der Fehdeführenden nicht mehr an die Regeln des Fehderechts hielt, daß er Fehden ohne jeden rechtlichen Grund, bloß aus Habgier, Eigennutz, Rauf- oder Raublust vom Zaune brach ? Untersuchen wir die Quellen, in denen einem Fehdeführenden Raub und unrechte Gewalt vorgeworfen wird, auf ihre Herkunft, so müssen wir feststellen, daß sie in den weitaus meisten Fällen vom Gegner, im übrigen aus den Kanzleien des Landesfürsten oder von Klerikern herrühren.

Daß der Gegner zu der Tendenz neigte, seinen Widersacher ins Unrecht zu setzen, ihn zunächst einmal als unberechtigten Angreifer, als „Räuber" hinzustellen, ist selbstverständlich. Aber nicht anders vom Standpunkt des Landesherrn aus, der in den meisten Fällen nicht völlig neutral, sondern einer Partei zugeneigt oder gar verbündet war. Die klerikale Geschichtsschreibung schließlich ist weitgehend von moralischer Wertung getragen, die den Angreifer oder den ihr nicht Genehmen ohne Rücksicht auf die Rechtslage zum Räuber stempelt.

---

1) So heißt es in den Aufzeichnungen eines Ratsmitgliedes der Stadt Göttingen (Arch., Lib.ant.gest. 349; Urkb. Göttingen II, Nr. 285): „... umme mennigerleije beschedinghe unde overfaringhe willin, uns von denen von der Asseborch gescheen... - folgt Aufzählung der einzelnen Gewaltakte - ... allet sunder feide unde vorwaringhe wedder god unde recht, ane alle reddelike schulde unde ansprake ..."
Oder im Absagebrief der Göttinger an Herzog Otto von 1387 (Arch., Lib.ant.gest. 107; Urkb. Göttingen I, Nr. 323): „... alse gi mit unrechter ghewald uppe uns ghesocht unde uns anghegrepen hebben mit r o v e und mit brande .... unde hebben uns dit allet ghedan, alse gi iute an uns nicht bewaret enhebben, alse eyn her an sinen mannen sek van rechte van bewaren schal... dat we nener bewaringe enbedocht hedden, wenne dat recht uns ledich unde los sacht van iu aller truwe unde plicht dorch der unrechten ghewald, de gi an uns ghelecht hebben mit r o v e unde brande ..."
Andere Beispiele bieten Urkb. Duderstadt, Nr. 253, 298, 380; Arch., Lib.ant.gest. 105 (Urkb. Göttingen II - Nachtrag, Nr. 325 a), 311 (Urkb. Göttingen II, Nr. 351) und 317 (Urkb. Göttingen II, Nr. 225).

So kann wohl gesagt werden, daß es zu einer wirklich objektiven Geschichtsschreibung in jener Zeit kaum gekommen ist, daß vielmehr fast jeder Verfasser solcher Quellen aus persönlichen, politischen oder moralischen Gründen auf Seiten einer Partei stand und so dazu neigte, die andere ins Unrecht zu setzen, sie zum Räuber zu machen.

Allerdings wird man sich davor hüten müssen, aus dieser Erkenntnis so weitgehende Konsequenzen zu ziehen, wie dies wohl Otto Brunner getan hat. Wenn auch hinter mancher Gewalttat, die von den zeitgenössischen Quellen und von der späteren Geschichtsschreibung als habgierige Raubtat dargestellt wurde, durchaus komplizierte rechtliche und politische Vorgänge stehen, so kann man doch bei weitem nicht jeden Straßenraub mit der Inobjektivität der Quellen entschuldigen.

Otto Brunner [1] weist darauf hin, daß die sogenannten Raubritter und Straßenräuber sich zumeist in rechter Fehde mit ihrem Landesherrn oder dem König befunden und damit zu Recht deren Schutzobjekte, Straßen und Kaufleute, angegriffen hätten. Eine Ansicht, die offenbar zu weit geht. Denn einmal standen Straßen und Kaufleute sehr oft überhaupt außerhalb jeder Fehde, vor allem aber wird in den weitaus meisten Fällen weder ein Absagebrief an den Landesherrn noch ein Rechtsgrund die Fehde gerechtfertigt haben. Hier sind wirklich Habgier und Eigennutz, nicht die Suche nach Recht, die eigentlichen Motive des Handelns gewesen.

Dies wird trefflich belegt durch die zeitgenössische Schilderung Werner Rolevincks, Vom Lobe des alten Sachsens [2], dem die Objektivität insofern sicher nicht abgesprochen werden kann, weil er es unternimmt, sein Heimatland von mancherlei unberechtigten Vorwürfen zu entschuldigen. Bei alledem gelingt es ihm aber nicht, den Vorwurf völlig zu entkräften, daß der westfälische Adel sich weitgehend dem Straßenraub und der Buschklepperei ergeben hatte. Er kann die Tatsachen nicht leugnen, versucht aber eine Entschuldigung darin zu finden, daß diese Räubereien auf wirkliche Not und Armut zurückzuführen seien. Dabei ist sich Rolevinck durchaus bewußt, daß diese Raubzüge grundsätzlich zu verurteilen sind.

„Ruten [3], roven, det en is gheyn schande,
Dat doynt die besten von dem lande."

---

1) Brunner, a.a.O., S.62 ff.

2) Troß, a.a.O., S.211 ff.

3) Im Gegensatz zu Troß, S.213, übersetzt Luise v. Winterfeld, S.77, das Wort ‚ruten' nicht mit reiten, sondern führt es auf den mittellateinischen Ausdruck ‚ruptuare', von ‚rumpere' ge=

So singen die adeligen Freibeuter Westfalens. Rolevinck knüpft daran die Bemerkung: „Deus bone, si isti sunt meliores, quid peioribus sentiemus!" Obwohl Rolevinck nicht nachläßt, die adligen Räuber in jeder Weise zu verteidigen und zu entschuldigen [1], kann er doch nicht umhin, den HERRN zu bitten, daß er den Freibeutern seinen Geist sende, damit sie, „ich will nicht sagen das Glück dieser Welt, sondern das höchste Unglück aufgeben und lieber gegen Sarazenen zum Kampfe ziehen" [2]. An anderer Stelle nennt er sie Märtyrer, aber nicht Gottes, sondern des Teufels.

Eine andere zeitgenössische Schilderung der Verhältnisse, vornehmlich für das Thüringer Gebiet, gibt der Ritterspiegel, der sich an mehreren Stellen gegen das eingerissene Räuberunwesen wendet. Auch dem Verfasser dieses wohl im 15. Jahrhundert entstandenen Gedichts, Johann Rothe, kann die Objektivität kaum abgesprochen werden, denn er, Pfarrer an der Frauenkirche in Eisenach, will in diesem Gedicht dem Adel die Ehre und Würde, aber auch die Pflichten seines Standes und das Idealbild eines gerechten Ritters vor Augen führen.

Er führt den Ritterstand auf Nimrod (Vers 734) zurück, spricht dann von den Höhepunkten des Ritterwesens zur Zeit Trojas (Vers 767) und Caesars; zur höchsten Blüte sei aber das Rittertum in der christlichen Zeit gelangt (Vers 815); in letzter Zeit (Vers 819) habe es aber leider durch Räuber, Diebe und Wucherer an Ansehen verloren. Es heißt (Vers 819 - 824):

„Nu is her (der Ritterstand) leidir swach gnug
wordin,
Sin ere werdit eme benommen
Von roubern und von dibin,
De sich sere undir si nu gebin,
Die wuchirsetze zu sere en libin
Und gar feste an en klebin."

An anderer Stelle (Vers 909 ff) teilt der Verfasser die Ritter in drei Arten ein. Die ersten hätten weder Ehre noch Geld, zu ihnen

---

bildet, zurück.

1) Er tut dies u.a. mit der lapidaren Begründung, daß ihr Tun schon deshalb zu entschuldigen sei, weil ihre Vorfahren unter Karl dem Großen den Sachsen das Christentum gebracht hätten.

2) Troß, a.a.O., S.215.

gehörten die Knechte des Pilatus. Sie ständen auf einer Stufe mit Bütteln. Es seien dies die räubernden und mordenden Ritter. Die zweite Art habe zwar ein Lehen, erfülle aber nicht des Ritters Pflicht, sondern lebe nur vom Raube. Ihre Genossen seien Räuber und Diebe, mit denen sie den Raub teilten. Nur die dritte Gruppe seien dagegen die wahren Ritter.

Mit der zweiten Gruppe werden offenbar die Ritter gemeint, die sich zwar nach außen ein rittermäßiges Ansehen geben und die Regeln der Fehdeführung an sich einhalten, deren Fehden aber nicht auf guten Rechtsgründen, sondern auf unlauteren Motiven beruhen, denen es dabei nur um Erwerb und Beute geht.

Die erste Gruppe dagegen trägt wohl noch den Namen eines Ritters, führt dabei aber ihr Buschklepperhandwerk ganz offen und ungetarnt durch.

In Südhannover scheint es mit dem Raubritterwesen nicht ganz so arg bestellt gewesen zu sein wie etwa in Westfalen. Das mag mit dem größeren Reichtum des Landes, der dichteren Besiedelung [1] und vor allem mit der Durchsetzung des Landes mit starken hoheitlichen Gewalten zusammenhängen.

In Westfalen waren mächtige Städte rar, der Landesherr saß weit entfernt in Köln. Ihm ist es nie gelungen, das ihm nach der Auflösung des alten Herzogtums Sachsen zugesprochene Westfalen fest in seine Gewalt zu bringen [2].

Das südhannoversche Gebiet dagegen war nicht nur verhältnismäßig klein, sodaß der Herzog die Landesgewalt viel straffer handhaben konnte, sondern zudem durchsetzt von einer verhältnismäßig großen Zahl mächtiger Städte, die ein permanentes Räuberunwesen in ihrer Umgebung unterdrücken konnten.

Die vereinzelten Klagen richten sich deshalb viel mehr gegen die sogenannten „gartenden Knechte", herrenlose, räubernd umherziehende Söldner, mit denen nicht viel Federlesens gemacht wurde, als gegen planmäßig auf Raub ausziehende Adelige.

Gewiß hat auch mancher Ritter eine Fehde aus habgierigen und eigennützigen Motiven vom Zaune gebrochen, doch war man dabei sehr

---

1) Auch Rolevinck berichtet, daß das Räuberunwesen sich besonders in armen und einsamen Gegenden breitmachte.

2) Es ist deshalb bekanntlich kein Zufall, daß die strenge Femegerichtsbarkeit gerade in Westfalen ihren Ursprung hatte, wo die landesherrliche Gewalt schwach und lokale Gewalten selten waren.

darauf bedacht, nicht nur die äußeren Regeln des Fehderechts streng einzuhalten, sondern darüber hinaus die Fehde auch mit einem wirklichen Rechtsgrund zu belegen [1]. Gerade aus diesem Grunde ist es sehr schwer, den wahren Motiven der Fehden auf die Spur zu kommen und zu entscheiden, ob eine solche zur Durchsetzung eines Rechts geführt wurde, also rechtmäßige Fehde war, oder ob sie habgierigen und unlauteren Beweggründen entsprang, also als glatter Raub anzusehen ist

Auch Rothert [2] hält eine Feststellung über das Verhältnis zwischen gerechten und ungerechten Fehden für unmöglich. Man wird ihm zustimmen müssen, wenn er den Straßenraub für mehr als eine gelegentliche Ausnahme hält, wenn er aber umgekehrt auch feststellt, daß es sich bei den wirklich rechtlich fundierten Fehden nicht wiederum um bloße Ausnahmen von einem grundsätzlich jedem Ritter anhaftenden Gefallen an Raub und Beute handelte. Einer solchen Annahme stehen die doch im großen und ganzen geordneten staatlichen und politischen Verhältnisse entgegen. Hätte jeder Ritter oder doch der weitaus überwiegende Teil derselben sein ganzes Leben nur mit Rauben, Morden und Brennen verbracht, dann hätte es damals zu einer völligen Anarchie kommen müssen. Alle Quellen bestätigen jedoch, daß im Mittelalter Rechtschaffenheit, tiefe Frömmigkeit und die Sorge um geordnete Verhältnisse in hohem Maße den Menschen und besonders auch dem weit überwiegenden Teil des Adels zu eigen waren.

IV.

DAS FEHDEWESEN IM MITTELALTERLICHEN STAATS- UND RECHTSSYSTEM § 14

In keiner Einrichtung des modernen Staats- und Rechtslebens hat sich die Fehde in irgendeiner Form erhalten. Der moderne Staat nimmt das Monopol legitimer Gewaltanwendung für sich in Anspruch, Fehde und Widerstand sind ihm dem Wesen nach fremd.

Im Mittelalter dagegen bildete die Fehde ein Grundelement des gesamten Staats- und Rechtslebens. Wenn sie auch auf eine verhältnismäßig kleine Oberschicht, auf die Lehnsfähigen, beschränkt war, so

1) Es handelt sich also um die im Ritterspiegel erwähnte zweite Gruppe von Rittern.

2) Rothert, Das mittelalterliche Fehdewesen in Westfalen in Westfälische Forschungen', 3. Band, S.155.

war doch gerade diese Oberschicht Träger der politischen Willensbildung, der Rechtstradition und der staatlichen Gewalt. Der nicht Fehdefähige, der einzelne Bauer und Bürger, fiel daneben überhaupt nicht ins Gewicht.

Daß die Fehde ein nicht wegzudenkender Bestandteil des gesamten Rechtslebens war, dürfte nach allem bisher Gesagten evident sein. Und sie nahm dabei eine ganz andere Stellung ein als etwa heutzutage Notwehr, Notstand und Selbsthilfe.

Die positivistische Schule, die versucht, die Verhältnisse des Mittelalters in das moderne Rechts- und Staatsdenken einzuordnen, ist freilich anderer Ansicht. Sie stützt sich dabei auf die Tatsache, daß die nichtritterliche Fehde, die bürgerliche und bäuerliche Absage als schweres Verbrechen verboten gewesen sei. Die Gestattung der ritterlichen Fehde sei dazu nichts anderes als eine Ausnahmeregelung gewesen, im Prinzip dasselbe wie die Gestattung von Notwehr und Notstand als Ausnahme von dem allgemeinen Verbot der Gewaltanwendung im modernen Recht [1]. Dieser Gedankengang führte zu den Folgerungen, daß die Fehde vorsozial, vorrechtlich oder vorstaatlich gewesen sei [2].

Mit Recht wendet Otto Brunner sich gegen diese Auffassung des Fehdewesens. Institutionen und Verhältnisse einer vergangenen Epoche, ganz besonders aber des Mittelalters, lassen sich nicht mit modernen Maßstäben messen. Es ist vielmehr notwendig, sich aus den Quellen heraus den eigenartigen Staats- und Rechtsbegriff des Mittelalters vor Augen zu führen und an Hand dessen zu entscheiden, inwieweit bestimmte Institute als vorrechtlich oder vorstaatlich anzusehen sind.

Die Versuche der Historiker in dieser Hinsicht sind zahlreich und vielgestaltig und reichen von dem heute wohl überwundenen Patrimonialstaat Hallers [3] über Lehns- und Justizstaat, Monarchie mit delegierter Staatsgewalt und Aristokratie [4] bis zur Leugnung eines Staatsgebildes überhaupt [5].

Der Grundgedanke Otto Brunners, aus der Fehde selbst den mittel-

---

1) Stammler, Deutsches Rechtsleben in alter Zeit, Band I, S.61 ff.

2) Otto Brunner, a.a.O., S.123, Anm. 1.

3) Vgl. v.Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, Band I, S. 1 ff und Hübner, ZRG 35, S.485 ff.

4) v. Below, a.a.O., S.181 ff.

5) Alfred Weber, Die Krise des modernen Staatsgedankens in Europa, S.1 ff; abschwächend Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters, S.133: dagegen Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, 3. Aufl., S.501.

alterlichen Staats- und Rechtsbegriff zu entnehmen, läßt sich für unsere Problematik nur beschränkt verwenden, denn ein solches Beginnen führt zu einem Zirkelschluß, weil wir gerade aus dem mittelalterlichen Staats- und Verfassungsdenken die Stellung der Fehde untersuchen wollen. Mit Recht hält daher Stolz [1] Brunner entgegen, daß es verfehlt sei, das Fehdewesen an die Spitze einer Untersuchung über den Staatsbegriff des Mittelalters zu stellen, denn die Hauptaufgabe und Haupttätigkeit des Staates habe in der Aufstellung von Rechtssatzungen und dem Aufbau eines geordneten Gerichtswesens bestanden, die gerade das Fehdewesen unterdrücken sollten. Man könne doch kaum annehmen, daß die Staaten des 15. und 16. Jahrhunderts ganz plötzlich einen bisher als rechtens und richtig anerkannten Zustand wider alles Recht umgestürzt hätten. Viel näher liege die Erklärung, daß man die sittlichen und rechtlichen Schwächen des bisherigen Zustandes gesehen und eine richtigere, das heißt rechtlichere Lösung gesucht habe.

Die antiken und frühmittelalterlichen Staaten seien dem modernen Staat viel mehr ähnlich als unähnlich gewesen. Erst im 11. Jahrhundert habe sich durch das Aufkommen des Lehnrechtes, welches das Fehdewesen erst richtig großgezogen habe, eine gewisse Auflösung der Staatlichkeit bemerkbar gemacht.

Und damit weist Stolz den Weg zur richtigen Erkenntnis des mittelalterlichen Staatswesens, welches in allererster Linie von der Entstehung und der Weiterentwicklung des Lehnswesens abhängig gewesen ist.

Mitteis [2] sieht den Feudalismus als eine universalgeschichtliche Erscheinung an, die stets und bei allen Völkern dann eintritt, wenn der Staat zu groß wird, um noch zentral geleitet zu werden, und wenn dazu Wirtschaft und Verkehr noch primitiv und unentwickelt sind. Manche Staaten, so erklärt Mitteis, hätten diese Stufe nie überwunden (Islam), andere erst unverhältnismäßig spät (Japan).

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Hintze [3], der aber das Entstehen eines Feudalstaates an noch engere Voraussetzungen knüpft. Neben Naturalwirtschaft und primitiven Verkehrsverhältnissen müsse ein Stamm eben im Begriff sein, sich zum Staat auszubilden und dabei mit einer anderen größeren Kultur zusammenstoßen. Dies sei der Fall gewesen in Japan, Rußland, dem islamischen Reich und dem Abendland.

---

1) ZRG 61, S.234 - 249.

2) Rechtsgeschichte, S.43 - 44.

3) Wesen und Verbreitung des Feudalismus.

Beide Autoren kommen dabei mit Recht zu dem Ergebnis, daß die verschiedenen Feudalsysteme in keinerlei innerem Zusammenhang gestanden hätten, daß vielmehr jedes infolge der im einzelnen verschiedenartigen Entstehungsvoraussetzungen eine durchaus eigenständige Entwicklung genommen habe. Der Feudalismus sei daher nicht eindeutig zu definieren; man könne nur einen Idealtyp herausstellen.

Hintze führt den a b e n d l ä n d i s c h e n Feudalismus auf das Zusammenstoßen der Franken mit dem römischen Reiche zurück. Die Franken seien bei primitiven Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen eben dabei gewesen, sich vom Stamm zum Staat zu bilden, als sie mit dem ihnen kulturell und zivilisatorisch weit überlegenen Römischen Reiche zusammengestoßen seien und dieses Reich zum Teil sogar erobert hätten. Der Verwaltung eines solchen Reiches seien die herkömmlichen Stammesinstitutionen natürlich in keiner Weise gewachsen gewesen; zum Aufbau eines modernen Verwaltungsapparates habe es an allen Voraussetzungen gefehlt, sodaß der einzig mögliche Weg, das Reich einigermaßen zentral zu leiten, der der Ausbildung des Lehnwesens gewesen sei. Über das fränkische Reich habe das Lehnwesen sich dann bald im gesamten Abendland verbreitet.

Es ist verständlich, daß dieser so entstandene Lehnsstaat in seiner ganzen Wesenheit von den verschiedensten inneren und äußeren Einflüssen der Zeit geprägt worden ist. So finden sich viele Züge des Römertums, besonders in der Stellung des Königs als Nachfolger der römischen Kaiser, weiter aber auch ein weitgehender Einbau des Christentums in die Staatsidee, denn Kaiser und Reich sollten Schützer und Hort der Kirche sein. Der Kaiser fühlte sich nicht nur als oberster Herr der Kirche wie einst der Caesar Pontifex maximus, sondern er glaubte sich darüber hinaus insofern zur Mission berufen, als er alle außerhalb des Christentums Stehenden, gleich welchen Volkstums, bekämpfte, zu bekehren versuchte und sie dann in das Reich aufnahm.

Christlich - kirchlichem Einfluß ist wohl auch der hierarchische Zug, der dem abendländischen Lehnswesen eigen ist, zuzuschreiben. Es bestand eben keine feste Grenze zwischen Staat und Kirche. Die Herrschaft ging weder vom Volke noch vom Herrscher als solchem aus, sondern vielmehr von der kaiserlich - päpstlichen Oberhoheit über die ganze Christenheit.

Die nachhaltigsten Wesenszüge hat der fränkisch - abendländische Lehnsstaat natürlich aus dem germanischen Volkstum selbst empfangen. Hieraus entspringt das Überwiegen des persönlichen über das anstaltliche Moment in der Ausübung der Herrschaft, hieraus der partikulä-

re Zug, daß nämlich die Staatsgewalt nicht nach Funktionen, sondern nach dem Objekt (Land und Leute) geteilt war, hieraus aber ganz besonders das dem abendländischen Lehnrecht eigene Treumoment, entsprungen aus der germanischen Gefolgschaft, die sich nun mit der gallo - römischen Kommendation verband und zur Vasallität führte [1] Durch dieses Treumoment wurde der Dienst für den Lehnsherrn zum Ehrendienst, der nicht nur nicht schändete, sondern sogar das Ansehen erhöhte.

Schließlich, und das ist das Wesentliche für den Einbau des Fehdewesens in dieses Staatssystem, entsprang germanischem Rechtsdenken eine starke Zurückhaltung der zentralen Staatsgewalt gegenüber der lokalen Autonomie und der Unantastbarkeit erworbener Rechtsstellungen und damit aber ein Widerstandsrecht des Untertanen bei Verletzung solcher Rechte [2]. Dieses Widerstandsrecht verband sich nun im Lehnrecht mit dem Treumoment derart, daß der Vasall berechtigt war, Treuverletzungen seines Lehnsherrn oder unberechtigte Eingriffe in sein Benefizium, sein Lehngut, zu rügen und ihnen auch mit Waffengewalt Widerstand zu leisten. So wurde es schließlich zur Ehrenpflicht gegenüber dem gesamten Lehnsverband, seine Rechte gegen jeden Verletzer mit Gewalt zu wahren [3].

In seiner Blütezeit stellt sich der mittelalterliche Staat also als einheitlicher vom König ausgehender Lehnsverband mit hierarchischen und partikulären Zügen und einem Überwiegen des persönlichen über das anstaltliche Moment in der Herrschaftsausübung dar, der im Gegensatz zum modernen Staat nicht durch eine straffe Staatsgewalt unter einem organisierten Beamtenapparat, sondern durch Treuversprechen der Vasallen zusammengehalten wurde [4]. Die Staatsidee setzt sich aus germanischen, römischen und christlichen Wesenszügen zusammen. Die Stellung des Königs war wohl theoretisch die des an Macht unbeschränkten römischen Caesaren, sie war aber in praxi eingeschränkt durch die traditionelle Unantastbarkeit der Autonomie und althergebrachter Rechte [5]. Gegen jede Rechts- und Treuverletzung hatte jeder Angehörige des Lehnsverbandes das Recht und die Ehrenpflicht, Widerstand mit Waffengewalt zu leisten.

---

1) Mitteis, Rechtsgeschichte, S.44.

2) Schwerin - Thieme, Rechtsgeschichte, S.112; Kern, Hist.Z. 120, S.61 ff.

3) Vgl. dazu oben § 7 unter b.

4) Schwerin - Thieme, a.a.O., S.105; Hintze, a.a.O.

5) Schwerin - Thieme, a.a.O., S.112.

Dieser Verband verdiente mit Recht den Namen „Staat". Einen weiteren Anhaltspunkt dafür bildete der Umstand, daß seine Aufgaben sich nicht in der Wahrung des Rechts und des Friedens erschöpften, sondern darüber hinaus auch schon die Förderung der gemeinen Wohlfahrt umfaßten, zu welchem Zweck ihm Eingriffe in die Privatrechtssphäre gestattet waren. H. Thieme [1] hat überzeugend dargelegt, wie sehr das Reich mit Hilfe der alten Königsregalien sich wirtschaftliche und politische Möglichkeiten schuf, um echte Wohlfahrtspolitik zu betreiben, indem der Kaiser den Kreis dieser Regalien stets zu erweitern versuchte und ihre Vergabung an Fürsten, Städte oder Kaufleute mit Auflagen zum Wohle aller Untertanen verband.

Dieser Lehnsstaat war, wie oben dargelegt, geboren aus der Notwendigkeit, in irgendeiner Form das durch Eroberungen gewaltig vergrößerte Reich zu regieren. Er war im Grunde auf einen rein ideellen Wert aufgebaut, auf das Treuverhältnis zwischen Lehnsherrn und Vasall. Kein Ideal vermag aber Generationen zu binden. Was ehemals sinnvoll und lebensnotwendig war, erstarrt regelmäßig im Laufe von Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten zur bloßen Form. So auch hier.

Schon im Hochmittelalter bereiten sich gewisse Verfallserscheinungen vor. Die enge Bindung des Reichs mit der Kirche lockert sich, wodurch dem Reich ein wesentliches Moment seiner Staatsidee entzogen wird; die partikulären Interessen überwuchern das Interesse am Reich. Das Lehngut wird nicht mehr als die für treue Dienste vom Lehnsherrn empfangene Anerkennung angesehen, sondern wird praktisch zum freien Eigentum, zum Spekulationsobjekt. Es wird verpachtet, verliehen, verpfändet, geteilt. Der Kriegsdienst wird nicht mehr als Ehrendienst empfunden, sondern ist zur lästigen Pflicht geworden und wird nicht selten überhaupt verweigert, soweit nicht Aussicht auf reiche Beute besteht. Dazu kommt eine erhebliche Verarmung des niederen Adels, sodaß dieser zum Teil einfach wirtschaftlich nicht in der Lage war, sich um Dinge des Reichs zu kümmern, weil er um seine eigene Existenz zu ringen hatte.

Das alles aber besagt, daß die Staatsform des Lehnsstaates sich überholt hatte. Dem König war es dabei nicht gelungen, an ihre Stelle rechtzeitig eine den gegebenen Erfordernissen angepaßte Staatsverwaltung zu setzen. So hingen Macht und Ansehen des Reiches ausschließlich von den Persönlichkeiten des Kaisers und der Großen des

1) Thieme, Die Funktion der Regalien, ZRG 62, S.64 ff.

Reiches und von den politischen Konstellationen ab [1].

Daß unter diesen Verhältnissen das Fehdewesen sich ebenfalls von Grund auf wandelte, ist verständlich. Diese Wandlung vollzog sich in zwei verschiedenen Richtungen. Die wirtschaftliche Not des kleinen Adels, verbunden mit der sich zäh haltenden Auffassung, daß bäurische oder handwerkliche Arbeit den Ritter in seiner Ehre schände [2], der Neid auf die Kaufleute und reichen Handwerker in den Städten und zum Teil wohl auch reine Abenteurer- und Rauflust lassen bei einem großen Teil der Vasallen - es handelt sich vorwiegend um den niederen Adel - die Fehde zum reinen Mittel des Erwerbs werden.

Ein erheblicher Teil der übrigen Fehden aber entsprang politischen Motiven. Macht und Autorität des Reiches waren gesunken. Der Kaiser war nicht mehr in der Lage, die Interessen aller Glieder des Reiches wirksam und gerecht zu vertreten. Diese Glieder waren daher mehr und mehr gezwungen, für sich selbst zu sorgen, ihre Ansprüche mit eigenen Mitteln durchzusetzen, selbst Politik [3], auch im heutigen Sinne habgierige und eigennützige Politik zu treiben, wollten sie ihre Existenz überhaupt bewahren [4]. Das wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß dem Reiche nicht nur jede permanente Staatsverwaltung und ein einheitliches Gerichtswesen fehlte, sondern daß darüber hinaus auch Kaiser und Landesfürsten jahrelang auf Kreuzzügen und sonstigen Kriegsfahrten abwesend waren, und daß es oft zu monate- und jahrelangen Wahlvakanzen kam. Hier war eben einfach jede lokale Gewalt, Fürstentum, Stadt und Grundherrschaft, auf sich selbst gestellt und mußte um ihres Daseins willen Politik, auch bis zur Konsequenz des Krieges, treiben.

So gewinnen viele Fehden, die sich nicht unmittelbar auf einen wirklichen Rechtsgrund zurückführen lassen, ein völlig anderes Gesicht und lassen sich nicht mit Habgier, Eigennutz und unberechtigtem Partikularismus abtun [5].

---

1) Schwerin - Thieme, a.a.O., S.112.

2) Ritterspiegel, Vers 2173 ff :
„Ab daz (sein Erbe) nu werdit zu geringe,
Wi sal her eme danne tu ?
Sal her danne ein hantwerg dinge ?
Daz geborit eme doch nicht zu ..."
Vgl. dazu auch Renate Radbruch, Der deutsche Bauernstand zwischen Mittelalter und Neuzeit, besonders S.12 ff.

3) Über den Begriff der „Politik" vgl. O.Brunner, a.a.O., S. 3, Anm.1.

4) Brunner, a.a.O., S.5 ff.

5) Vgl. dazu Mitteis in ‚Wirtschaft und Kultur', S.556 und 565.

Verfehlt ist es aber wohl, wenr man wie Otto Brunner fast alle Fehden auf solche berechtigten politischen Gründe zurückführen will. Sehr viele auch mit politischen Motiven verbrämten Fehden sind in Wahrheit nichts anderes als Machtproben, aus Habgier, unberechtigtem Expansionstrieb und willkürlichen Imperialismus entsprungen [1].

Fassen wir also noch einmal zusammen: Im späten Mittelalter werden aus vier verschiedenen Gründen Fehden geführt. Erstens um echter Rechtsverletzung willen, also aus dem seit jeher zulässigen Rechtsgrund; zweitens aus purer Raublust und unrechtem Erwerbssinn, es sind dies die Fehden der sogenannten Raubritter; drittens aus berechtigter politischen Gründen, das heißt aus Gründen der Existenzsicherung, weil der Schutz des Reiches versagte, und viertens aus unberechtigten politischen Machtgründen.

Und ganz besonders diese letzten beiden Arten von Fehden lassen sich durch kein noch so strenges Fehdeverbot, auch nicht durch den ewigen Landfrieden von 1495, zurückdrängen, die eine nicht, weil es einfach um Existenzfragen ging, die andere nicht, weil die Fehdeführenden zu mächtig waren, um sich hindern zu lassen, die Reichsgewalt zu schwach, um einem Verbot Wirkung zu verleihen. Diese politischen Fehden haben sich daher in Form der Religionskriege und später der Kabinettskriege bis weit in die Neuzeit fortgesetzt. Die kleineren Fehden der beiden ersten Gruppen dagegen sind schließlich wirksam beseitigt worden, freilich weniger durch Maßnahmen des Reichs als durch die der allmählich erstarkenden Territorialfürsten, die solche ungeordneten Zustände in ihren Gebieten nicht mehr dulden wollten und konnten. Den wirklich Rechtsuchenden wurde solches durch ein verbessertes Gerichtswesen sicherer und gerechter als durch den kostspieligen und unsicheren Weg der Fehde gegeben; den Räubern und Wegelagerern aber ging man ernstlich und mit erfolgreichen Mitteln zu Leibe [2].

---

1) Gleicher Ansicht auch schon H.Thieme in Friede und Recht im mittelalterlichen Reich, S.10 ff.
Ein treffendes Zeugnis der gewandelten Zeitanschauungen gibt ein Schreiben Herzog Heinrich des Jüngeren an Herzog Erich von Braunschweig (Arch., U.S. 1740) vom Jahre 1553, in dem er sich wegen allerlei von dessen Leuten verübten Räubereien beschwert und erklärt: „Weill den solches alles beschriebene der Natur und Völker Rechten und dem allgemeinen außgekündigten .... neuen reformierten Landfrieden .... zum höchsten zuwider, ..."

2) Eine einleuchtende Begründung für die endgültige Unterdrükkung der Ritterfehde in der 2. Hälfte des XVI. Jahrhunderts gibt auch Carl Schmitt, Der Nomos der Erde , S.90, 98, 123 ff:

Mittelbar hat an dieser Entwicklung allerdings das Reich insofern mitgewirkt, als durch die Rezeption des römischen Rechtes, den Erlaß eines vorzüglichen Kriminalgesetzes, der Carolina, und den Aufbau eines geordneten Gerichtswesens durch das Reichskammergericht den Ländern Vorbilder gegeben wurden, die sie zum Nutzen eines allgemeinen und gerechten Friedens mit Erfolg auszuwerten wußten.

So kann man mit einigem Recht sagen, daß das Fehdewesen wie der Lehnsstaat spätestens mit dem Ausgang des Mittelalters sein Ende gefunden hat. Die eigentliche Fehde in ihrem ursprünglichen Sinne und mit ihrem ursprünglichen Zweck war in den Prozeß überführt, ihre Ausartung, die Raubritterfehde, war zum größten Teil beseitigt worden. Auf höherer politischer Ebene war die Fehde aufgegangen in den Krieg, in dem sie freilich fortgelebt hat bis zum heutigen Tage.

War die feudale und „anarchistische" (S.159) Fehde im Mittelalter eine Methode der Rechtswahrung, ein bellum justum, so wurde sie nach der vor allem durch Bodin (1576) herbeigeführten Schöpfung des souveränen Flächenstaates und des nicht diskriminierenden Staatenkrieges zwischen Gleichen als etwas ganz Anderes erkannt, als typischer Nichtkrieg, und so durch die staatliche Befriedung abgelöst.

ANLAGE I

Zeittafel

der Geschichte Südhannovers

von 1227 bis 1500

1227 vereinigt Otto das Kind letztmalig das gesamte Herzogtum Braunschweig - Lüneburg in seiner Hand.

1235 wird das Herzogtum wieder Reichslehen. Eine Investiturordnung regelt die Erbfolge. Alle zukünftigen Herrscher nannten sich auch bei allen späteren Teilungen Herzöge von Braunschweig - Lüneburg.

1267 Teilung des Herzogtums in Braunschweig und Lüneburg. Die Stadt Braunschweig bleibt im Gesamthandseigentum beider und aller nachfolgenden Linien bis ins 17. Jahrhundert.

1286 Dreiteilung Braunschweigs in Grubenhagen, Oberwald (Göttingen) und Braunschweig.

1292 Braunschweig wird an Grubenhagen und Oberwald aufgeteilt. In der Folgezeit erfolgen mehrere weitere Teilungen Grubenhagens, bis es 1526 wieder vereint ist, 1596 an Wolfenbüttel und 1617 an Lüneburg fällt.

1345 Teilung Oberwalds in Wolfenbüttel und Göttingen.

1432 Abteilung Kalenbergs von Wolfenbüttel; nach kurzer Wiedervereinigung von 1482 bis 1503 erneute Abspaltung, bis 1584 endgültig beide Teile wieder vereint werden.

1463 legt der letzte Herzog von Göttingen, Otto Cocles, die Regierung des Landes in die Hand eines Gremiums von 5 Städten und 4 Adligen und tritt zurück.

1495 Göttingen fällt an Kalenberg und mit diesem 1584 an Wolfenbüttel.

ANLAGE II

Die Herrscher Niedersachsens

von 1227 bis 1550

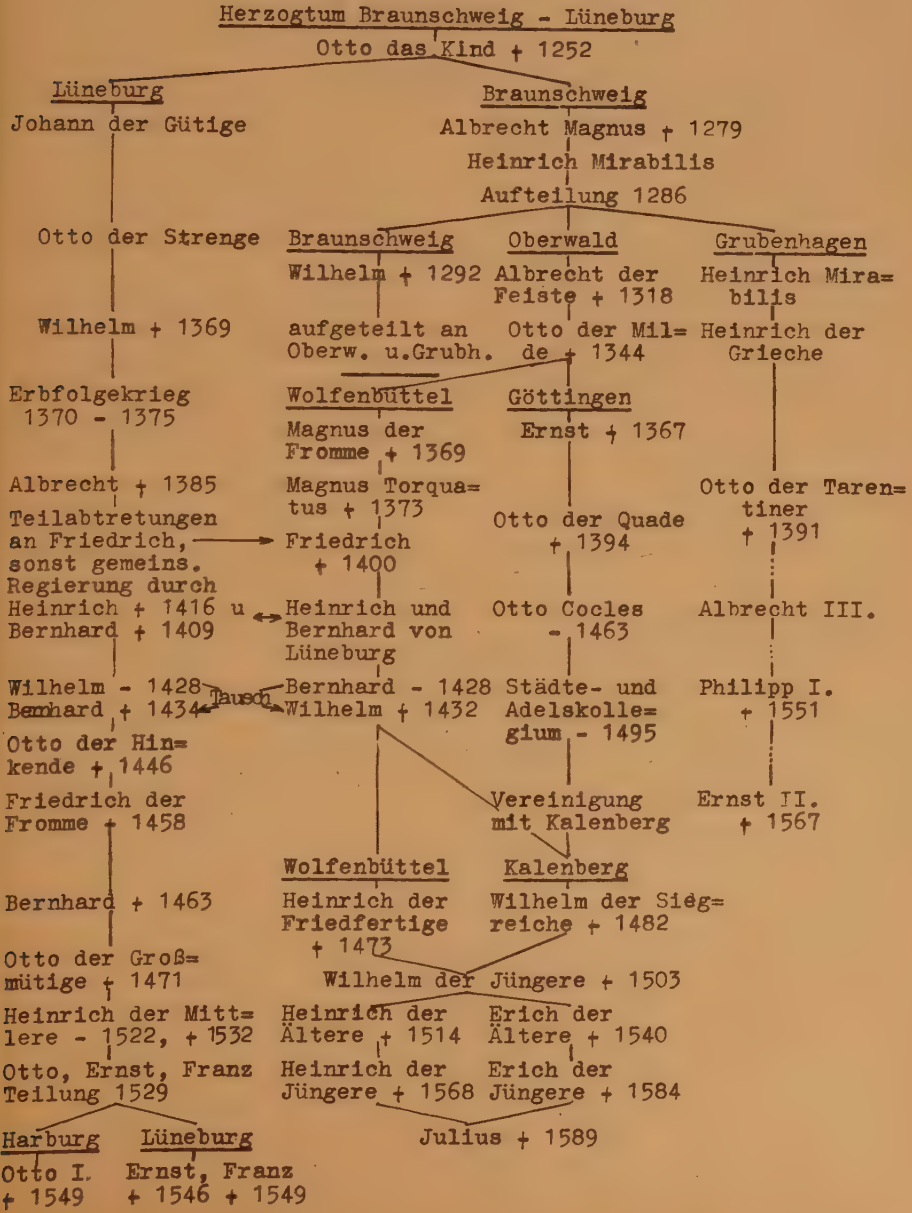

Lebenslauf des Verfassers.

Ich wurde am 4. März 1919 als Sohn des Oberamtsanwaltes Willi Asmus zu Kassel geboren und besuchte dort ab 1925 die Bürgerschule 29, ab 1929 das Realgymnasium I, wo ich 1937 die Reifeprüfung mit dem Prädikat „gut" ablegte. Im Sommer 1937 genügte ich meiner Arbeitsdienstpflicht; im Winter 1937/ 38 war ich als technischer Volontär bei der Lokomotivfabrik Henschel in Kassel tätig. Im Sommer 1938 begann ich das Maschinenbaustudium an der Technischen Hochschule Hannover, wurde aber bereits im Herbst 1938 zum Wehrdienst (Nachrichtentruppe) eingezogen.

Ich nahm am Frankreichfeldzug teil, wurde im Mai 1941 Reserveoffizier und kam im Jahre 1942 nach Nordafrika, wo ich im Mai 1943 nach dem Zusammenbruch der Afrikaarmee bei Tunis in französische Kriegsgefangenschaft geriet. Bis zum Juli 1947 befand ich mich in Kriegsgefangenenlagern in Algerien und Marokko und hatte dort Gelegenheit, an Kursen einer Lagerhochschule teilzunehmen.

Nach gründlicher Prüfung meiner Fähigkeiten und Neigungen entschloß ich mich dort zum juristischen Studium, das mir in der Heimat mit 3 Semestern in Anrechnung gebracht wurde. Nach meiner Rückkehr studierte ich im Wintersemester 1947/ 48 an der Universität Köln, im Sommersemester 1948 und Wintersemester 1948/ 49 an der Georg - August - Universität in Göttingen und legte am 22. Oktober 1949 vor dem Justizprüfungsamt in Celle die erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „vollbefriedigend" ab.

Seit Februar 1950 stehe ich als Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst bei der Justizverwaltung des Landes Hessen, Landgerichtsbezirk Kassel.